



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Wahlen und Migration -
Eine Analyse des Wahlrechts mit Auslandsbezug
in Österreich“

Verfasserin

Katharina Stöbich

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im März 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuerin: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sieglinde Rosenberger

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich recht herzlich bei all jenen bedanken, die mich bei dieser Arbeit und dem vorausgehenden Studium so tatkräftig unterstützt haben. Allen voran danke ich meinem Vater für die vielen inhaltlichen Diskussionen und Ratschläge und meiner Mutter für ihr Verständnis und ihre aufbauenden Worte. Ich danke Roi für seine unermüdliche Unterstützung und Motivation, Hannah für die unverzichtbare Ablenkung sowie Johanna und Sarah für ihre kreativen Einfälle.

Ganz besonders möchte ich Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Rosenberger für die Betreuung meiner Arbeit und die wertvollen wissenschaftlichen Hinweise danken.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	1
1. Einleitung.....	5
1.1. Fragestellung und Methode	11
1.2. Aufbau der Arbeit.....	12
2. Wahlrecht: Praxis und Perspektiven	13
2.1. Wahlrecht mit Auslandsbezug.....	13
2.1.1. AusländerInnenwahlrecht	14
2.1.2. AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht.....	23
2.2. Perspektivierung von Zugehörigkeit und Wahlrecht	33
2.2.1. Nationales (Staats-) Bürgerschaftskonzept	35
2.2.2. Transnationales Bürgerschaftskonzept	43
2.2.3. Konsequenzen für MigrantInnen.....	50
3. Analyse des politischen Diskurses	52
3.1. Methodik und Vorgehensweise	52
3.2. Charakterisierung der Analyseebene	55
3.3. Kontextanalyse	57
3.4. Analyse der Debatte.....	61
3.4.1. Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ).....	61
3.4.2. Die Grünen	66
3.4.3. Österreichische Volkspartei (ÖVP)	68
3.4.4. Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	72
3.5. Ergebnisse	76
3.5.1. Betroffenheit	76
3.5.2. Gemeinschaftsverständnis	77
4. Einflussnehmende Faktoren	79

4.1. Institutionelle Faktoren - Interessensvertretungen.....	80
4.1.1. AuslandsösterreicherInnen	81
4.1.2. AusländerInnen in Österreich.....	85
4.2. Machtpolitische Faktoren.....	90
4.2.1. Politische Parteien	90
4.2.2. Responsivität und Stimmverhalten.....	94
4.3. Pfadabhängigkeit.....	97
4.3.1. „Insitutions matter“	97
4.3.2. „History matters“	99
5. Resümee und Ausblick.....	101
6. Bibliographie.....	104
6.1. Dokumente.....	112
6.2. Medien	114
6.3. Materialien	114
6.4. Internetquellen	115
Anhang	117
Abstract.....	117
Lebenslauf	118

1. Einleitung

Die Entwicklung moderner Demokratie ging Hand in Hand mit der Etablierung des modernen Nationalstaats. Diese klar begrenzte Machteinheit stellte den Rahmen dar, in dem die „Kontrolle von Entscheidungsprozessen durch das Volk“ sowie die „politische Gleichheit“ von BürgerInnen (Beetham 1996, 20) realisiert werden konnten. Der Erfolg dieses Prozesses ist nicht unwesentlich mit der Staatsbürgerschaft als „das entscheidende Konstitutions- und Integrationsinstrument moderner Gesellschaften“ verbunden (Mackert 2004a, 257). Demokratie wurde in die Form eines begrenzten Zugehörigkeitssystems gegossen, welches „die notwendige und zwangsläufig fortschreitende Einbeziehung von immer weiteren Gruppen der Bevölkerung in ein immer größeres Set staatsbürgerlicher Rechte“ ermöglichte (ebenda, 258). Das Volk wurde statisch als die Summe der StaatsbürgerInnen definiert, das Recht auf politische Mitsprache vom Besitz der Staatsbürgerschaft abhängig gemacht.

Während aus dieser nationalstaatszentrierten Vorstellung der Demos der Summe der StaatsbürgerInnen entspricht, werden angesichts transnationaler Migration die Schwächen dieser Gleichsetzung sichtbar: sie führt zu interner Exklusion von dauerhaft im Inland befindlichen Nicht-StaatsbürgerInnen und legitimiert gleichzeitig externe Inklusion von StaatsbürgerInnen, die sich dauerhaft außerhalb der Gemeinschaft aufhalten (Vgl. Bauböck 2006). Die österreichische Rechtslage liefert hierfür ein ideales Beispiel: Österreich gewährt seinen AuslandsbürgerInnen als Teil einer überterritorialen Gemeinschaft dauerhaft weitreichende Mitspracherechte. AusländerInnen hingegen sind, trotz deren unmittelbarer Betroffenheit von politischen Entscheidungen, von sämtlichen Formen der Mitsprache ausgeschlossen.

Im gegenwärtigen Recht findet das demokratische Prinzip der *Betroffenheit* keine Berücksichtigung. Dieses besagt, dass Individuen, entsprechend der Vorstellung einer selbstbestimmten Lebensführung, „an Entscheidungen, von denen sie selbst betroffen sind, direkt oder indirekt mitwirken“ sollen (Valchars 2006, 105). Dauerhafter Ausschluss betroffener WohnbürgerInnen führt nach Valchars (2006) zu einer „defizitären Demokratie“. Der dauerhafte Einschluss nicht-betroffener Personen aber wirft die Frage auf, nach welchen Kriterien Grenzziehung in liberalen

Demokratien stattfindet und welche Werthaltungen dabei entscheidend sind. „Demokratie impliziert per se Beweglichkeit und Lebendigkeit“ (Vgl. Diendorfer 1994, 5) und als solche bedarf es einer Reaktion auf die durch verstärkte Migration veränderte Zusammensetzung des Demos (Vgl. Pelinka 2003).

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Herausforderungen, die angesichts transnationaler Migration liberalen Demokratien und deren Wahlrecht bevorstehen. Dies wird anhand des Fallbeispiels Österreich untersucht.

„Wahlen mit Auslandsbezug“ (Handstanger 2007) stellen historisch betrachtet ein Novum dar, denn „im traditionellen System von Nationalstaaten mit klaren Grenzziehungen ist die Teilnahme an Wahlen inlandsorientiert“ (ebenda, 131). Diese Inlandsorientierung richtet sich sowohl auf die Abhaltung der Wahlen auf nationalem Territorium als auch auf die Beschränkung der Wahlberechtigung auf „volle“ Mitglieder, das heißt StaatsbürgerInnen. Zusätzlich war die dauerhafte Niederlassung in nationalem Territorium vielfach Voraussetzung für das Wahlrecht. Auch im österreichischen Wahlrecht, das sowohl in der Bundesverfassung aber auch in den Wahlordnungen der jeweiligen Vertretungsebenen geregelt ist, war bzw. ist Inlandsorientierung ein zentrales Element.

Die ab 1945 einsetzenden Phänomene der Internationalisierung, der Globalisierung und in Europa der wachsenden europäischen Integration brachten in vielen demokratischen Nationalstaaten einen Wandel bezüglich der „Inlandsbezogenheit“ von Wahlen mit sich (Vgl. Benhabib 2007). Verstärkte Wirkung erfährt dieser Trend angesichts transnationaler Migration, die „durch mehrfache Verlagerungen des Wohnsitzes über internationale Grenzen hinweg und durch die Aufrechterhaltung intensiver sozialer Bezüge zwischen Herkunfts- und Ankunftsort“ geprägt ist (Glorius 2007, 1). Klare Zugehörigkeiten zu Gemeinschaften werden dabei transzendiert und politische Rechte von territorialen und personalen Kriterien entkoppelt. Ein Schwerpunkt der transnationalen Perspektive liegt darin, „Migrant/innen [...] wieder in die theoretischen Diskussionen mit einzubeziehen, sie als aktive Entscheidungsträger anstatt als passive Subjekte ökonomischer, politischer und sozialer Bedingungen zu betrachten“ (Luethi 2005, 2). Diese Entwicklung vollzieht

sich in einzelnen Nationalstaaten in unterschiedlicher Geschwindigkeit und Reichweite.

Aus juristischer Perspektive identifiziert Handstanger (2007, 131f) für Österreich vier Wahlrechtsbereiche, die von einem Wandel der Inlandsbezogenheit betroffen sind:

- Wahlrecht für AuslandsstaatsbürgerInnen¹
- Wahlrecht für EU-BürgerInnen durch die Unionsbürgerschaft
- Wahlrecht für AusländerInnen²
- Ausländische Wahlen in Österreich

In der vorliegenden Arbeit wird aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive der Fokus auf das AusländerInnen- und das AuslandsösterreicherInnenwahlrecht gerichtet. Das Wahlrecht für EU-BürgerInnen wird dabei als Aspekt des AusländerInnenwahlrechts gehandhabt und nicht wie nach Handstanger als eigener Punkt behandelt werden. „Ausländische Wahlen in Österreich“ werden in dieser Arbeit nicht näher behandelt.

Das AusländerInnenwahlrecht und das AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht sind zwei Aspekte der Wahlrechtsthematik, die sich sowohl in der Zahl ihrer weltweiten praktischen Umsetzung als auch in der Intensität der wissenschaftlichen Auseinandersetzung deutlich unterscheiden (Vgl. Rubio-Marin 2006, 117f). Die Intensität der Diskussionen steht in wesentlichem Zusammenhang mit der Zahl der von einer Erweiterung des Wahlrechts betroffenen Personen. In Einwanderungsgesellschaften, in denen der Anteil der AusländerInnen groß ist, finden oft heftige Diskussionen zum Thema „AusländerInnenwahlrecht“ statt. Häufig wird diese Thematik von einzelnen Parteien auch zur Profilierung genutzt, jedenfalls aber erzeugt sie Konflikte zwischen politischen AkteurInnen. Derzeit haben rund 45 Demokratien weltweit eine Art des AusländerInnenwahlrechts rechtlich verankert (Vgl. Bauböck 2005, 684; Blais/Massicotte/Yoshinka 2001, 52f; Waldrauch 2003). Die

¹Unter AuslandsstaatsbürgerInnen sind Personen zu verstehen, die sich dauerhaft außerhalb des Landes, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, aufhalten.

²Ein AusländerInnenwahlrecht betrifft Personen mit fremder Staatsbürgerschaft, die sich dauerhaft im Inland aufhalten.

Europäische Union gilt hierbei als die größte supranationale Gemeinschaft, die dem Prinzip der Gegenseitigkeit folgend, ein kommunales AusländerInnenwahlrecht für UnionsbürgerInnen gewährt (Vgl. Bauböck 2005, 685). Als Vorreiter für ein allgemeines AusländerInnenwahlrecht sind die skandinavischen Staaten zu nennen.

Im Gegensatz zum AusländerInnenwahlrecht löst das AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht vor allem in Auswanderungsgesellschaften häufig Diskussionen aus. Mexiko ist hierfür ein gutes Beispiel: nach rund zehn Jahren heftiger Debatten verabschiedete der Gesetzgeber 2005 ein AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht für die Präsidentenwahl. Rund 9.9 Millionen MexikanerInnen im Ausland (15% der gesamten wahlberechtigten Bevölkerung) waren dadurch wahlberechtigt (Vgl. IDEA Handbook 2007, 189f). Bei dieser hohen Zahl von im Ausland lebenden Wahlberechtigten scheint klar, dass besonders die Art der Wahl und die Form der Repräsentation dieser Bevölkerungsgruppen zu politischen Diskussionen Anlass bietet. Im Falle Mexikos sowie in den meisten Staaten mit AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht werden die AuslandsbürgerInnen den bestehenden Wahlkreisen zugeordnet. In manchen Staaten erhalten AuslandsstaatsbürgerInnen sogar eine eigene Vertretung im Parlament, diese Form der Repräsentation stellt allerdings die Ausnahme dar (Vgl. ebenda, 68). Das AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht ist bisher in 115 Staaten und Territorien der Welt rechtlich verankert (Vgl. ebenda, 11).

Für beide Ausprägungen des Wahlrechts ist anzumerken, dass eine rechtliche Verankerung keineswegs immer mit einer effektiven bzw. inklusiven Umsetzung gleichzusetzen ist (Vgl. Earnest 2003, 1). Das Wahlrecht in unterschiedlichen Staaten variiert sowohl in der Reichweite (Wahlrecht für unterschiedliche Vertretungsebenen), als auch im Ausmaß (Wahlrecht für einzelne Bevölkerungsgruppen). Fast ausnahmslos haben die Staaten eine bzw. beide Beschränkungen im nationalen Recht verankert³.

³ Einen Sonderfall stellt hierbei Neuseeland dar: Neuseeland erlaubt sogar dauerhaft ansässigen Personen mit einer fremden Staatsbürgerschaft ein Wahlrecht aus dem Ausland. Neuseeland ist mit seinem „Wahlrecht für AusländerInnen aus dem Ausland“ besonders inklusiv, stellt aber einen Ausnahme dar (IDEA Handbook 2007, 18).

Die Diskussionen um Wahlrechtserweiterungen sind länderspezifisch. Die folgende Arbeit wird sich als eine Fallstudie auf Österreich beschränken und den Wandel der Inlandsbezogenheit von Wahlen analysieren. Österreich ist heute, mit einem AusländerInnenanteil von 10,3%⁴, de facto als „Einwanderungsland“ zu bezeichnen. Auf politischer Ebene wurde der „multiethnische(n) Charakter“ (Hoffmann 1994, 40) der Gesellschaft ähnlich wie in Deutschland lange Zeit geleugnet (Vgl. Volf/Bauböck 2001). Eine zentrale Rolle spielt dabei eine ethnisch nationale Einstellung, die auch in der restriktiven Handhabung des Staatsbürgerschaftsrechts spürbar wird. Während Deutschland sich seit der Staatsbürgerschaftsreform 2000 (Vgl. Wiedemann 2005) von dieser Haltung mehr und mehr entfernt, ist die österreichische Rechtslage durch Verschärfungen im Umgang mit ZuwanderInnen gekennzeichnet.

Mit einem Anteil von rund sechs Prozent an AuslandsösterreicherInnen ist auch der Faktor der Emigration aus Österreich nicht unbedeutend (Bauböck/Perchinig 2006, 726). Bei AuslandsösterreicherInnen handelt es sich um österreichische StaatsbürgerInnen, „die ständig im Ausland leben und keinen ständigen Wohnsitz im Inland haben“ (Handstanger 2007, 132). Diese werden auch „PassösterreicherInnen“ genannt und sind von so genannten HerzensösterreicherInnen, die zwar österreichische Wurzeln besitzen jedoch eine fremde Staatsbürgerschaft angenommen haben, zu unterscheiden (Vgl. Dujmovits 2000, 15). Diese 450.000 Personen umfassende Gruppe der dauerhaft im Ausland lebenden ÖsterreicherInnen fand bislang in wissenschaftlichen Auseinandersetzungen wenig Beachtung. Die Bearbeitung der Thematik rund um AuslandsösterreicherInnen gestaltet sich als schwierig, da keine Meldepflichten gegenüber der Republik Österreich bestehen. Es kann sich daher bei den folgenden Angaben in Zusammenhang mit AuslandsösterreicherInnen nur um Schätzungen handeln, die den Angaben des Ministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten entsprechen. Derzeit sind rund 450.000 österreichische StaatsbürgerInnen bei österreichischen Botschaften bzw. Konsulaten erfasst (Vgl. AuslandsösterreicherInnen-Homepage des

⁴ Statistik Austria (2008) zufolge ist zu Jahresbeginn 2008 knapp ein Drittel der in Österreich lebenden AusländerInnen im Besitz einer anderen EU-Staatsbürgerschaft. Rund 550.000 Personen sind Drittstaatsangehörige, vor allem aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei. Erste Erhebungen betreffend die Aufenthaltsdauer von ImmigrantInnen zeigen, dass „die Zuwanderung nach Österreich [...] ganz überwiegend für längere Zeiträume [...]“ erfolgt (Lebhart/Marik-Lebeck 2007, 151).

BMeiA). Ihr Einschluss ins österreichische Wahlrecht ist seit 1990 bzw. 1992 verfassungsrechtlich verankert.

Grundsätzlich gilt, dass die Auseinandersetzung um politische Rechte und Migration in Zusammenhang mit einer Staatsbürgerschafts- und Integrationsdebatte gesehen werden muss. Bauböck vertritt die These, dass in westlichen Einwanderungsgesellschaften eine „Doppelmoral“ vorherrscht, indem von „Fremden“ die volle Integration durch Einbürgerung in die Aufenthaltsgesellschaft gefordert wird, während man den eigenen AuslandsstaatsbürgerInnen mit einer Erweiterung von Rechten entgegenkommt um ihre nationale Identität zu bewahren (Vgl. Bauböck 2007, 3). Welche Rolle das Wahlrecht für die Integration in die jeweiligen Gesellschaften spielt, soll in den folgenden Kapiteln diskutiert werden.

Zum Forschungsstand ist festzuhalten, dass sich transnationale Migration erst in den letzten Jahren als Gegenstandsbereich politikwissenschaftlicher Forschung etabliert hat. Gegenwärtig liegt der Schwerpunkt der Forschung in theoretischen Annäherungen, empirische Studien sind erst vereinzelt durchgeführt worden (Vgl. Luethi 2005). Besonders die Entwicklung der Europäischen Union und ihr von Nationalstaaten klar abweichender Charakter regen zu einer Vielzahl neuer Auseinandersetzungen in diesem Forschungsfeld an.

1.1. Fragestellung und Methode

Das Ziel dieser Arbeit stellt die Bearbeitung des Themenfeldes „Wahlen und Migration“ in Österreich dar. Die Diskussionen rund um ein Wahlrecht für AusländerInnen und AuslandsstaatsbürgerInnen sollen dabei anhand vorherrschender Gemeinschaftsverständnisse analysiert werden. Als forschungsleitend sind folgende Fragestellungen zu betrachten:

- *Wie sieht in Österreich die Umsetzung von Wahlen mit Auslandsbezug aus?*
- *Wodurch lässt sich die gegenwärtige Wahlrechtssituation erklären?*
- *Welche Rolle spielt das Prinzip der Betroffenheit im politischen Diskurs?*

Die zentrale, zu überprüfende Hypothese lautet: *Die Vergabe von Wahlrecht in Österreich ist durch die Vorstellung einer ethnisch nationalen Gemeinschaft erklärbar. Betroffenheit spielt dabei keine Rolle.*

Die Bearbeitung des Forschungsbereichs erfolgt unter Anwendung verschiedener methodischer Zugänge: Einerseits werden die theoretische und konzeptionelle Basis des Themenbereichs mittels Studium einschlägiger Fachliteratur erfasst (Kapitel 2). Gleiches gilt für die Erarbeitung einflussnehmender Faktoren, die im vierten Kapitel dargestellt werden.

Andererseits basiert die empirische Erschließung des Themenfeldes auf der Anwendung einer Rahmenanalyse (Frame-Analyse) der politischen Debatte in den allgemeinen Vertretungskörpern auf Bundes- und Landesebene. Unter Verwendung qualitativer, inhaltsanalytischer Methodik sollen Kommunikationsinhalte auf ihre Perspektivierung und die Intention des/der Kommunikators/In hin untersucht werden. Im Anschluss sollen im fünften Kapitel die aus den beiden Analyseschritten generierten Ergebnisse zu einem fundierten Gesamtkonzept zusammengeführt und erläuternd dargestellt werden.

1.2. Aufbau der Arbeit

Im Themenaufriß im ersten Kapitel wird sowohl das Forschungsgebiet als auch die Relevanz der Thematik dargestellt. Zusätzlich werden die Forschungsfragen und die Hypothese erläutert, sowie die methodische Herangehensweise offengelegt.

Im zweiten Kapitel soll zunächst das Wahlrecht mit Auslandsbezug in Österreich aus einer rechtlichen Perspektive dargestellt werden. Dies eröffnet einen Einblick in das gegenwärtige Gemeinschaftsverständnis der Republik in Bezug auf politische Mitsprache.

Anschließend werden zwei theoretische Bürgerschaftskonzepte dargestellt, die sich in ihrem Verständnis von Zugehörigkeit stark unterscheiden: einerseits das nationale Bürgerschaftskonzept, dass sich zwar als historisch erfolgreich, jedoch besonders exklusiv erweist, und andererseits das transnationale Modell, das einen hohen inklusiven Charakter besitzt und durch Flexibilität dem Faktor der Migration gerecht werden kann. Während ersteres Konzept für eine Gleichsetzung des Volksbegriffs und der Summe der StaatsbürgerInnen steht, berücksichtigt letzteres *Betroffenheit* als Kriterium für den Erhalt des Wahlrechts. Im darauffolgenden, empirischen Teil (Kapitel 3) sollen diese beiden Perspektiven anhand von politischen Debatten des österreichischen Nationalrats sowie des Wiener Landtages analysiert werden. Besonderes Augenmerk wird auf die Kategorie der Betroffenheit sowie das artikulierte Gemeinschaftsverständnis der politischen Parteien gelegt.

Da nicht nur kulturelle Erklärungsmuster für die österreichische Ausprägung des Wahlrechts mit Auslandsbezug einflussnehmend sind, sollen im vierten Kapitel realpolitische Faktoren näher betrachtet werden: neben der unterschiedlichen Form der Interessensvertretung nehmen die politischen Machtverhältnisse sowie die Pfadabhängigkeit des Politikfeldes „Wahlrecht“, erklärende Funktionen ein.

Im Anschluss sollen in Kapitel 5 sowohl der theoretische Ansatz, die Ergebnisse der empirischen Analyse, aber auch realpolitische Einflussfaktoren in eine resümierende Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Das abschließende Kapitel eröffnet Raum für weitere Fragestellungen und skizziert den zukünftigen Forschungsbedarf.

2. Wahlrecht: Praxis und Perspektiven

Dieses Kapitel behandelt das Phänomen des „Wahlrechts mit Auslandsbezug“ in Zusammenhang mit der österreichischen Rechtslage. Weiters werden zwei mögliche Blickwinkel zur Begrenzung des *Demos*⁵ analysiert, die sich in ihrer Inklusivität stark unterscheiden: einerseits die moderne Staatsbürgerschaft, die besonders in ethnisch nationaler Ausprägung, angesichts verstärkter Migration an Inklusionsfähigkeit verliert. Andererseits das Modell transnationaler Bürgerschaft, das möglicherweise eine Antwort auf das Phänomen mehrfacher Zugehörigkeit in Zeiten verstärkter Migration bieten kann.

2.1. Wahlrecht mit Auslandsbezug

Die beiden folgenden Abschnitte zum „Wahlrecht mit Auslandsbezug“ werden mit dem bei Valchars dargestellten Modell der *Inklusivität*⁶ von *Wahlrechtsregelungen* untersucht (Vgl. Valchars 2006, 38). Darin differenziert Valchars Wahlrechtsregelungen nach ihrer Reichweite sowohl auf institutioneller Ebene (Art der Wahl) als auch auf personeller Ebene (Beschränkung auf bestimmte Bevölkerungsgruppen) sowie nach der Transitivität⁷.

Da Valchars Darstellung die Inklusivität eines „AusländerInnenwahlrechts“ beschreibt, müssen für den Vergleich von AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrechtsregelungen, logistische Aspekte bei der Stimmabgabe (Wahlinfrastruktur) sowie die Repräsentiertheit der WählerInnen im politischen System mitberücksichtigt werden. Zusätzlich soll der Aspekt der Inklusivität auf einer zeitlichen Ebene erfasst werden. Als Einschränkungen der zeitlichen Reichweite sind Aufenthaltsvoraussetzung sowie maximale Abwesenheitsdauer, die den Erhalt des Wahlrechts beschränken können, zu verstehen.

⁵ *Demos* ist als die Summe der politisch vollberechtigten BürgerInnen zu verstehen.

⁶ Inklusivität ist im normativen Sinn gegeben, wenn „no adult permanently residing in the country and subject to its laws can be denied the rights that are available to others“ (Dahl 1989, 86). An dieser Stelle soll unter *Inklusivität* allerdings die realpolitische Reichweite (zeitlich, institutionell, personell) einer Wahlrechtsregelung erfasst werden.

⁷ Mit dem Begriff der Transitivität soll erfasst werden, ob bei einer Wahlrechtsvergabe nur das aktive Wahlrecht oder sowohl das aktive und passive Wahlrecht an eine bestimmte Personengruppe vergeben wird (Vgl. Valchars 2006, 39).

2.1.1. AusländerInnenwahlrecht

Beim AusländerInnenwahlrecht handelt es sich um eine personale Erweiterung des Wahlrechts, da Personen, die in klassischen Wahlrechtssystemen bislang ausgeschlossen waren, ein Recht auf politische Mitsprache erhalten.

Während die gegenwärtigen Diskussionen in Einwanderungsländern jüngerer Natur sind, ist festzuhalten, dass diese Form der Partizipation beispielsweise in einzelnen Bundesstaaten der USA bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges praktiziert wurde (Vgl. Bauböck/Liegl 2000, 80).

In Europa lassen sich bezüglich ihres Umgangs mit einem AusländerInnenwahlrecht heute drei Gruppen von Staaten unterscheiden (Vgl. Bauer 2008, 4): Einerseits werden die skandinavischen Staaten Schweden, Finnland und Dänemark aber auch Irland und die Niederlande zu den „Vorreitern“ gezählt. Sie haben alle spätestens seit den 1990er Jahren ein kommunales AusländerInnenwahlrecht verwirklicht. Als zweite Gruppe werden die Staaten Großbritannien, Spanien und Portugal als „Pragmatiker“ eingestuft. Die Besonderheit ist hierbei, dass das Wahlrecht in Folge einer gemeinsamen historischen Geschichte oder auf Grund der „Gegenseitigkeit“⁸ eingeführt wurde. In der Regel handelt es sich hierbei nicht um ein allgemeines Wahlrecht, sondern um ein auf eine bestimmte Gruppe beschränktes Wahlrecht. Der dritten Gruppe, von Bauer (2008) als die „Bremser“ bezeichnet, lässt sich neben Frankreich, Italien, Griechenland und Deutschland auch Österreich zuordnen. In diesen Staaten ist das Wahlrecht konsequent an die Staatsbürgerschaft geknüpft. Anzumerken ist allerdings, dass sich in diesen Staaten die Regelungen der Einbürgerung stark unterscheiden und daher die Staaten im Umgang mit Immigration keineswegs als eine homogene Gruppe betrachtet werden können.

Als fördernde Faktoren für die Einführung eines AusländerInnenwahlrechts nennt Pöschl (2006) folgende Punkte: Einerseits haben kulturelle, sprachliche oder politische Nähe von Aufnahmeland und Heimatland von MigrantInnen Einfluss darauf, ob diese als Mitglieder mit politischen Rechten in einer Gemeinschaft

⁸ Gegenseitigkeit im Wahlrecht bedeutet, dass fremde StaatsbürgerInnen in einem Land dann ein Wahlrecht erhalten, wenn ihr Herkunftsland den BürgerInnen des Gastlandes ebenso ein Wahlrecht einräumt.

aufgenommen werden. Weiters kann zwischen Staaten die gegenseitige Gleichbehandlung von AuslandsstaatsbürgerInnen zur Einführung des Wahlrechts auf Grund der „Gegenseitigkeit“ führen⁹. Als dritten Faktor definiert Pöschl die Vergabe von politischen Rechten an ausländische StaatsbürgerInnen als eine Art Nachahmungseffekt (ebenda, 647).

Das kommunale AusländerInnenwahlrecht hat in Österreich in den letzten Jahren zahlreiche Diskussionen und Auseinandersetzungen ausgelöst (Vgl. Perchinig 2004). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist auf keiner politischen Vertretungsebene ein allgemeines AusländerInnenwahlrecht verwirklicht. Im Rahmen der europäischen Unionsbürgerschaft wurde allerdings auch in Österreich ein kommunales Wahlrecht für EU-AusländerInnen eingeführt, dass als „partikuläres AusländerInnenwahlrecht“ bezeichnet werden kann (Vgl. Valchars 2006, 39f). Die Europäische Union stellt gegenwärtig die „größte Staatengruppe mit einem spezifischen Wahlrecht für Nichtstaatsangehörige“ dar (Bauböck 2006, 213).

In den folgenden Abschnitten wird auch die in Wien 2002 beschlossene Regelung des AusländerInnenwahlrechts bei Bezirksvertretungswahlen auf ihre Inklusivität hin erläutert. Diese besitzt in Österreich als erste derartige Regelung zwar Symbolcharakter, konnte allerdings auf Grund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs, der die Regelung als verfassungswidrig aufhob, nicht umgesetzt werden (Vgl. Perchinig 2004).

⁹ Auch die EU-Unionsbürgerschaft und das damit verbunden kommunale Wahlrecht berufen sich auf diesen Aspekt.

Personelle Reichweite

Prinzipiell muss im Sinne der Wahlberechtigten zwischen einem allgemeinen und einem partikulären AusländerInnenwahlrecht unterschieden werden (Vgl. Valchars 2006, 39). Während ein allgemeines AusländerInnenwahlrecht allen AusländerInnen das Wahlrecht verleiht, spricht eine partikuläre Wahlrechtsregelung dieses nur einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zu.

Allgemeines AusländerInnenwahlrecht

Grundsätzlich ist die Bestimmung der Wahlberechtigten für Wahlen von Vertretungsbehörden in Österreich in der österreichischen Bundesverfassung geregelt (B-VG 1929/ Stand: 1. Juli 2008). Auffallend ist, dass im Verfassungsgesetz zwar allgemein vom „Wahlvolk“ als der Summe der Wahlberechtigten die Rede ist, dieses jedoch nicht näher definiert wird (Vgl. §1 B-VG 1929). Diese Unschärfe ist der wesentliche Auslöser für die, in den letzten Jahren immer wieder aufwallende, Diskussion. Denn während im B-VG eine Unschärfe des Volksbegriffes zu finden ist, ist dieser in der Nationalratswahlordnung 1992 in §21 Abs 1 spezifiziert (BGBl 1992/471 idF. BGBl I 2007/28). Dort heißt es: „Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen [...]“. Das Wahlrecht zur Nationalratswahl wird also ausdrücklich als ein StaatsbürgerInnenrecht festgelegt. Es gibt keine einheitliche Rechtsmeinung darüber, ob eine Induktion für das B-VG daraus vorgenommen werden kann.

Das 2002 in Wien beschlossene *allgemeine* AusländerInnenwahlrecht zu den Bezirksvertretungswahlen stellte in Österreich ein Novum dar. Wahlberechtigt waren neben österreichischen StaatsbürgerInnen und UnionsbürgerInnen alle „Nichtösterreicher, die am Stichtag seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz“ hatten (Beilage Nr. 25/2002 zum Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung und die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert wird). Das Wahlrecht ist zwar als allgemein zu bezeichnen und von daher für Österreich eine Besonderheit, allerdings wurde die Inklusivität durch die im Vergleich sehr hohe Aufenthaltsvoraussetzung von fünf Jahren geschmälert. In Zusammenhang mit dem Modell des AusländerInnenwahlrechts in Wien sprach sich der Verfassungsgerichtshof als oberste Rechtsinstanz für einen Volksbegriff als

Summe der StaatsbürgerInnen aus (VfGH 30.06.2004, G218/03). Somit wurde das Wiener Modell als verfassungswidrig gekippt. Mit dieser gegenwärtigen Auslegung der Verfassung in Bezug auf die Wahlberechtigten wäre ein allgemeines AusländerInnenwahlrecht nur in Folge einer Verfassungsänderung möglich (Vgl. Perchinig 2004, 181).

Partikuläres AusländerInnenwahlrecht

Im Gegensatz zum allgemeinen AusländerInnenwahlrecht stellt nach allgemeiner Rechtsmeinung das partikuläre Wahlrecht für EU-BürgerInnen keinen Widerspruch zum österreichischen B-VG dar¹⁰ (Vgl. Perchinig 2004, 180). Diese, auf eine gewisse Personengruppe beschränkte Form des aktiven und passiven Wahlrechts wurde im Rahmen der Europäischen Union als Teil der Unionsbürgerschaft in Österreich umgesetzt¹¹. Obwohl eine Abgrenzung der Unionsbürgerschaft von der nationalen Staatsangehörigkeit vorgenommen wird, erweisen sich zahlreiche Parallelen: „Analog zu der Staatsbürgerschaft ist die Unionsbürgerschaft durch Rechte und Pflichten sowie die Beteiligung am politischen Leben gekennzeichnet“ (Vertrag von Maastricht 1992).

Folgend der Kommunalwahlrichtlinie 94/80/EG sind „jene Personen, die

- gemäß Art. 17 Abs. 1 EGV (Art. 8 EGV a.F.) Unionsbürger sind,
- ihren Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen und
- die Bedingungen des Wohnsitzmitgliedstaates zum aktiven und passiven Wahlrecht erfüllen“

berechtigt, an den Kommunalwahlen des Wohnsitzlandes teilzunehmen (Göztepe-Celebi 2003, 101).

Da die Kommunalwahlrichtlinie „nicht auf die Harmonisierung der Kommunalwahlrechtsordnung der Mitgliedsstaaten“ abzielte, existiert in den Mitgliedsstaaten kein einheitliches Wahlrecht (ebenda, 98f). Die Wahlen werden gemäß den in den Mitgliedsstaaten der Union gültigen Regelungen durchgeführt,

¹⁰ Als Grund wird genannt, dass diese Form im Sinne eines Übereinkommens nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit geregelt ist. Ob der Diskussion damit genüge getan wurde ist fraglich (Vgl. Perchinig 2004, 180).

¹¹ Zur Besonderheit der Unionsbürgerschaft siehe Kapitel 2.2.2.

lediglich die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit beim aktiven und passiven Wahlrecht wird aufgehoben. Für in Österreich dauerhaft lebende EU-AusländerInnen gelten daher die Grundsätze des österreichischen Wahlrechts. Voraussetzung für die Teilnahme an österreichischen Kommunalwahlen ist der dauerhafte Wohnsitz in einem der Wahlkreise sowie die Eintragung in die Wählerevidenz.

Institutionelle Reichweite

Wie bereits oben geschildert ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Österreich auf keiner der drei Vertretungsebenen bzw. bei Bundespräsidenten- und EU-Wahlen ein allgemeines AusländerInnenwahlrecht verwirklicht. Bisher fand in Österreich lediglich die Diskussion um diese Form des Wahlrechts auf kommunaler Ebene statt. Beim Wiener Modell handelte es sich um ein AusländerInnenwahlrecht für Bezirksratswahlen. Auch im Rahmen der Unionsbürgerschaft ist ein EU-AusländerInnenwahlrecht nur auf kommunaler Ebene umgesetzt. Im Jahre 1994 wurde die Kommunalwahlrichtlinie erlassen, die die Details zur Umsetzung beinhaltet. Im Jänner 2005 trat diese in Kraft, die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten sollte innerhalb eines Jahres erfolgen. Selbst zwei Jahre später hatten erst acht Mitgliedsstaaten diese national verankert. Österreich erfüllte neben anderen Staaten diese Frist nicht, da lediglich Teile der Richtlinie umgesetzt wurden (Vgl. Göztepe-Celebi 2003: 97).

Auf Grund der unterschiedlichen Rechtslagen der einzelnen Mitgliedsstaaten beinhaltet die Richtlinie eine genaue Definition des Begriffs der Kommunalwahl. Dabei handelt es sich um

„die allgemeinen, unmittelbaren Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls gemäß den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen“ (Art 2b RL 1994/80/EG).

Die Mitgliedsstaaten weisen allerdings unterschiedliche territoriale Strukturen auf, die die einheitliche Festlegung des Wahlrechts erschwerten (Vgl. Göztepe-Celebi 2003, 100). Österreich hat hierbei wie Deutschland erwirkt, dass die Wahlen in Gemeinden, die gleichzeitig auch Bundesländer sind, nicht ins Wahlrecht mit einzubeziehen sind

(Vgl. Valchars 2006, 49). Dies trifft heute für Wien mit einem besonders hohen Anteil an EU-AusländerInnen zu.

Offen bleibt in der Kommunalwahlrichtlinie die Regelung über die Teilnahme an „Bürgerentscheiden“, das heißt so genannten Sachentscheidungen. Während die Teilnahme an „Personalentscheidungen“ darin klar geregelt ist, bleibt es bei „Bürgerentscheiden“ den Mitgliedsstaaten überlassen, EU-AusländerInnen teilhaben zu lassen (Vgl. Göztepe-Celebi 2003, 112f). In Österreich gibt es hierzu auf Bundesebene keine einheitliche Regelung, es obliegt den Bundesländern Sonderregelungen zu finden (Vgl. Onay 2004, 87f).

Ergänzend ist an dieser Stelle noch das Wahlrecht für EU-AusländerInnen zum Europäischen Parlament zu nennen. Valchars folgend, stellt die Wahl zum Europäischen Parlament jedoch keine Form des AusländerInnenwahlrechts dar, da „das Europäische Parlament ja der allgemeine Vertretungskörper der europäischen Bürgerinnen und Bürger auf supranationaler Ebene“ ist (2006, 55). Es handelt sich also hierbei um keine österreichische Vertretungsbehörde, sondern eine der BürgerInnen der EU. Diese Form des Wahlrechts wird daher in Folge nicht näher behandelt.

Transitivität¹²

Laut der Kommunalwahlrichtlinie erhalten UnionsbürgerInnen sowohl ein aktives als auch ein passives Wahlrecht für Wahlen zu den kommunalen Vertretungsbehörden. Allerdings wurden den Mitgliedsstaaten Möglichkeiten zugestanden, das passive Wahlrecht für UnionsbürgerInnen zu beschränken. Beispielsweise ist es den Mitgliedsstaaten überlassen

„die vorübergehende und vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters des Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe den eigenen Staatsangehörigen“ (Art 5 (3) RL 94/80/EG)

¹² Zum Begriff vgl. FN 7.

vorzubehalten. Als Argument hierfür dient die „Unvereinbarkeit hoheitlicher Aufgaben mit ausländischer Staatsangehörigkeit“ (Valchars 2006, 50f). Die einzelnen Bundesländer haben dies unterschiedlich gehandhabt (Vgl. Steininger 2006, 995). Eine zusätzliche Einschränkung des partiellen AusländerInnenwahlrechts kann erfolgen, wenn die Zahl der UnionsbürgerInnen mit anderer Staatsbürgerschaft 20% der Gesamtbevölkerung überschreitet. In diesem Fall ist es gestattet, das Wahlrecht an eine gewisse Aufenthaltsdauer im Inland zu koppeln. „Jede Ausnahme von den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie muß [sic!] nach Artikel 8b Absatz 1 des Vertrages durch besondere Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt sein, wobei jede Ausnahmeregelung auf ihren Ausnahmecharakter hin überprüft werden muß [sic!]“ (RL 1994/80/EG). Grundsätzlich soll der Gleichbehandlungsgrundsatz eine unterschiedliche Behandlung von StaatsbürgerInnen und EU-AusländerInnen aber auch im Wahlrecht verhindern.

Das Wiener Modell des AusländerInnenwahlrechts bei Bezirksvertretungswahlen umfasste sowohl ein aktives als auch ein passives Wahlrecht für AusländerInnen. Auf Grund des im Verfassungsgesetz formulierten „StaatsbürgerInnenvorbehalts“¹³ hinsichtlich Positionen mit hoheitlicher Funktion, wurden allerdings das passive Wahlrecht für die Position zum/r Bezirksvorsteher/In, deren StellvertreterInnen sowie zu den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Bauausschüsse rechtlich verwehrt¹⁴ (Vgl. Valchars 2006, 83f).

Zeitliche Reichweite

Das kommunale Wahlrecht für UnionsbürgerInnen im Wohnsitzmitgliedsstaat setzt gemäß der Kommunalwahlrichtlinie 94/80/EG voraus, dass UnionsbürgerInnen, die nicht die Staatsbürgerschaft des Wohnsitzlandes besitzen, gegenüber StaatsbürgerInnen bezüglich einer „Wohnsitzdauer“ und des „Wohnsitznachweises“ nicht benachteiligt werden dürfen. Das heißt, für UnionsbürgerInnen gilt die selbe

¹³ Art 3 StGG besagt: „Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht“.

¹⁴ Dieser Auslegung des Verfassungsrechts stimmte der oberste Gerichtshof allerdings nicht zu. Seinem Urteil nach ist selbst „die Bestellung der Bezirksvertretungen in Wien von Verfassungs wegen den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern im jeweiligen Bezirk vorbehalten“ (VfGH 30.06.2004, G218/03).

Aufenthaltsvoraussetzung wie für LandesbürgerInnen in den einzelnen Bundesländern, da „die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Wahlberechtigung bei den Wahlen zum Gemeinderat [...] parallel zu jenen über die Landtagswahlen“ verlaufen (Valchars 2006, 72).

Beim Modell des Wiener AusländerInnenwahlrechts wurde hingegen eine Wohnsitzdauer von fünf Jahren von Nicht-StaatsbürgerInnen für den Erhalt des Wahlrechts vorausgesetzt. Zusätzlich wurde diese Voraussetzung durch den Zusatz verschärft einen „*ununterbrochenen* Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Wien“ nachweisen zu müssen (Beilage Nr. 25/2002 Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung und die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert werden).

Politische Repräsentation

Nicht-österreichische StaatsbürgerInnen, die mittlerweile rund 10% der Gesamtbevölkerung ausmachen, sind, da sie bislang vom Wahlrecht auf allen Ebenen ausgeschlossen wurden, im politischen System Österreichs nicht direkt repräsentiert. Selbst in der Wahlarithmetik sind nicht-österreichische WohnbürgerInnen nicht berücksichtigt (Vgl. Valchars 2006, 73).

Eine andere Form der Mitsprache, die parallel zur Diskussion um das Wahlrecht genannt wurde, ist das Beiratsmodell auf kommunaler Ebene (Vgl. ebenda, 100).

„Obwohl alle politischen AkteurInnen [...] immer wieder betonten und betonten, dass diese beiden Modelle [das kommunale AusländerInnenwahlrecht und das Beiratsmodell] zur Inklusion der ausländischen Bevölkerung in den kommunalen Entscheidungsfindungsprozess weder alternativ noch als Vorstufe zueinander sondern vielmehr komplementär bzw. unabhängig voneinander gesehen werden dürften, werden sie in der jeweiligen konkreten Diskussion und in der Argumentation für Zustimmung und Ablehnung von den unterschiedlichen AkteurInnen dennoch ständig miteinander verknüpft“ (ebenda, 100f).

In den 1990er Jahren wurden Ausländerbeiräte erstmals in Graz und in Linz, später auch in anderen Städten und Gemeinden eingerichtet. Ein wichtiges Charakteristikum der Ausländerbeiräte stellt ihre beratende Funktion dar. Diese sind zwar in den politischen Prozess involviert, besitzen ein Rederecht in den

Gemeinderatsausschüssen und das „Recht zur Stellungnahme zu relevanten Gesetzen und Verordnungen“, haben jedoch selbst kein Stimmrecht (Vgl. ebenda, 102).

Als eine zusätzliche Form der Repräsentation kann die indirekte Vertretung im politischen System durch Abgeordnete mit Migrationshintergrund genannt werden. Österreich weist dabei im Vergleich zu der hohen Zahl von BürgerInnen mit Migrationshintergrund eine niedrige Vertretung auf (Vgl. Grasl 2002, 88f). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist lediglich eine Politikerin mit Migrationshintergrund, Alev Korun, für die Grünen im Nationalrat vertreten (Vgl. Pink 2008a). Im Bundesrat ist ebenfalls ein Abgeordneter mit türkischen Wurzeln, Efgani Dönmez für die Grünen aus Oberösterreich vertreten. Im Wiener Landtag ist die Zahl der Abgeordneten mit Migrationshintergrund etwas höher: Rund 6 der 100 Abgeordneten sind Neo-ÖsterreicherInnen.

Zusammenfassung

Die Inklusivität des gegenwärtigen österreichischen AusländerInnenwahlrechts ist sehr gering. Es handelt sich dabei um eine partikuläre Form des Wahlrechts (personelle Reichweite), die EU-BürgerInnen sind auf kommunaler Ebene (institutionelle Reichweite) aktiv und passiv wahlberechtigt (Transitivität).

Beim Wiener Modell des kommunalen AusländerInnenwahlrechts handelte es sich zwar um ein allgemeines Wahlrecht (personelle Reichweite) für AusländerInnen, allerdings wurde diese Inklusivität durch eine 5-jährige Aufenthaltsvoraussetzung (zeitliche Reichweite) und den Beschränkungen des passiven Wahlrechts (Transitivität) erheblich verringert.

2.1.2. AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht

Fragestellungen rund um ein Wahlrecht für AuslandsstaatsbürgerInnen haben bis vor einigen Jahren in der politikwissenschaftlichen Diskussion kaum Beachtung gefunden (Vgl. Bauböck 2007, 2). Als Grund führt Bauböck an, dass es sich bei den liberalen Demokratien gemeinhin um Einwanderungsgesellschaften handelt, die daher häufig den Fokus ihrer Forschung auf die Problematik der Einwanderung, weniger jedoch auf die Auswanderung gerichtet haben (ebenda, 2f). Diese Blindheit der Wissenschaft gegenüber Entwicklungen jenseits des nationalstaatlichen Organisationsgefüges wird unter dem Begriff des „methodological nationalism“ gefasst (Vgl. Wimmer/Glick Schiller 2002).

Eine umfassende Darstellung zum Thema AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht lieferte 2007 *The Institute for democracy and electoral assistance* (IDEA). Die AutorInnen definieren „Voting from Abroad“ wie folgt: „Procedures which enable some or all electors of a country who are temporarily or permanently abroad to exercise their voting rights from outside the national territory“ (IDEA Handbook 2007, 8). Es handelt sich also um eine territoriale Erweiterung des Wahlrechts, bei dem eine Stimmabgabe außerhalb des staatlichen Territoriums ermöglicht wird (Handstanger 2007, 132). Folgend Spiro (2006, 207) setzt diese Wahlrechtserweiterung ein verändertes Konzept von Bürgerschaft voraus, das eine mangelnde Deckungsgleichheit von Aufenthaltsort und nationaler Zugehörigkeit zu fassen vermag.

Die Gründe einzelner Staaten für die Einführung eines AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrechts sind länderspezifisch unterschiedlich und reichen von finanziellen Aspekten über kulturelle sowie ideologische und pragmatische (Vgl. Bauböck 2007a, 2400).

„The globalization of political, personal and professional life, the spread of democracy throughout the world and an increase in migration for many different reasons have all contributed to an increasing interest in voting rights for refugees, diplomats, members of the armed forces serving overseas and other people who are temporarily or permanently absent from their own country“ (IDEA Handbook 2007, 1).

Als Bemerkenswert kann angesehen werden, dass viele Länder den Umgang mit sich im Ausland befindlichen StaatsbürgerInnen, der Diaspora, radikal verbessert

haben, und vielfach positive Aspekte der Emigration in den Vordergrund gerückt sind (Vgl. Bauböck 2005, 683). Dieses Phänomen wird in der Literatur unter dem Begriff des „external citizenship“ diskutiert (Vgl. Bauböck 2002). Unter „external citizenship“ im engeren Sinn ist das Verhältnis zwischen einem Staat und seinen AuslandsbürgerInnen zu verstehen, das sich zumindest in diplomatischem Schutz und in der Anerkennung als BürgerIn manifestiert (Bauböck 2007). Zusätzlich bringt die Vergabe von politischen Rechten eine Stärkung dieser Beziehung mit sich.

Die Einführung eines AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrechts wird gemeinhin mit dem universellen Wahlrecht begründet, findet allerdings in der Realität weniger auf Grund normativer Überlegungen, sondern häufig als Folge kontroverser, parteipolitischer Entscheidungen eine Umsetzung (Vgl. IDEA Handbook 2000, 41). Während bereits im Römischen Reich unter der Herrschaft von Kaiser Augustus eine Form des Auslandsbürgerwahlrechts für Mitglieder des Senates aus den Kolonien praktiziert wurde, setzte der US-Bundesstaat Wisconsin ab 1862 das erste Wahlrecht aus dem Ausland der Neuzeit um (ebenda). Das Wahlrecht wurde hierbei Soldaten im Ausland zuerkannt und war die Folge des Parteienwettbewerbs zwischen den Republikanern und den Demokraten. Die republikanische Partei erhoffte sich durch diese Form der Wahlrechterweiterung einen Stimmengewinn. Neuseeland ermöglichte ab 1890 seinen Seefahrern ihr Wahlrecht auszuüben. Wie bereits an diesen historischen Fällen sichtbar wird, sieht die Umsetzung eines AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrechts in einzelnen Demokratien zu bestimmten Zeiten recht unterschiedlich aus.

Im folgenden Teil soll die österreichische Regelung dargestellt werden. Grundsätzlich handelt es sich bei „AuslandsösterreicherInnen“ um österreichische StaatsbürgerInnen „die ständig im Ausland leben und keinen ständigen Wohnsitz im Inland haben“ (Handstanger 2007, 132). HerzensösterreicherInnen, die zwar österreichische Wurzeln besitzen jedoch eine fremde Staatsbürgerschaft angenommen haben (Vgl. Dujmovits 2000, 15), sind klarerweise nicht eingeschlossen.

Die Entwicklung eines allgemeinen AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrechts ist in Österreich eng mit der Diskussion um die Briefwahl verbunden (Vgl. ebenda). Diese war vor allem auf Grund von Bedenken gegenüber der Wahrung der Prinzipien einer

geheimen und persönlichen Wahl heftig umstritten. Während das Wahlrecht aus dem Ausland in Vertretungsbehörden kaum Widerstand hervorrief, war die Briefwahl über viele Jahre hinweg besonders der Sozialdemokratie ein Dorn im Auge. Erst im Juli 2007 und damit im Vergleich zu anderen europäischen Staaten relativ spät, wurde mit der Einführung der *echten* Briefwahl¹⁵ (BMeiA 2008, o.S.) die Reichweite und Inklusivität des allgemeinen AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht erhöht (BGBl 2007/27 und BGBl 2007/28).

Personelle Reichweite

Das Wahlrecht für AuslandsösterreicherInnen ist im Vergleich zu anderen Staaten inklusiv. Es handelt sich um ein allgemeines Wahlrecht, das allen österreichischen StaatsbürgerInnen, die sich zum Zeitpunkt der Wahl im Ausland aufhalten, das Recht verleiht, an Wahlen zu bestimmten Vertretungsbehörden teilzunehmen (Vgl. BMeiA 2007, 105f). Ebenso wie bei dem im Inland gültigen Wahlrecht sind lediglich „Personen ohne Wahlberechtigung“ (beispielweise in Folge einer längeren Haftstrafe) sowie Personen, die das Wahlalter noch nicht erreicht haben, ausgeschlossen (§21 und 22 NRWO 1992).

Im Unterschied zu den „InlandsstaatsbürgerInnen“ müssen sich AuslandsösterreicherInnen für die Ausübung des Wahlrechts in die jeweilige Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde für die bevorstehende Wahl eintragen lassen. Dies erfolgt für StaatsbürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich automatisch. Die Ausübung des Wahlrechts aus dem Ausland setzt also eine Willensentscheidung im Vorfeld der Wahl voraus sowie die Kontaktaufnahme mit der zuständigen österreichischen Gemeinde. Besonders im Rahmen der Wahlrechtsnovelle 2007 wurde diese Vorgehensweise erleichtert (Vgl. Stein/Wenda 2007): AuslandsösterreicherInnen können sich für einen Zeitraum von zehn Jahren in die Wählerevidenz eintragen lassen. Vor Ablauf der 10-Jahres-Frist werden diese Personen von der Wählerevidenzgemeinde informiert und können in Folge die Eintragung wiederholen.

¹⁵ Mit der Einführung der echten Briefwahl wurde das bis dahin geltende Wahlkartenwahlsystem und die Zeugenregelung durch die Briefwahl mit eidesstattlicher Erklärung ersetzt.

Für AuslandsösterreicherInnen gelten für Wahlen bestimmter Vertretungskörper gleiche Wahlvoraussetzungen wie im Inland. Dies ist im Vergleich zu anderen Staaten eher die Ausnahme (Vgl. IDEA Handbook 2000, 18f). Dort werden häufig neben aktivitätsbezogenen Beschränkungen¹⁶ auch zeitliche Beschränkungen des Auslandsaufenthalts¹⁷ gesetzt. Mit Ausnahme von Neuseeland¹⁸ haben alle Demokratien mit AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht dieses an den Besitz der Staatsbürgerschaft gekoppelt (Vgl. IDEA Handbook, 2007).

Institutionelle Reichweite

Sowohl die personelle Reichweite des AuslandsösterreicherInnenwahlrechts als auch die institutionelle Reichweite ist im Vergleich zu anderen Staaten relativ hoch. AuslandsösterreicherInnen sind bei Wahlen der folgenden Vertretungsbehörden stimmberechtigt: auf nationaler Ebene bei Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen, bei Wahlen zum europäischen Parlament sowie bei Volksabstimmungen und seit 2007 auch bei Volksbefragungen (BMeiA 2007a, o.S.). In den folgenden Unterkapiteln soll die Umsetzung in den unterschiedlichen Vertretungsebenen näher betrachtet werden:

Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen

„Die Teilnahme an Nationalratswahlen stellt im österreichischen Verfassungsgefüge den wichtigsten Akt der Mitbestimmung der Bevölkerung an der politischen Willensbildung dar“ (Dujmovits 2000, 49). So ist es nicht verwunderlich, dass das Interesse der Auslandsösterreicher vor allem an in einer Beteiligung bei dieser Wahl dominierte. Nach der Auslandsösterreichererkenntnis 1990 musste die Nationalratswahlordnung mittels des Wahlrechtsänderungsgesetzes (BGBl 1990/148) angepasst werden. 1993 wurde eine neue Nationalratswahlordnung verabschiedet, die unter Berücksichtigung der jüngsten Novellierung 2007 die heutige Rechtslage darstellt (BGBl 2007/28). Für Auslandsösterreicher ist besonders

¹⁶ Die auf die Umstände des Auslandsaufenthaltes ausgerichteten Kriterien legen beispielsweise ein Wahlrecht für Angehörige der Streitkräfte im Ausland oder der diplomatischen Vertretungen fest, während andere AuslandsstaatsbürgerInnen dieses Recht verwehrt bleibt.

¹⁷ Bei der Dauer des Auslandsaufenthaltes kann es sowohl im Sinne des Verlustes des Wahlrechts nach einer gewissen Zeit im Ausland kommen als auch der Erwerb von einer gewissen Zeitspanne im Ausland abhängig sein.

¹⁸ Zur Neuseeländischen Regelung vgl. FN1.

der §23 von Bedeutung, der die Aufnahme dieser in die Wählerevidenz ermöglicht. Die Aufnahme in die Wählerevidenz ist Voraussetzung für die Teilnahme an Nationalratswahlen.

Das Wahlrecht bei Bundespräsidentenwahlen gestaltet sich parallel zu dem bei Nationalratswahlen. In Folge der „Auslandsösterreichererkenntnis“ aus 1990 wurde mittels Wahlrechtsänderungsgesetz (BGBl 1990/148) das aktive Wahlrecht im Bundespräsidentenwahlgesetz (BGBl 1971/57 i.d.F. BGBl 1985/522) verwirklicht (Dujmovits 2000, 133f). Die Handhabung dieses Wahlrechts wurde im Wesentlichen an die Bestimmungen der neuen Nationalratswahlordnung angelehnt. Bezüglich des zweiten Wahlgangs bei der Bundespräsidentenwahl wurde festgelegt, dass WählerInnen aus dem Ausland, die bereits im ersten Wahlgang wahlberechtigt waren, automatisch eine „Wahlkarten ohne neuerlichen Antrag“ erhalten (§20 Abs 2 (2) BGBl 1990/148). Die Wahlpflicht bei Bundespräsidentenwahlen, die 1990 in einigen Landesgesetzen, nicht aber auf Bundesebene bestand, wurde für AuslandsstaatsbürgerInnen aufgehoben (§23 Abs 4 Z3). 1992 wurde in Folge der Novellierung der Nationalratswahlordnung auch das Bundespräsidentenwahlgesetz angepasst.

Wahl zum europäischen Parlament

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union 1995 wurde „neben dem Rechtsbestand auch die institutionelle Ordnung der EU“ übernommen (Dujmovits 2000, 115). Das Gemeinschaftsrecht (Art 190 Abs 1 EG) berechtigt die österreichischen StaatsbürgerInnen zur Teilnahme an Wahlen zum europäischen Parlament (Vgl. Handstanger 2007, 133). Die Wahl zum einzigen direkt legitimierten Organ der Union erfolgt alle fünf Jahre, wahlberechtigt sind alle BürgerInnen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Für das Wahlrecht der AuslandsösterreicherInnen ergeben sich daher folgende Neuerungen: laut dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft

„besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats“ (Art 19 Abs 2 EG).

Anknüpfungspunkt für die Vergabe des Wahlrechts ist also hierbei nicht die Staatsbürgerschaft des Wählers/der Wählerin sondern der Besitz der Unionsbürgerschaft. AuslandsösterreicherInnen, die sich in einem anderen EU-Mitgliedsstaat dauerhaft aufhalten, können sich also entscheiden, ob sie ihre Stimme für die Wahl der österreichischen Abgeordneten oder für die Abgeordneten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes abgeben wollen. Die Eintragung in die jeweilige Europa-Wählerevidenz ist Voraussetzung (Vgl. BMeia 2007a, o.S.).

Volksabstimmung und Volksbefragung

AuslandsösterreicherInnen sind seit der Wahlrechtsreform 1991 zur Teilnahme an bundesweiten Volksabstimmungen, seit 2007 auch zur Teilnahme an Volksbefragungen berechtigt (BMeiA 2007a, o.S.). AuslandsösterreicherInnen, die in die Wählerevidenz eingetragen sind, werden ebenfalls automatisch über die Abhaltung dieser beiden Formen des „Bürgerentscheids“ informiert.

Landtagswahlen

Gemäß der Verfassungsänderung im Zusammenhang mit der Wahlrechtsreform 2007 liegt die Vergabe des Wahlrechts zu Landtagswahlen bei den Ländern (BMeiA 2007a, o.S.). Hierzu heißt es: „Die Landesverfassung kann vorsehen, dass auch Staatsbürger, die vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland, einen Wohnsitz im Land hatten, für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren, zum Landtag wahlberechtigt sind“ (BGBl 2007/27). Bisher haben lediglich Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg AuslandsösterreicherInnen ein Wahlrecht für den Landtag zugesprochen (Vgl. Dürigel 2008, 5). Die anderen Bundesländer haben hierzu keine rechtlichen Schritte gesetzt. Die Gründe hierfür sind unterschiedlicher Natur und werden in der Analyse der Argumentationsmuster behandelt.

Transitivität

AuslandsösterreicherInnen sind zu den bereits angeführten Wahlen aktiv wahlberechtigt. Grundsätzlich ergibt sich in Österreich das passive Wahlrecht aus dem Besitz des aktiven Wahlrechts. Zusätzlich sind allerdings weitere Beschränkungen wie ein höheres Mindestalter als beim aktiven Wahlrecht vorhanden

(Vgl. §41 NRWO 1992). Die Voraussetzung eines Hauptwohnsitzes für das passive Wahlrecht bei Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen ist im derzeitigen Recht nicht vorhanden, bei Landtags- und Gemeinderatswahlen allerdings schon (Vgl. Art 95 Abs 1 B-VG und Art 117 Abs 2 B-VG). Besonders bei Überlegungen zu einer eigenen Vertretung von AuslandsstaatsbürgerInnen wird jedoch diese Frage besonders für Nationalratswahlen relevant werden, wenn das Ziel der Repräsentativität, in diesem Fall das Vertreten von *Partikularinteressen* und die „theoretische Identität von potentiellen WählerInnen und potentiellen KandidatInnen“ (Valchars 2006, 105) erreicht werden soll.

Zeitliche Reichweite

Wie bereits angesprochen sind AuslandsösterreicherInnen für einen Zeitraum von zehn Jahren in die Wählerevidenz sowie Europa-Wählerevidenz eingetragen (Vgl. BMeiA 2007a, o.S.). Sie werden daher automatisch über jede stattfindende Wahl informiert. Die Eintragung in die Wählerevidenz für Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen kann beliebig oft verlängert werden. Bei Landtagswahlen sind AuslandsstaatsbürgerInnen, wenn die einzelnen Bundesländer dies in der Landesverfassung verankert haben, für einen Zeitraum von zehn Jahren wahlberechtigt. Während bei Landtagswahlen dauerhafte Abwesenheit zum Ausschluss führt, kann das Wahlrecht für Nationalrats- und Bundespräsidentenwahl sogar „vererbt“ werden. Im Ausland geborene, österreichische StaatsbürgerInnen sind, auch ohne persönlichen Nahebezug zu Österreich, dauerhaft wahlberechtigt.

Wahlinfrastruktur

Im Vorfeld der Einführung des AusländerInnenwahlrechts 1990 kam es wie schon in den Jahren zuvor zu heftigen Diskussionen rund um die Einführung der Briefwahl (Vgl. Dujmovits 2000). Die politischen Parteien fanden zum damaligen Zeitpunkt allerdings keine Einigung in dieser Frage. Stattdessen wurden zwei mögliche Verfahren für die Stimmabgabe aus dem Ausland festgesetzt: einerseits die Wahl in einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland und andererseits die Wahl mittels Wahlkarte im Beisein zweier österreichischer, selbst wahlberechtigter

ZeugInnen (Buchsbaum 2004, 16f). Die Stimmabgabe beim Wahl- bzw. Stimmkartensystem erfolgte über das Ausfüllen der Wahlkarte, die dem tatsächlichen im Inland am Wahltag verwendeten Stimmzettel entsprach, sowie das „*Legen des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte*“ und das anschließende „*Verschließen*“ in Beisein zweier volljähriger, österreichischer Zeugen (ebenda, 17). Die Wahlkarte musste danach an die zuständige Wahlbehörde im Inland überbracht werden. Über die Art der Überbringung gab es keine Vorgaben. Dies konnte also durchwegs per Post geschehen. Buchsbaum nennt diese Art der Stimmabgabe „qualifizierte Briefwahl“, die sich von der „echten Briefwahl“ durch das Beisein eines Zeugen unterscheidet (ebenda, 17).

Die Reichweite des Wahlrechts in dieser Form war somit relativ eingeschränkt. Die, durch das Beisein von Zeugen erschwerte Art der Stimmabgabe lässt sich als ein Beispiel für einen „quasi-Ausschluss“ vom Wahlrecht auf Grund hoher Hürden nennen (Vgl. IDEA Handbook 2000, 18f). Zu einer leichten Verbesserung für AuslandsösterreicherInnen kam es 1998 indem die Zeugenregelung von zwei notwendigen ZeugInnen bei der Stimmabgabe auf eine/n gesenkt wurde (BGBl I 1998/161 Art I Z 5).

Die wesentliche Schwierigkeit bei der Festlegung von Wahlverfahren aus dem Ausland stellt die Sicherstellung der Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze dar. Auch in Österreich sehen Kritiker der Briefwahl mit der Einführung dieser das „geheime“ und „persönliche“ Wahlrecht gefährdet (Vgl. Strejcek 1993, 434). Mit der Wahlrechtsreform 2007 konnte mit der Einführung der *echten* Briefwahl ein Wahlrecht verwirklicht werden, das den Zugang zur Stimmabgabe sowohl aus dem In- als auch dem Ausland erleichterte. Eine weitere Erleichterung für mobile bzw. im Ausland lebende Bevölkerungsgruppen könnte zukünftig die elektronische Wahl (e-voting) darstellen (Vgl. BKA 2007, 28).

Im internationalen Vergleich wird sichtbar, dass die Mehrheit der Staaten mit AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht dennoch die persönliche Wahl in nationalen Vertretungsbehörden im Ausland bevorzugt (Vgl. IDEA Handbook 2007, 23f). Dieses Verfahren ist dem Wahlvorgang in Wahllokalen im Inland am ähnlichsten und ermöglicht eine direkte Gewährleistung der Wahlrechtsgrundsätze. Die Briefwahl ist

weltweit in 25 Staaten ein möglicher Weg seine Stimme abzugeben. Andere Formen der Distanzwahl sind die Stimmabgabe per Fax sowie die elektronische Wahl und die Wahl mittels Zeugenregelung.

Neben normativen Vorstellungen spielen aber besonders parteipolitische Interessen eine zentrale Rolle im Design einer Wahl, denn dieses nimmt konkret Einfluss auf das Ergebnis (Vgl. IDEA Handbook 2007, 45).

Politische Repräsentation

Beim Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz ist vom/von der Antragssteller/In die Verbindung zu Österreich offen zu legen, um anschließend die zuständige Wahlevidenzbehörde festzulegen (BMeia 2007a, o.S.). Da die AuslandsösterreicherInnen momentan keinen eigenen Wahlkreis besitzen, sondern den bestehenden Wahlkreisen zugeordnet werden, muss die Zugehörigkeit trotz Abwesenheit über eine Reihung von Beziehungen zu Orten festgelegt werden. Wer bereits zuvor einen Eintrag in die Wählerevidenz bzw. die Europa-Wählerevidenz besaß, hat indirekt seine Beziehung bereits in einem vorangegangenen Antrag offengelegt. Erster Anhaltspunkt ist der letzte Hauptwohnsitz in Österreich, dem folgen der Hauptwohnsitz der Eltern sowie der Geburtsort. Anschließend ist der Hauptwohnsitz des Ehegatten/gattin relevant. Die Zuständigkeit einer Gemeinde wird also nach dem „engsten sachlichen Nahebezug“ vergeben (Vgl. Matzka 1990: 17).

Neben der Wählerevidenz für Wahlen in Österreich ist für die Wahl der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament die Eintragung in die Europa-Wählerevidenz Voraussetzung. AuslandsösterreicherInnen mit Hauptwohnsitz im EU-Ausland können nach Wunsch auch die Parlamentsabgeordneten des jeweiligen Landes wählen, müssen sich dafür allerdings ebenso in die EU-Wählerevidenz des Landes eintragen lassen (Vgl. BMeiA 2007a, o.S.)

Der Präsident des Auslandsösterreicher-Weltbundes, Gustav Klestil, kündigte Mitte 2008 an eigene Abgeordnete für den österreichischen Nationalrat und somit in Zukunft eine institutionalisierte Vertretung zu fordern (Dürigel 2008, 5). Im internationalen Vergleich wird sichtbar, dass lediglich elf der 115 Staaten und

Territorien mit einem AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht eigene Sitze im Parlament für die Vertretung der AuslandsstaatsbürgerInnen eingerichtet haben (IDEA Handbook 2007, 28f). Gründe hierfür sind die besondere Nähe die zwischen der politischen Gemeinschaft im Inland und dem/der Auslandsstaatsbürger/In hergestellt werden kann, sowie, dass in dieser Bevölkerungsgruppe wichtige Themen besonders berücksichtigt und vertreten werden und deren direkte Intervention ermöglicht wird. Es lässt sich daraus der Schluss ziehen, dass AuslandsstaatsbürgerInnen mit eigener Vertretung im Parlament eine besondere Rolle im politischen System einnehmen. Die Forderung nach einer eigenen Vertretung setzt eine gewisse Machtposition voraus. Das besondere Verhältnis Österreichs zu seinen AuslandsstaatsbürgerInnen wird in Kapitel 4.1.1 näher beleuchtet.

Zusammenfassung

Das österreichische AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht weist eine sehr hohe *personelle Reichweite* auf, die in den letzten Jahren, besonders durch die Einführung der *echten* Briefwahl, erhöht wurde. Auch im Sinne der *institutionellen Reichweite* ist Österreich im internationalen Vergleich relativ inklusiv. Eine Besonderheit stellt die Tatsache dar, dass österreichische StaatsbürgerInnen, die das Wahlalter erreicht haben, ohne je selbst dauerhaft in Österreich wohnhaft gewesen zu sein, ein so umfassendes Wahlrecht erhalten. Durch die derzeitige Rechtssetzung wird im Ausland geborenen österreichischen StaatsbürgerInnen dauerhaft ein Wahlrecht zugesprochen.

2.2. Perspektivierung von Zugehörigkeit und Wahlrecht

„Wahlen [...] sind ein Spiegelbild der jeweiligen Gesellschaften und Kulturen“ (Rosenberger/Seeber 2008, 8). Aus dem umfassenden Regelwerk rund um den Kernbereich politischer Rechte lässt sich demnach viel über das Selbstverständnis einer politischen Gemeinschaft ablesen.

Von besonderem Interesse wird in diesem Kapitel die Frage nach der Begrenzung des *Demos* sein. *Demos* ist zu verstehen als die Summe der politisch vollberechtigten BürgerInnen. Während sich im alten Griechenland erste Formen der Demokratie im Rahmen von Städten gebildet haben, ist in der Moderne der Nationalstaat als „Rahmen“ der Demokratie zu bezeichnen (Vgl. Puntischer Riekman 1994, 16). Das Wahlrecht konnte, gekoppelt an die Staatsbürgerschaft, innerhalb der politischen Gemeinschaft höchste Inklusivität im Sinne des allgemeinen Wahlrechts erreichen.

Durch Globalisierung, Internationalisierung aber auch der Integration innerhalb Europas wird die Zukunft der Nationalstaaten ebenso wie die Zukunft der Demokratie neu diskutiert (Vgl. Benhabib 2007). Die Folgen der lange Zeit unhinterfragten Begrenzung der Demokratie durch die territorialen Grenzen souveräner Staaten werden heute, angesichts sich transformierender Grenzen, auch in der Demokratietheorie sichtbar. Die normative Demokratietheorie hat sich lange Zeit nur am Rande mit dieser Thematik auseinander gesetzt. Dahl schreibt hierzu „how to decide who legitimately make up ‘the people’ and hence are entitled to govern themselves [...] is a problem almost totally neglected by all the great political philosophers who write about democracy“ (1989, 60f). In der jüngeren Literatur wird diese Thematik, unter anderem angesichts attestierter „Demokratiedefizite“ (Valchans 2006), vielfach aufgegriffen (Vgl. Arrhenius 2004; Goodin 2007; Bauböck 2006; u.a.). Grundsätzlich lassen sich die dabei aufgeworfenen Fragen, die hier von Interesse sind, unter dem Satz „problem of *constituting the demos*“ bündeln (Goodin 2007, 40). Demokratie, deren Herrschaftsgrundlage die Souveränität seiner Mitglieder darstellt, setzt die Definition eines „Demos“ voraus.

Aus der normativen Demokratietheorie lässt sich hierfür lediglich das Ideal einer „inkluisiven Bürgerschaft“ ableiten, das besagt: „no adult permanently residing in the country and subject to its laws can be denied the rights that are available to others“ (Dahl 1989, 86). Das Ideal der inklusiven Bürgerschaft kann im Rahmen der Nationalstaaten, die das Wahlrecht an die Staatsbürgerschaft knüpfen, angesichts verstärkter Migrationsbewegungen, nicht mehr erreicht werden. An diese Problematik anknüpfend sollen in den folgenden Kapiteln einerseits Wahlen aus einem Blickwinkel nationaler (Staats-) Bürgerschaft und andererseits aus der Perspektive eines transnationalen Bürgerschaftsmodells analysiert werden.

Die beiden vorgestellten Perspektiven sollen nicht als gegenteilig aufgefasst werden. Sie bringen allerdings im Bezug auf das Wahlrecht unterschiedliche Probleme der Umsetzbarkeit sowie unterschiedliche Konsequenzen für MigrantInnen mit sich.

2.2.1. Nationales (Staats-) Bürgerschaftskonzept

Der Nationalstaat stellt den „historische[n] Rahmen, in dem das demokratische Regelwerk in der Moderne sich herausbildete und durchgesetzt wurde“ (Puntscher Riekman 1994, 16) dar. Er umfasst eine politische Gemeinschaft, in der die Staatsbürgerschaft als „Codierung von Mitgliedschaft(en)“ gilt (Mau 2007, 215). Das Staatsbürgerschaftsrecht spielt für den Zugang zur politischen Gemeinschaft eine zentrale Rolle. Der Status der „Staatsbürgerschaft“ schafft eine klare Abgrenzung zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern, mit der Konsequenz: „Teilhaber der gesellschaftsvertraglich begründeten Staatsgewalt können nur die Verbandsangehörigen sein“ (Thienel 2004, 362).

Nationale Staatsbürgerschaft

Das Recht, als volles Gemeinschaftsmitglied im Sinne der Volkssouveränität politische Mitsprache zu besitzen, ist nur ein Aspekt, den Marshall als einen Kern der modernen Staatsbürgerschaft identifizierte. „Marshall defined citizenship as a personal **legal status** that is bestowed on full **members of a political community** and endows them with a set of common **rights and duties**“ (Cohen 1999, 251). Marshall kristallisierte drei Teile der Staatsbürgerschaft heraus, die er in seinem Werk „Class, Citizenship and Social Development“ zum ‚Gesamtkonzept‘ der modernen Staatsbürgerschaft vereinte: bürgerliche, soziale und politische Rechte.

Die moderne Staatsbürgerschaft sollte eine Garantie der Gleichberechtigung herstellen. Im Rahmen des Staates wurde ein „universalistischer Anspruch“ formuliert, der durch die „Inklusion aller Gesellschaftsmitglieder“ die Freiheit und Gleichheit der Mitglieder sicherstellen soll (Vgl. Mackert/Müller 2007, 11). Die moderne Staatsbürgerschaft galt somit über einen langen Zeitraum als das „Inklusionsinstrument moderner Gesellschaften“ (Vgl. Mackert 2004a, 257). „Der entscheidende Inklusionsmechanismus [...] ist die notwendig und zwangsläufig fortschreitende Einbeziehung von immer weiteren Gruppen der Bevölkerung in ein immer größeres Set staatsbürgerlicher Rechte“ (ebenda, 258). Dieser Inklusionserfolg der modernen Staatsbürgerschaft war schlussendlich auch ein Grund dafür, dass Alternativen lange Zeit kaum wahrgenommen wurden.

Kategorisierungen von Nationalstaaten nach ihrem Staatsbürgerschaftsrecht wurden vielfach vorgenommen (Vgl. Brubaker 1992). Kritik wird hierbei geübt, wenn diese allein anhand eines kulturellen Faktors, das heißt „über die jeweils dominante Auffassung von politischer Gemeinschaft“ erklärt werden (Gerdes/Faist 2006, 314). Dadurch könne die Komplexität des Staatsbürgerschaftsrechts nicht erfasst werden, Länderspezifika fänden keine Beachtung (Vgl. Weil 2001). Staatsbürgerschaftsrecht „gründet [...] auf bestimmten Rechtstraditionen, der Schaffung eines Nationalstaats, dem internationalen Einfluss und der Rolle von Auswanderung und Einwanderung bzw. der Anwesenheit von Minderheiten“ (ebenda, 93). Gleiches gilt für die Analyse des Wahlrechts, wie sie hier vorgenommen wird. Institutionelle Faktoren wie realpolitische Machtverhältnisse, Interessen der Parteien an der Stimmenmaximierung aber auch die Formation der Lobbygruppen spielen demnach eine Rolle (siehe Kapitel 4 „Einflussnehmende Faktoren“).

Unter Berücksichtigung dieses Aspekts kann nun, auf Basis der Darstellung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts, ein Schluss auf das rechtlich verankerte Gemeinschaftsverständnis gezogen werden. Dieses Gemeinschaftsverständnis ist als ein, allerdings nicht als alleiniger Erklärungsfaktor für die Ausprägung des Wahlrechts zu sehen.

„It [das Staatsbürgerschaftsrecht] gives institutional expression to the state's prerogative of inclusion and exclusion: nationality laws define those with entitlement to a passport, and only those with such an entitlement possess the full range of rights and privileges granted by the nation state to its citizens“ (Hansen/Weil 2001, 1).

Hansen und Weil schlagen für die Erfassung des Gemeinschaftsverständnisses aus dem Staatsbürgerschaftsrecht folgende Betrachtungsebenen vor (2001, 4):

- Möglichkeiten der Naturalisierung
- das Recht zweiter und dritter Generationen von Einwanderern auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft
- Umgang mit doppelten Staatsbürgerschaften
- Staatsbürgerrechtliche Gleichbehandlung von Geschlechtern

Während sich in den meisten europäischen Staaten eine Annäherung der Staatsbürgerschaftsregelungen feststellen lässt, erweist sich Österreich

demgegenüber als Außenseiter (Vgl. Bauböck/Cinar 2001). Die Handhabung des Staatsbürgerschaftsgesetzes ist besonders restriktiv. Im Unterschied zu Deutschland, dass mit der Einführung zentraler Elemente des *ius soli* (Territorialprinzip) auf den Umstand „Einwanderungsland“ zu sein reagierte, hat in Österreich in den letzten Jahren vor allem eine Verschärfung der ‚Grenzziehung‘ stattgefunden. „Austrian nationality law does not reflect the major changes in migration patterns during those 20 years, patterns that transformed Austria from a country of emigration to one of immigration“ (ebenda, 259).

Als zentrales Charakteristikum des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts gilt das „Abstammungsprinzip“, *ius sanguinis*. Im Gegensatz zum Territorialprinzip legt dieses die Weitergabe der Staatsbürgerschaft über den Status der Eltern fest (Weil 2001, 92). So stellt in Österreich bis heute „die Abstammung von einem Elternteil mit österreichischer Staatsbürgerschaft“ den wichtigsten „Erwerbsgrund“¹⁹ für volle Mitgliedschaft dar (Davy/Cinar 2001, 648).

Die zentrale Möglichkeit für ImmigrantInnen ist der Erwerb kraft Verleihung. Hierfür muss folgend dem Prinzip der Privatautonomie ein Antrag gestellt werden (BMI 2008, o.S.). Der Erwerb kann entweder in Folge einer Ermessensentscheidung der Behörde oder auf Grund eines Rechtsanspruchs erfolgen (ebenda). Bei ersterem ist gegenwärtig eine Aufenthaltspflicht in Österreich von rund zehn Jahren Grundvoraussetzung (Prinzip der Aufenthaltsvoraussetzung, §10 BGBl I 2006/37). Aus europäischen Vergleichen wird sichtbar, dass zwar alle Staaten eine gewisse Aufenthaltsdauer als Voraussetzung für den derivativen Erwerb der Staatsbürgerschaft festgelegt haben, diese allerdings in der Regel viel kürzer sind als in Österreich (Cinar 1994, 1). Zusätzliche Kriterien wie Sprachkenntnisse und Kenntnisse über das politische System bzw. die Geschichte Österreichs, die erst im Rahmen der Novellierung des Staatsbürgerschaftsrechts 2005 (BGBl I 2006/37) eingeführt wurden, stellen hingegen im europäischen Vergleich keine Besonderheit dar (Vgl. Davy 2001).

Zweite und dritte Generationen von ImmigrantInnen haben keinen automatischen Anspruch auf die österreichische Staatsbürgerschaft. Für diese in Österreich geborene Bevölkerungsgruppe ist eine Aufenthaltszeit von zehn Jahren sowie die

¹⁹ Andere Erwerbsmöglichkeiten sind in §6 StbG 1985 geregelt. Siehe dazu Davy/Cinar 2001.

daran anschließende Antragsstellung Voraussetzung für den derivativen Erwerb der Staatsbürgerschaft. Folge dieser Handhabung ist der vergleichsweise hohe Anteil von ausländischen StaatsbürgerInnen in Österreich (Lebhart/Marik-Lebeck 2007, 173). Während Staaten mit *ius soli* Elementen im Staatsbürgerschaftsrecht die „Vererbung“ von Nicht-Mitgliedschaft aufheben, führt das *ius sanguinis* zum Gegenteil: Kinder, die in Österreich geboren werden sind nicht automatisch österreichische StaatsbürgerInnen.

Eine weiterer Grundsatz des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts ist die „Vermeidung multipler Staatsbürgerschaft“ (Vgl. Valchars 2006, 10). Laut dem österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz stellen der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft, der Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates oder eine Entziehung Gründe für den Verlust der Staatsbürgerschaft dar (Vgl. §26 StbG 1985). Für österreichische StaatsbürgerInnen, die eine fremde Staatsbürgerschaft annehmen möchten gilt im Regelfall ebenso die Ausbürgerung. Beibehalten kann die österreichische Staatsbürgerschaft lediglich werden, wenn dies „wegen der von ihm [der Person] bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt“ (§ 28 (1) 1. StbG 1985).

Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Beibehaltung einer fremden ist in folgenden Ausnahmefällen rechtmäßig:

- bei der Geburt eines Kindes mit nur einem österreichischen Elternteil
- wenn „für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband Zahlungen zu entrichten“ wären, „die für sich allein oder im Hinblick auf den für die gesamte Familie erforderlichen Aufwand zum Anlaß außer Verhältnis gestanden wären“ (§20 (4) StbG 1985)
- im Falle der automatischen Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, beispielsweise bei Drittstaatsangehörigen „durch den Eintritt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)professor“ (§25 (1) StbG 1985)²⁰

²⁰ Als Folge der rechtlichen Gleichstellung von EU-BürgerInnen beim Berufszugang wird nur noch Personen die „nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzt, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrags im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den

- nach Ablauf einer sechsjährigen Frist nach der Verleihung, in der die Person den Erwerb bzw. das Beibehalten einer fremden Staatsbürgerschaft verheimlicht hat ist „die Entziehung nicht mehr zulässig“ (§ 34 (1) 1. Und (3) StbG 1985)

„Austria is among the few remaining countries in Europe to insist on renunciation of the previous nationality as a precondition for naturalization“ (Bauböck/Cinar 2001, 263). Gründe hierfür sind zum einen die Vorstellung einer „unteilbaren Loyalität“ (Vgl. Faist 2001). Diese Vorstellung findet sich zwar nicht ausschließlich in ethnisch-national geprägten Gemeinschaftswesen (Vgl. Gerdes/Faist 2006, 314f), sie stellt aber doch eine zentrale Kategorie dieser dar.

Seit der Ratifikation der UN-Konvention „On the Status of Married Women“ stellt die Gleichbehandlung von Geschlechtern im Staatsbürgerrecht ein zentrales Prinzip dar. Folgend diesem Grundsatz kann die Staatsbürgerschaft bei der Geburt eines Kindes von beiden Eltern weitergegeben werden. Dies führt in der Praxis zu einem starken Anstieg mehrfacher Staatszugehörigkeit, was dem Prinzip zur Vermeidung doppelter Staatsbürgerschaften widerspricht. Dennoch hält Österreich im Gegensatz zu den meisten europäischen Staaten an diesem fest (Vgl. Hofhansel 2008).

An dieser kurzen Darstellung wird sichtbar, dass das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht besonders exklusiv gestaltet ist. Vom europaweiten Trend zur Harmonisierung und Liberalisierung ist es definitiv auszunehmen (Vgl. Bauböck/Cinar 2001, 267). Als zentrales Motiv für diese Entwicklung ist die Regierungsbeteiligung der FPÖ/BZÖ in den Jahren 2000 bis 2006 zu nennen. Während sich in der ersten Koalitionsphase (2000-2003) vor allem eine verschärfte Rhetorik in migrationspolitischen Belangen abzeichnete, wurde in der zweiten Phase diese Verschärfung unter anderem in Form der Staatsbürgerschaftsnovelle 2005 rechtlich verankert. Die Novelle brachte „generelle Erschwernisse beim Zugang zur Staatsbürgerschaft und die deutliche Betonung der *Integrationserfordernisse*“ vor dem Erwerb dieser, mit sich (Perchinig 2006, 303). Die Politisierung des Staatsbürgerschaftsrechts fand im Rahmen einer von Ausländerfeindlichkeit

Berufszugang zu gewähren hat“ (StbG 1985) bei Eintritt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)professor die Staatsbürgerschaft verliehen.

geprägten Debatte statt, in der als Teil einer politischen Strategie kulturelle Unterschiede zur Identitätsschärfung der „eigenen“ Gemeinschaft genutzt wurden. Das im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht verankerte ethnisch nationale Gemeinschaftsbild wurde durch die jüngste Novellierung verstärkt.

Ethnischer Nationalismus ist eine spezielle Form des Nationalismus. Ethnizität wird nicht als „naturgegebenes, ewiges gesellschaftliches Ordnungsprinzip betrachtet“ sondern als „konstruiertes bzw. ‚erdachtes‘ Ergebnis eines Prozesses sozialen Handelns“ (Helmerich 2004, 19). Diese Form der kollektiven, ethnischen Identität wird dabei in täglichen Auseinandersetzungen geschaffen (Vgl. Wodak 1998, 35).

Ethnischer Nationalismus begründet ein Gemeinschaftsdenken, dass nicht-territorialer Natur ist. Die Grenzen der Nation liegen demnach nicht den Grenzen des staatlichen Territoriums zu Grunde. „[T]he state is primarily an instrument for realizing the nation's aspirations of self-determination“ (Bauböck 2007a, 2414).

Aus ethnisch-nationaler Perspektive gestaltet sich die Gemeinschaft nicht im Sinne einer territorialen Grenze sondern im Sinne einer kulturellen. Die dadurch ethnisch definierten Gemeinschaftsgrenzen haben erhebliche Auswirkungen auf das Wahlrecht, besonders da dieses bislang an die Staatsbürgerschaft geknüpft ist.

Wahlrecht als Staatsbürgerrecht

Neben dem Ursprung der modernen Staatsbürgerschaft in Frankreich in Folge der Französischen Revolution, hat diese sich zeitgleich auch in Österreich ausgebildet. Im Gegensatz zur Entwicklung in Frankreich ist allerdings für Österreich folgende Besonderheit anzumerken: sie hatte „(zunächst) keinen demokratisch motivierten Hintergrund, sondern diente der Festigung der staatlichen Einheit und der Abgrenzung der ‚Staatsbürger‘ von den ‚Fremden‘ im völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsbereich“ (Thienel 2004, 363 FN39). In Frankreich wurde hingegen bereits in der französischen Revolutionsverfassung das geforderte politische Mitspracherecht Staatsbürgern vorbehalten (Vgl. ebenda, 362f). Hier fiel erstmals die Entscheidung anstatt eines territorialen Merkmals ein personales, nämlich den Besitz der Staatsbürgerschaft, als Kriterium für die Zugehörigkeit zum Demos festzusetzen.

Auch andere Nationalstaaten erkannten den besonderen Vorteil der Gleichsetzung der Summe der StaatsbürgerInnen mit dem „Volk“, da erstere eine „präzise umschreibbare Größe“ darstellten (Vgl. Hoffmann 1994, 34) und damit leicht koordinierbar waren. Im Laufe des 20. Jahrhunderts konnte sich somit das Kriterium der Staatsbürgerschaft für den Erhalt des Wahlrechts überall durchsetzen, wenn auch die Ursprünge länderspezifisch unterschiedlich waren. Der Wunsch der Nationalstaaten die Loyalität ihrer Bürger²¹ sicherstellen zu können spielte dabei jedoch eine zentrale Rolle (Vgl. Pöschl 2006, 643).

Die Besonderheit an der Koppelung von Wahlrecht und Staatsbürgerschaft ist, dass das allgemeine Wahlrecht so innerhalb der nationalen Gesellschaften reale Umsetzung finden konnte. Während zuvor Wahlausschlussgründe in Zusammenhang mit Besitz, Bildung oder Geschlecht nur ein beschränktes Wahlrecht zuließen (Vgl. Pöschl 2006), konnte mit dem Kriterium der Staatsbürgerschaft nach und nach die Inklusion (fast) aller Gesellschaftsmitglieder erreicht werden. Katz nennt drei Felder, die gegenwärtig im Rahmen demokratischer Nationalstaaten als Ausschlussgründe vom Wahlrecht gelten: „those based on community membership and having a personal stake in the election, those based on competence, and those based on autonomy“ (Katz 1997, 216). Während unter Restriktionen auf Grund mangelnder Kompetenz sowohl Minderjährige bzw. Personen unterhalb des Wahlalters als auch Personen mit geistiger Behinderung fallen, sind inhaftierte Personen (in den meisten Fällen ab einer gewissen Schwere des begangenen Verbrechens) auf Grund mangelnder „Autonomie“ vom Wahlrecht ausgeschlossen. Wie besonders übersichtlich aus dem Artikel von Blais et al. „Deciding who has the right to vote: A comparative analysis of election laws“ (2001) sichtbar wird, herrscht zwischen den einzelnen Demokratien keine Einigkeit über die Grenzen des Demos innerhalb der StaatsbürgerInnen.

In den politischen Theorien war das Konzept einer „closed society“ über einen langen Zeitraum maßgebend (Vgl. Rawls 1971 zit. nach Bauböck 2003, 700). Das *inklusive Selbstverständnis* der Staatsbürgerschaft verdeckte lange Zeit die *janus-köpfige Natur* (Vgl. Mackert 2004a, 258) dieses nationalen Modells: „it operates

²¹ Zunächst handelte es sich lediglich um männliche Staatsbürger. Mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts umfasste dies auch den weiblichen Teil der Bevölkerung (in Österreich 1918).

simultaneously as a mechanism of both inclusion and exclusion“ (Lister 1997, 4). Der Inklusionscharakter der Staatsbürgerschaft kann über die Grenze der Mitgliedschaft hinaus nicht wirksam werden, eine Vielzahl von Personen ist von den staatsbürgerlichen Rechten dauerhaft ausgeschlossen.

„Der Anteil jener Menschen, die nicht die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen, in dem sie leben, nimmt zu - die Teilmengen WohnbürgerInnen und StaatsbürgerInnen verlieren ihre Deckungsgleichheit und driften zusehends auseinander“ (Valchars 2006, 112).

Der universalistische Grundsatz der Gleichheit, dem das klassische Modell der Staatsbürgerschaft nach Marshall zu Grunde liegt, wird nur mehr „partikularistisch“ realisiert, Staatsbürgerschaft wird hierbei zum „Instrument sozialer Schließung“ gegenüber MigrantInnen (Vgl. Brubaker 1994).

Aus demokratietheoretischer Sicht erweist sich die Begrenzung des Volkes auf die Summe der StaatsbürgerInnen als problematisch. Hoffmann führt folgenden Einwand an: „Das Volk ist eine fundamentale Kategorie der Staatstheorie, während die Staatsangehörigkeit eher dem Sektor praktischer Staatswirklichkeit zuzuweisen ist“ (1994, 34). Problematisch wird diese Gleichsetzung da das „Volk“ nun durch die einfache Gesetzgebung geregelt und beschränkt werden kann. Das *Volk* ist danach nicht mehr die „Quelle aller Staatsgewalt“ sondern nur noch „ein Geschöpf eben dieser“ (ebenda, 34). Besonders stark sichtbar wird diese Problematik in Staaten mit exklusivem Staatsbürgerschaftsmodell wie Österreich.

„In dem Maße, in dem die ‚in Bewegung geratene Welt‘ die vermeintlich festgefügte Ordnung distinktiver Nationalstaaten brüchig werden lässt, [...] beginnt auch das etablierte Erfolgsmodell [der Staatsbürgerschaft] fraglich geworden zu sein“ (Mackert/Müller 2000, 15).

2.2.2. Transnationales Bürgerschaftskonzept

Das Konzept der transnationalen Bürgerschaft lässt sich nicht in die traditionellen Ansätze „geschlossener Gesellschaften“ einreihen (Vgl. Bauböck 2003, 700). Es handelt sich dabei um einen sehr breit gefassten theoretischen Ansatz, der im Rahmen einer Universalisierung und Individualisierung von Rechten diskutiert wurde (Vgl. Stokes 2004). Das Modell der transnationalen Bürgerschaft eröffnet nicht nur eine neue Perspektive auf das Wahlrecht, sondern versucht eine Antwort auf Fragen mehrfacher Zugehörigkeit zu geben.

Der theoretische Ansatz des Transnationalismus zielt darauf ab, „das in der Migrationsforschung vorherrschende binäre Modell von ‚Emigration‘ und ‚Immigration‘, von ‚push‘- und ‚pull‘-Faktoren zu überwinden und auf die länderübergreifenden Praktiken von Migrant/innen aufmerksam zu machen“ (Luethi 2005, 1f). Zugehörigkeit wird dabei nicht mehr allein im Sinne einer nationalen Zugehörigkeit verstanden, sondern als eine, aus alltäglichen sozialen Beziehungen resultierende Form der Zugehörigkeit (Vgl. Perchinig 1999, o.S.). Ziel dieses Konzepts ist es „Akteur/innen – die Migrant/innen selbst – wieder in die theoretischen Diskussionen mit einzubeziehen, sie als aktive Entscheidungsträger anstatt als passive Subjekte ökonomischer, politischer und sozialer Bedingungen zu betrachten“ (Luethi 2005, 2). Der Blickpunkt liegt daher beim Individuum als selbstbestimmtem Wesen, dessen Rechte unveräußerlich sind und nach einer gewissen Anwesenheitsdauer in einer Gemeinschaft automatisch erwachsen.

Durch die hohe Mobilität von Individuen können Zugehörigkeiten zu mehreren Gemeinschaften entstehen (Vgl. Fox 2005, 172). Die AutorInnen Basch, Glick-Schiller und Szanton-Blanc definieren Transnationalismus daher als „the processes by which immigrants forge and sustain multi-stranded social relations that link together their societies of origin and settlement“ (1994). Der Begriff soll folgendem Phänomen gerecht werden: „many immigrants today build social fields that cross geographic, cultural and political borders“ (ebenda). Während die Verankerung in mehreren Gesellschaften aus ethnisch nationaler Perspektive nicht argumentierbar wäre, erfasst der Begriff der transnationalen Bürgerschaft multiple Zugehörigkeiten.

Die Anerkennung transnationaler Beziehungen muss nicht, wie von manchen AutorInnen angekündigt (Vgl. Sassen 1996), mit dem Ende des Nationalstaatssystems gleichgesetzt werden. Transnationale Zugehörigkeit eröffnet Möglichkeiten mehrfacher Mitgliedschaft in anderen Formen von Gemeinschaften als der nationalen. „The new challenge for political theory is to go beyond a narrow state-centered approach by considering political communities and systems of rights that emerge at levels of governance above or below those of independent states or that cut across international borders“ (Bauböck 2003, 704).

Wiener interpretiert dies als eine Verlagerung von *Staatsangehörigkeit* (im Sinne einer Nationalität) hin zu einer *Staatszugehörigkeit* (im Sinne des englischen Ausdrucks „belonging“) (1996,106). Zugehörigkeit muss sich demnach nicht mehr von (angeborener) Nationalität bestimmen lassen, sondern kann „Betroffenheit“ als Kriterium für Zugehörigkeit anerkennen. Dieses Konzept liefert eine mögliche Antwort auf die zentrale Herausforderung normativer Demokratietheorie, passende Kriterien für die Erfüllung des Inklusionsprinzips festzulegen (Vgl. Lopez-Guerra 2005). Die folgenden Kapitel sollen hierzu einen Einblick bieten.

Bürgerschaft für „Stakeholder“

Bereits im römischen Recht wurde das Prinzip der Betroffenheit formuliert, dass folgende Beschränkung für Mitsprache festlegt: „Quod omnes tangit ab omnibus approbetur – was alle betrifft, soll von allen gebilligt werden“ (Bauböck 2003a, 26; Valchars 2006, 105). „Betroffenheit“ stellt diesem Prinzip folgend *das* ausschlaggebende Kriterium für politische Beteiligungsrechte dar. Dieses Prinzip entspricht zutiefst dem Verständnis von Demokratie: „If nothing else, all the different notions of democracy have one thing in common: a reference to a community of individuals, ‘a people’ who are, in some sense collectively self-governing“ (Arrhenius 2004, 1).

Heute gilt daher das Prinzip „Menschen [...] an Entscheidungen, von denen sie selbst betroffen sind, direkt oder indirekt mitwirken [...]“ zu lassen als ein zentraler, normativer Grundsatz moderner, liberaler Demokratien (Valchars 2006, 105).

Das Betroffenheitsprinzip stellt eine Möglichkeit dar, Mitgliedschaft bzw. politische Rechte zu beschränken. Im Sinne einer transnationalen Bürgerschaft richtet es sich dabei an Personen, deren „persönliche Lebensumstände eigene Interessen mit den kollektiven des Gemeinwohls verknüpf(t)[en]“ (Bauböck 2001: 23). Die Summe dieser Personen nennt Bauböck „*Stakeholder* eines politischen Gemeinwesens“ (Bauböck 2003a, 4). Der Demos, der aus der Summe der Stakeholder besteht ist flexibel und inklusiv.

Anders als bei Formen der nationalen Staatsbürgerschaft, die sich auf die gemeinsame Vergangenheit der Mitglieder berufen, kann transnationale Bürgerschaft diese Starrheit überwinden. „Citizenship status and rights should be allocated to individuals who are stakeholders in the future of the political community“ (Bauböck 2007, 2446).

Eine Bürgerschaft der Stakeholder ermöglicht mit Blick auf das Wahlrecht sowohl die Inklusion von ImmigrantInnen, schließt aber gleichzeitig die Inklusion von EmigrantInnen nicht aus.

Wahlrecht nach Betroffenheit

Im Rahmen der klassischen Nationalstaaten, mit dauerhafter Grenzziehung und sesshafter Bevölkerung, erwies sich der Grundsatz der Betroffenheit (zumindest technisch) als leicht zu verwirklichen²². Die „dauerhafte“ Bevölkerung, die in Folge der Etablierung des gemeinsamen Mitgliedsstatus, der Staatsbürgerschaft, leicht von fremden, nicht-dauerhaft sesshaften Personen zu unterscheiden war, wurde als Gruppe der „Betroffenen“ festgelegt. Das Wahlrecht wurde an die Staatsbürgerschaft gekoppelt. Betroffenheit wurde dabei mit der vollen Mitgliedschaft, das heißt dem Besitz der Staatsbürgerschaft gleichgesetzt. Nur die volle Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft machte demnach Individuen von Entscheidungen dauerhaft

²² „Leicht“ ist hierbei im organisatorischen Sinne zu verstehen. Die Einführung des allgemeinen Wahlrechts für Männer und Frauen hat sich in der Realität als stark umkämpft und schwierig erwiesen.

betroffen²³. „Until recently, the all-affected principle seemed to coincide in the eyes of many with the state-territorial principle“ (Fraser 2005, 82).

Während in Staaten mit geringer Bevölkerungsbewegung „das einfache (und ständisch nicht belastete) Kriterium der Staatsangehörigkeit dem Gedanken der Allgemeinheit der Wahl in der Tat bestmöglich zu entsprechen“ (Davy 2001, 985) scheint, gerät dieses in so genannten Ein- bzw. Auswanderungsländern aus dem Gleichgewicht. „Der Anteil jener Menschen, die nicht die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen, in dem sie leben, nimmt zu - die Teilmengen WohnbürgerInnen und StaatsbürgerInnen verlieren ihre Deckungsgleichheit und driften zusehends auseinander“ (Valchars 2006, 112). Der Inklusionscharakter der Staatsbürgerschaft kann um die Grenze der Mitgliedschaft hinaus nicht wirksam werden, eine Vielzahl von Immigranten ist von politischen Rechten dauerhaft ausgeschlossen. Emigranten können hingegen vom Inklusionscharakter über territoriale Grenzen hinweg profitieren. Aus diesem Verständnis ist die Zugehörigkeit im Sinne eines Status wichtiger als die „Betroffenheit“.

Wenn „Betroffenheit“ aus normativer Sicht das Kriterium für den Erhalt politischer Rechte darstellen soll, ist es notwendig eine Definition für den Begriff zu finden. Fraser hält dazu fest: „Everything depends on finding a suitable interpretation of the all-affected principle“ (2005, 83). In der Literatur findet sich eine Vielzahl von Ansätzen, die eine Antwort auf diese Anforderung zu geben versuchen (Vgl. Goodin 2007; Fraser 2005; u.a.). Goodin beschreibt die Schwierigkeit des Prinzips der Betroffenheit als Methode zur Begrenzung eines Demos wie folgt: Grundsätzlich ist „Betroffenheit“ von Entscheidungsfall zu Entscheidungsfall verschieden zu beurteilen. Idealerweise wäre daher das Mitspracherecht je nach Thematik der Einzelentscheidung zu vergeben. Zusätzlich wird diese Vorgehensweise dadurch erschwert, dass Betroffenheit häufig erst aus den Folgen bereits getroffener Entscheidungen sichtbar wird. Weiters kann Betroffenheit in unterschiedlicher Intensität auftreten. Wäre dann eine Gewichtung der Stimmen je nach Intensität der Betroffenheit sinnvoll?

²³ Ob dies je zugetroffen hat oder nicht ist offen. Fraser kritisiert, dass besonders in der Kolonialisierungsphase einzelner Staaten dies nicht zugetroffen habe (Vgl. 2005, 82).

Was bereits in dieser kurzen Abhandlung sichtbar wird: das „Prinzip der Betroffenheit“ als Methode, um die Betroffenen einer Einzelentscheidung zu finden, ist in komplexen, arbeitsteiligen Gesellschaften nicht umsetzbar. Gegenwärtig finden demokratische Entscheidungen im Rahmen von Nationalstaaten statt²⁴. Abstimmungsfälle sind in der Regel keine Sachentscheidungen sondern Personalentscheide, die im Rahmen repräsentativer Demokratien zur Vergabe von Entscheidungsmacht an Volksvertreter führen. Die Komplexität der modernen Welt setzt der Realisierung des Prinzips der Betroffenheit klare Grenzen. Daher kann das Prinzip *nur* als ein Ideal verstanden werden (Vgl. Karlsson 2007). Karlsson argumentiert, dass bei einer Beschränkung der Reichweite des Betroffenheitsprinzips im Sinne eines Ideals diese „Ursprungsproblematik“ weniger relevant sei. Das Prinzip sei als Standard „by which we may measure the democratic inclusiveness of practically feasible methods of decision making“ (ebenda, 67) zu verstehen. „Betroffenheit“ kann also nur „generell und abstrakt“ im Sinne einer „Betroffenheitsvermutung“ interpretiert werden (Valchars 2006, 106).

Der vorhergehende Absatz präzisiert das Prinzip der Betroffenheit als Ideal, dessen Umsetzung angestrebt, aber nicht vollständig erreicht werden kann. Für die praktische Anwendbarkeit des Prinzips ist allerdings eine klare Definition von „Betroffenheit“ vorausgesetzt. Die Definition von „Betroffenheit“ hat weitreichende Folgen für die Vergabe des Wahlrechts. Grundsätzlich lässt sich Betroffenheit im Rahmen demokratischer Systeme einerseits in *Betroffenheit im juristischen Sinn* und andererseits als *Betroffenheit von den Folgen einer Entscheidung* unterscheiden (Vgl. Beckmann 2008, 351). *Betroffenheit von den Folgen einer Entscheidung* hat im Vergleich zu *Betroffenheit im juristischen Sinn* ein viel weiteres Fassungsvermögen. Der daraus konstruierte Demos würde sich über die Grenzen von Nationalstaaten hinwegsetzen als auch über zeitliche Grenzen²⁵. Allerdings wirft auch *Betroffenheit im juristischen Sinn* eine Vielzahl von Fragen auf (Vgl. Goodin 2007, 42). Diese Definition der Betroffenheit meint, dass die Unterworfenheit unter die Autorität einer Demokratie ein ausreichendes Kriterium für Betroffenheit darstelle. Demzufolge

²⁴ Die Europäische Union stellt einen neuen Rahmen für demokratische Prozesse dar. Siehe Kapitel 2.2.2.

²⁵ Folgend diesem Verständnis könnte sowohl für nachfolgende als auch vorangegangene Generationen ein konkreter Anspruch auf Repräsentiertheit formuliert werden (Vgl. Goodin 2007, 55).

wären allerdings auch Personen die sich kurzzeitig im Inland aufhalten (z.B. Touristen, Saisonniers, u.a.) zur Teilnahme an Wahlen berechtigt.

Das Prinzip der Betroffenheit kann also sehr vielfältig sein und es gibt keine eindeutige Antwort auf die Realisierung dieses Ideals. Klar ist allerdings, dass der besondere Vorteil einer Demokratie in ihrer Flexibilität liegt, auf Veränderungen der Realität zu reagieren.

„Injustice of misframing can be avoided only if moral standing is not limited to those who are already accredited as official members of a given institution or as authorized participants in a given practice. To avoid such injustices, standing must also be accorded to those non-members and non-participants significantly affected by the institution or practice at issue” (Fraser 2005, 83).

Exkurs: EU-Unionsbürgerschaft

Die seit den 70er Jahren stattfindenden Diskussionen um eine „europäische Bürgerschaftspolitik“ (Wiener 2007, 265) sind geprägt durch kritische Stimmen, die einen „Mangel an einem europäischen *Demos*“ als problematisch ansehen (Vgl. Habermas 1995). Die fehlende Identität der EU sei unter anderem durch Einführung der Unionsbürgerschaft *von oben* (Vgl. Wiener 2007, 261), die im Gegensatz zu nationalstaatlicher Bürgerschaft mit Kämpfen der Bevölkerung verbunden waren, zu begründen. Während die Unionsbürgerschaft zwar Rechte an ihre BürgerInnen verbe, bleibe der Faktor der Zugehörigkeit auf der Strecke (Vgl. ebenda, 269).

Aus einer auf Nationalstaaten gerichteten Perspektive wird die Unionsbürgerschaft ein unvollständiges Modell der Zugehörigkeit darstellen. Die Unionsbürgerschaft ist aber als eine neue Form der Mitgliedschaft in einem supranationalen politischen Raum zu beschreiben (Vgl. Wiener 2007). Unionsbürgerschaft versteht sich nicht im Sinne einer nationalen Zugehörigkeit sondern als eine Form der „Bürgerschaft *jenseits des Staates*“ (ebenda, 263). Dennoch ist festzuhalten: „Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht“ (Art 17 EGV). Basis für ein Verständnis des Modells der Unionsbürgerschaft bietet ein „breiter gefasstes [...] Bürgerschaftskonzept“ (Wiener 2007, 261), dass über ein nationales Verständnis von Zugehörigkeit hinaus geht. Zugleich ist das Wesen der Unionsbürgerschaft aber von dem der nationalen Staatsbürgerschaft abhängig, denn wie ausdrücklich festgehalten wird, ist „Unionsbürger [ist] wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt“ (Valchars 2006, 44).

„Im Diskurs der Moderne geht die Rede von der Bürgerschaft mit einem Staatlichkeitsbegriff einher“ (Wiener 2007, 268). Unionsbürgerschaft hingegen „constitutes an important process concerning the denationalised understanding of citizenship. It recognises the transnational existence of a polity which further means that the concept of citizenship is understood as existing independently form the level of nation-state“ (Weyss 2002, 32).

2.2.3. Konsequenzen für MigrantInnen

Das Wahlrecht als StaatsbürgerInnenrecht hat angesichts verstärkter Mobilität von Individuen erhebliche Auswirkungen. Der vormals inklusive Charakter der Staatsbürgerschaft wird angesichts fremder StaatsbürgerInnen im Inland zum Mechanismus „interner Exklusion“ (Vgl. Mackert 2004a, 258). Der universalistische Grundsatz der Gleichheit kann nur innerhalb der Gruppe der StaatsbürgerInnen realisiert werden. Als Rückseite der Medaille findet in fast allen Demokratien zugleich eine Form der „externen Inklusion“ statt: StaatsbürgerInnen, die sich dauerhaft im Ausland befinden, werden als Wahlberechtigte in politische Prozesse eingebunden. Dass es in Folge einer Vergabe der Staatsbürgerschaft nach dem Abstammungsprinzip zu einer „Vererbung“ des Wahlrechts kommt, muss in diesem Zusammenhang diskutiert werden.

„Ein ethnisches Selbstverständnis der Nation liefert ein offenkundiges Argument für die Inklusion von AuslandsbürgerInnen. Die politische Gemeinschaft wird in dieser Sicht nicht als deckungsgleich mit dem Staat und seiner Wohnbevölkerung aufgefasst, sondern als eine Personengemeinschaft, die durch gemeinsame Abstammung oder Kultur abgegrenzt ist und sich über das Territorium mehrerer Staaten verteilen kann, ohne ihre Identität zu verlieren“ (Bauböck 2006, 211).

Während ein AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung für erste Generationen im Ausland argumentierbar ist, ist die Vererbung dieses Rechts an zweite und dritte Generationen demokratietheoretisch problematisch. Erstere weisen im Gegensatz zu letzteren ein definitives, direktes Naheverhältnis zum Land der Staatsbürgerschaft auf, bei letzteren kann davon über Generationenfolgen hinweg nicht automatisch ausgegangen werden.

Aus dieser Analyse wird sichtbar, dass aus einer Perspektive nationaler Bürgerschaft, das Prinzip der Betroffenheit nur innerhalb der Gemeinschaft als Summe von StaatsbürgerInnen erfüllt werden kann. Ein transnationales Bürgerschaftskonzept, das in Ansätzen im Modell der Unionsbürgerschaft erkennbar ist, eröffnet die Frage um die Grenze eines Demos neu.

Demokratische Gemeinschaften sind angesichts der Mobilität von Individuen vor neue Herausforderungen gestellt: Die Begrenzung eines Demos lässt sich mit dem

Aufweichen „generationenübergreifender Gemeinschaften“ (Vgl. Anderson 1983) nicht mehr auf StaatsbürgerInnen beschränken. Neue Formen der Zugehörigkeit sind nötig um „Demokratiedefizite“ zu beheben.

3. Analyse des politischen Diskurses

Das vorliegende Kapitel beschäftigt sich mit der Analyse des politischen Diskurses um ein Wahlrecht mit Auslandsbezug in Österreich. Mittels Textanalyse wird die vorherrschende Perspektivierung des Wahlrechts durch Österreichs politische Parteien aufgezeigt und diskutiert. Ziel ist es, zentrale Aspekte und Kriterien, die für die Vergabe von politischen Mitspracherechten als relevant betrachtet werden und solche, die keine Beachtung im Diskurs erhalten, zu analysieren. Zentrales Augenmerk wird auf die Wahrnehmung und Berücksichtigung des demokratischen Prinzips der *Betroffenheit* gelegt.

3.1. Methodik und Vorgehensweise

Die empirische Erschließung des Themenfeldes erfolgt durch Anwendung einer Rahmenanalyse (Frame-Analyse) der politischen Debatte in den allgemeinen Vertretungskörpern auf Bundes- und Landesebene. Der methodische Ansatz der Rahmenanalyse, geprägt durch Erving Goffman, wurde von einer Vielzahl sozialwissenschaftlicher ForscherInnen aus unterschiedlichen Disziplinen angewandt und für spezifische Forschungsbereiche weiterentwickelt. Daher stellt die Rahmenanalyse heute keine konsistente, in sich abgeschlossene Analysemethode dar (Vgl. Entman 1993, 51). Sie ist vielmehr in Kombination mit diversen Textanalysemethoden wie der Inhaltsanalyse zur Anwendung gekommen (Vgl. Scheufele 1999, 118). Auch in der vorliegenden Arbeit muss die Frame-Analyse daher eher als eine empirische Erhebungstechnik betrachtet werden, die sich Elementen anderer systematischer Textanalysemethoden bedient. Ein Erkenntniswert der Frame-Analyse liegt darin, konkret auf der Argumentationsebene unterschiedliche politische Problemwahrnehmungen aufschlüsseln zu können – gerade diese sind in dieser Arbeit relevant.

Das Ziel von Textanalysemethoden stellt die Erhebung von Kommunikationsvorgängen in Bezug auf KommunikatorIn und RezipientIn dar. Es gilt daher „über fixiertes Material Schlussfolgerungen auf dessen Entstehungshintergrund zu ziehen“ (Mayring/Gläser-Zikuda 2006, 9). Dies erfolgt in der Regel durch die

Reduktion von Komplexität, indem Texte "hinsichtlich theoretisch interessierender Merkmale klassifizierend beschrieben" werden (Früh 2007, 42). Von theoretischem Interesse in dieser Arbeit ist die Perspektivierung des Wahlrechts in Österreich. Perspektivierung kann mit dem Begriff des Frames gleichgesetzt werden. Frames können als „Deutungsmuster“ (Vgl. Donati 2006) verstanden werden, die im Sinne eines leitenden Schemas strukturieren, was RezipientInnen wahrnehmen und was nicht. „The Frame determines whether most people notice and how they understand and remember a problem, as well as how they evaluate and choose to act upon it“ (Entman 1993, 54). Gleichzeitig stellt ein Frame aber ebenso eine Kommunikationsstrategie dar (Vgl. ebenda). Der Kommunikator/die Kommunikatorin nimmt bestimmte Probleme in einer Gesellschaft wahr, er/sie äußert bestimmte Problemdefinitionen, identifiziert Ursachen, gibt moralische Urteile ab ebenso, wie er/sie bestimmte Lösungsansätze bevorzugt (Vgl. ebenda, 52). In der politischen Kommunikation ist es daher von besonderer Relevanz sich bestehender Frames bewusst zu sein und diese zum eigenen Nutzen einsetzen zu können.

Das Ziel einer Frame-Analyse stellt die Offenlegung dieser Kommunikationsstrategien dar, die von KommunikatorInnen bewusst oder unbewusst eingesetzt werden. Entman beschreibt die Frame Analyse wie folgt:

„Analysis of frames illuminates the precise way in which influence over a human consciousness is exerted by the transfer (or communication) of information from one location – such as a speech, utterance, news reports, or novel- to that consciousness“(ebenda, 51f).

„Ein entscheidendes Korrelat ist, daß [sic!] diese Kategorien oder frames, mittels deren die Akteure die Welt wahrnehmen, Kategorien sind, die bereits in der Kultur oder dem Gedächtnis der Akteure präsent sind“ (Donati 2006, 152). Frames arbeiten bewusst mit Metaphern, Bildern und daraus entstehenden Emotionen, die dem/r Rezipienten/In bekannt sind. Er/sie erkennt Inhalte wieder, die ihm/ihr allerdings häufig in neuen Zusammenhängen präsentiert werden.

„Was scheinbar ein Bündel einzelner Wahrnehmungen ist, wird in Wirklichkeit a-priori als ein Ereignis oder Objekt synthetisiert, dessen Typologie bereits bekannt ist. So wird der Wahrnehmende mit einem ihm gewohnten Muster – einem ‚frame‘ oder einem ‚Schema‘ versehen, durch das die einzelnen Wahrnehmungen signifikant bzw. Objekte und Ereignisse sinnhaft gedeutet werden“ (ebenda, 151).

Die folgende empirische Bearbeitung basiert auf einer deduktiven Vorgehensweise, indem ausgehend von theoretischen Ausführungen auf konkrete „Beobachtungsaussagen“ (Früh 2007, 72) geschlossen wird. Mittels eines diagnostischen Ansatzes (Vgl. ebenda, 44) wurde angestrebt sowohl die Intention der einzelnen Abgeordneten, aber vor allem ihre subjektiven und kollektiven Gemeinschaftsvorstellungen zu erfassen. Ausgangspunkt für die Analyse sind folgende zwei Fragestellungen:

- *Wodurch lässt sich die gegenwärtige Wahlrechtssituation mit Auslandsbezug erklären?*
- *Welche Rolle spielt das Prinzip der Betroffenheit im politischen Diskurs?*

Forschungsleitend ist folgende Hypothese:

- *Die Vergabe von Wahlrecht in Österreich ist durch die Vorstellung einer ethnisch nationalen Gemeinschaft erklärbar. Betroffenheit spielt dabei keine Rolle.*

3.2. Charakterisierung der Analyseebene

„Öffentlichkeit ist die vermittelnde Instanz zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und ihrem politischen System“ (Scheffbeck 2006, 161). Diese Idee erweist sich im gegenwärtigen Parlamentarismus als ein zentrales Element, die durch die Tribünenfunktion der Vertretungsbehörden realisiert wird. Im Nationalrat findet dieses Prinzip auf drei Arten seine Umsetzung: die Sitzungsöffentlichkeit, die es Personen erlaubt Plenarsitzungen beizuwohnen, die schriftliche Verfahrensöffentlichkeit, die durch die Veröffentlichung der Dokumente und stenographischen Protokolle hergestellt wird, sowie die mediale Verfahrensöffentlichkeit, die den Medien freie Berichterstattung über die parlamentarischen Abläufe erlaubt (Vgl. ebenda, 161f). In den Landtagen wird die Tribünenfunktion ebenfalls durch die „Öffentlichkeit der Landtagssitzungen“ umgesetzt (Aigner 2006, 970).

Politische Debatten im Nationalrat aber auch in den Landtagen stellen damit einen zentralen Bestandteil der öffentlichen, innerpolitischen Diskussion dar. Als Orte der Öffentlichkeit nehmen sie eine *„gesellschaftskonstitutive und wirklichkeits- wie identitätskonstituierende Funktion“* ein (Imhof 2002, 37). Mit der Weiterentwicklung moderner Kommunikationsmedien wurde diese Funktion enorm vertieft (Vgl. Scheffbeck 2006): neben der persönlichen Teilhabe von Plenarsitzungen auf der Besuchergalerie, kann nun sowohl durch Übertragungen über das Fernsehen (bei Plenarsitzungen des Nationalrats) als auch über das Internet eine breitere Öffentlichkeit erzeugt werden. Damit einhergehend hat allerdings auch der „Charakter der Darstellung“ (Pelinka 2001, o.S.), der dazu führt, dass Debatten publikumswirksam und mit bewusster Wirkintention geführt werden, Verstärkung erfahren. „Das Plenarverfahren wird so zu einer permanenten Wahlwerbungsplattform, auf welcher sich im ganzen Verlauf einer Gesetzgebungsperiode politische Alternativen aggregieren und für das Elektorat sichtbar werden“ (Scheffbeck 2006, 162).

Im Gesetzwerdungsprozess nimmt die Debatte im Plenum faktisch weniger legislative Funktion ein, als vielmehr „Nachvollzug bereits getroffener Entscheidungen“ (Scheffbeck 2006, 161). Während im vorparlamentarischen Raum unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf Bundesebene (beispielsweise durch die

Erstellung eines Gesetzesentwurfs im jeweiligen Ministerium) der eigentliche legislative Vorgang abläuft (Vgl. Pelinka 2001, o.S.), stellt die Diskussion im Plenum den Prozess der Legitimierung einer Entscheidung dar.

„Plenare Argumentation [...] dient nicht, wie dies das „paläolibérale“ Diskursideal des Parlamentarismus nahegelegt hätte, der Überzeugung, sondern der Begründung, ist nicht an die Abgeordnetenkollegen, sondern an die Öffentlichkeit adressiert“ (Scheffbeck 2006, 161).

Bei den, in Abschnitt 3.4. einer Frame-Analyse unterzogenen Dokumenten handelt es sich um ein stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrats sowie des Wiener Landtages zur jeweils 3. Lesung und die anschließende Verabschiedung eines erweiterten Wahlrechts:

- 131. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XVII. Gesetzgebungsperiode (28.02.1990) AuslandsösterreicherInnenwahlrecht (**StP 1**)
- 11. Sitzung des Wiener Landtages – 17. Wahlperiode (13.12.2002) kommunales AusländerInnenwahlrecht (**StP 2**)

Für die Kontextanalyse wurde im Sinne einer Grobanalyse stichprobenartig eine Vielzahl von Sitzungsprotokollen aus dem Nationalrat und den Landesparlamenten erfasst, die im Anhang aufgelistet sind. Sämtliche stenographischen Protokolle sind über die Parlamentshomepages bzw. die Parlamentsdirektion des Nationalrates zugänglich und können eingesehen werden.

3.3. Kontextanalyse

Der diskursive Kontext der Debatte um ein Wahlrecht mit Auslandsbezug wurde durch eine Grobanalyse erfasst, die dem Materialcorpus, der im Anhang aufgelistet ist, zugrunde liegt. Das Ziel der Grobanalyse stellt die Erhebung der im Zusammenhang mit dem AusländerInnen- und AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht vorgebrachten Themen dar. Diese bilden die thematische Einbettung der Wahlrechtsbereiche und können als die Debatte beeinflussende Faktoren gewertet werden.

AusländerInnenwahlrecht

Das AusländerInnenwahlrecht war besonders seit den 1980er Jahren immer wieder Bestandteil diverser Wahlrechtsdiskussionen. Eine Erklärung hierfür ist zum einen die bewusstere Wahrnehmung von mit Immigration in Zusammenhang stehenden Politikfeldern, andererseits waren es vor allem die Grünen, die seit ihrem Einzug in den Nationalrat 1986 auf parteipolitischer Ebene eine konstante Thematisierung vorantrieben.

Angesichts der starken Politisierung der „Ausländerproblematik“ durch die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) rief diese Form der Wahlrechtserweiterung von Anfang an heftige Gegenwehr hervor. In Wien wurde im Vorfeld der Landtagswahl 2001 die Verhinderung des AusländerInnenwahlrechts als konkretes Wahlziel der FPÖ formuliert.

Diskussionen um das kommunale AusländerInnenwahlrecht fanden relativ häufig im Vorfeld von Landtagswahlen bzw. in Zusammenhang mit Diskussionen um eine Wahlrechtsreform statt. Auf Bundesebene wurde die Thematik erst in Zusammenhang mit der Umsetzung in Wien und dem darauf folgenden Urteil des Verfassungsgerichtshofs relevant.

Als diskursives Ereignis ist die, in Folge des EU-Beitritts eingeführte Unionsbürgerschaft zu nennen. Die Ausweitung politischer Rechte im Rahmen der

Union wirkte auf BefürworterInnen eines AusländerInnenwahlrechts bestärkend, die Ungleichbehandlung von EU-BürgerInnen und Drittstaatenangehörigen beim Wahlrecht auf kommunaler Ebene wurde in Folge sowohl in den Landtagen als auch im Nationalrat häufig als Argument angeführt.

Auch in anderen Bereichen politischer Mitsprache, wie im Bereich der beruflichen Interessensvertretung, ist die Einbindung Österreichs in zwischenstaatliche Organisationsstrukturen als ein Motiv für Diskussionen und Veränderungen zu werten. Beispielsweise wurde im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit intensivierter wirtschaftlicher Zusammenarbeit von den Mitgliedsstaaten die Öffnung des Wahlrechts für berufliche Interessensvertretungen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit gefordert. Während dies für EWR-BürgerInnen auch in Österreich rechtlich verankert wurde, wies man gegenüber dem passiven Wahlrecht für Drittstaatsangehörige „eine einzigartige Sonderstellung im gesamten EWR-Raum“ auf, „da keiner der übrigen EWR-Staaten das Recht auf Beteiligung an der betrieblichen Interessensvertretung mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit verknüpfte“ (Valchars 2006, 78). Österreich wurde bezüglich der Einführung des passiven Wahlrechts für alle Drittstaatsangehörigen mehrfach gemahnt und von unterschiedlichen Gerichten diesbezüglich verurteilt²⁶. Der Europäische Gerichtshof hielt in einem Urteil 2003 fest „dass solch ein Ausschluss vom passiven Kammerwahlrecht, wie er in der österreichischen Rechtsordnung enthalten ist, gegen das Diskriminierungsverbot im Assoziationsabkommen und damit gegen gültiges Europäisches Recht verstoße“ (ebenda, 80). Ähnlich erwies sich Österreichs Vorgehensweise bei den Wahlen zur österreichischen HochschülerInnenschaft, sowie weiteren gesetzlich eingerichteten Interessensvertretungen (Vgl. ebenda 2006, 82).

Die Zusammensetzung des Wiener Landtages zum Zeitpunkt der Verabschiedung des kommunalen AusländerInnenwahlrechts Ende 2002 sah wie folgt aus: Von den 100 MandatarInnen gehörte eine einfache Mehrheit von 52 der SPÖ an, 16 der ÖVP, 21 der FPÖ und 11 den Grünen an (Vgl. Webservice der Stadt Wien, Mitglieder des

²⁶ Österreich wurde unter anderem 2002 vom Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen, vom European Committee of Social Rights und zwei Mal vom Europäischen Gerichtshof dafür verurteilt (Vgl. Valchars 2006, 76f). Zusätzlich sah sich die Europäische Kommission veranlasst, sowohl eine Rüge, als auch mit ausbleibender Handlung von Seiten Österreichs, mit einer Vertragsverletzungsklage vorzugehen.

Wiener Landtages). Lediglich vier der 100 Abgeordneten waren Personen mit Migrationshintergrund. Das kommunale Wahlrecht für AusländerInnen in Wien wurde im Rahmen des sogenannten „Demokratiepakets“ verabschiedet. Dieses beinhaltete weiters die Senkung des Wahlalters, Elemente für eine Verstärkung der Persönlichkeitswahl sowie die Möglichkeit des Wählens mit Wahlkarte (Vgl. StP 2). Es muss berücksichtigt werden, dass die SPÖ sowie die Grünen das kommunale AusländerInnenwahlrecht in Wien gegen die Stimmen der ÖVP und der FPÖ beschlossen. Dies ist ein Aspekt der als erklärend für die hohe Angriffsbereitschaft und Aggressivität dieser Oppositionsparteien in der Diskussion im Vorfeld des Gesetzesbeschlusses zu werten ist.

AuslandsösterreicherInnenwahlrecht

Der Diskurs um ein AuslandsösterreicherInnenwahlrecht fand auf Grund der politischen Zuständigkeit vor allem im Rahmen des Nationalrats statt. Als treibende Kraft ist dabei die ÖVP zu nennen, die eine jahrelange Thematisierung der Materie betrieb. Bis zur Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs 1989, der den Ausschluss von AuslandsösterreicherInnen als verfassungswidrig verurteilte, konnte zwischen den beiden Großparteien allerdings keine Einigung diesbezüglich gefunden werden. Mit dem Urteil des obersten Gerichtshofs (VfGH 16.03.1989, G218/88) stand weniger die Frage „AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht – Ja oder Nein?“ im Mittelpunkt als vielmehr juristische Fragen bezüglich der Umsetzung und der Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze der freien und geheimen Wahl. Die Diskussionen um das AuslandsösterreicherInnenwahlrecht erfolgten auf eher technisch-rechtlicher Ebene, eine Politisierung wie sie beim AusländerInnenwahlrecht angestrebt wurde, fand nicht statt. Alle Abgeordneten argumentierten weitgehend sachlich.

Die in Folge der Wahlrechtsreform 2006 beschlossene Möglichkeit, ein zeitlich begrenztes AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht auf Landesebene einzuführen, wurde in den Bundesländern Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg umgesetzt. Diese drei Bundesländer sind traditionell durch eine ÖVP-Dominanz in den entscheidenden Gremien gekennzeichnet. Die zeitgleiche Verabschiedung der Wahlaltersenkung findet in den Debatten stärkere Beachtung als die Einführung des AuslandsösterreicherInnenwahlrechts auf Landesebene.

Die Zusammensetzung des Nationalrats zum Zeitpunkt der Verabschiedung des AuslandsösterreicherInnenwahlrechts gestaltete sich wie folgt: 42,8% der Mandate wurden der SPÖ zugerechnet, 32% der ÖVP, 4,8% den Grünen sowie 16,6% der FPÖ. Die Regierung bestand aus einer großen Koalition, die in ihrem Regierungsübereinkommen 1990 das Ziel einer Wahlrechtsreform festlegte (Neisser, 1993: 368). Darin heißt es: es wird „zu prüfen sein, inwieweit im Lichte der Erfahrungen bei den letzten Nationalratswahlen administrative Hemmnisse beim Wahlrecht der Auslandsösterreicher beseitigt werden können“ (ebenda).

Laut juristischer Einschätzung (Strejcek 1993, 432) ging die Umsetzung des Erkenntnisses im Parlament dann aber trotzdem „von ihrer Zielsetzung und dem Adressatenkreis her über die, mit Hinblick auf das Wahlrecht der Auslandsösterreicher notwendig gewordenen, gesetzgeberischen Vorkehrungen hinaus“. Grund hierfür ist, dass wesentlicher Streitpunkt nun nicht mehr die Verfassungsmäßigkeit dieser Wahlrechtserweiterung war, sondern deren konkrete Umsetzung. Prinzipiell widersprach keine der im Parlament vertretenen Parteien der Einführung des AuslandsösterreicherInnenwahlrechts, Streitpunkt der Auseinandersetzung war allerdings die Einführung der *echten* Briefwahl.

3.4. Analyse der Debatte

Im folgenden Teil soll die Debatte um ein Wahlrecht mit Auslandsbezug anhand des darin übermittelten Gemeinschaftsverständnisses, sowie die Rolle von Betroffenheit analysiert werden. Dies geschieht in Bezug auf die Aussagen der einzelnen Abgeordneten, die in chronologischer Reihenfolge nach deren Parteizugehörigkeit und dem jeweiligen Wahlrechtsaspekt dargestellt werden. Besonders berücksichtigt wurden in der Analyse:

- **expressive Argumente**, die „die Vereinbarkeit einer vorgeschlagenen Regelung und Maßnahme mit der Identität der jeweils relevanten Gemeinschaft“ (Gerdes/Faist 2006) betreffen,
- **rechtliche Argumente**, die die (Un-)Vereinbarkeit von Gesetzesvorschlägen mit bestehendem Recht argumentieren,
- **instrumentelle Argumente**, die sich auf Ziele einer Gemeinschaftsvorstellung beziehen und
- **Angstargumente**, die durch das Erwecken von Ängsten zum Effekt sozialer Schließung²⁷ beitragen.

3.4.1. Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

AusländerInnenwahlrecht

Die FPÖ positioniert sich als starker Gegner eines AusländerInnenwahlrechts. Besonders häufig werden in der Debatte Angstargumente verwendet, die ausgehend von dieser Form der Wahlrechtserweiterung auf eine Bedrohung für die Gesellschaft hinweisen. Die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes, nämlich des Ausschlusses von AusländerInnen wird präferiert und der eigene Standpunkt durch Diffamierung anderer Parteien untermauert.

Anhand expressiver Argumente lässt sich folgendes „Volksverständnis“ aus den Diskussionsbeiträgen rekonstruieren: die nationale Staatsbürgerschaft bildet das zentrale Identitätsmerkmal für Individuen.

²⁷ Unter dem herrschaftstheoretischen Ansatz der sozialen Schließung verstehen sich „jene Prozesse, in denen sich gesellschaftliche Gruppen durch die Maximierung ökonomischer Chancen und die Monopolisierung gesellschaftlicher Ressourcen andere unterordnen“ (Mackert 2004a, 259).

Durchaus populistisch wird mit Begriffen wie „Schicksalsgemeinschaft“ (StP 2, Abg. Kabas, 31) die Assoziation zur Unentrinnbarkeit von Zugehörigkeit argumentiert. „Die Staatsbürger sind nicht nur durch Treue und Loyalität an ihren Heimatstaat gebunden, sondern teilen auch die Geschicke des Heimatstaates“ (ebenda). Der Eintritt bzw. Austritt aus dem nationalen Gemeinschaftsverbund stellt das Ende eines Treueverhältnisses dar.

Rhetorisch wird eine starke Trennung zwischen StaatsbürgerInnen („Wir“) und Nicht-StaatsbürgerInnen vorgenommen. Während StaatsbürgerInnen mit Treue und ausgeprägter Loyalität in Zusammenhang gebracht werden, werden mit AusländerInnen ein negatives Charakterbild und ein negativer Kontext assoziiert.

„Ich wiederhole noch einmal klar und deutlich: Wenn hier immer wieder in den Raum gestellt wird, dass man nach fünf Jahren Hauptwohnmeldung [...] wahlberechtigt sein soll auf kommunaler Ebene, dann öffnet man dem Missbrauch Tür und Tor“ (ebenda, Abg. Strache, 45).

Gezielt werden Angstargumente verwendet, um die Verleihung des Wahlrechts als eine schleichende Bedrohung für die Gesellschaft darzustellen. Ausdrücke, die die Einführung des AusländerInnenwahlrechts als „ein[en] staatsbürgerfeindlichen Akt“ (ebenda, Abg. Strache, 43) und einen „Anschlag auf das Verfassungsrecht“ (ebenda, Abg. Strache, 43) bezeichnen, geben hierfür einen konkreten Anhaltspunkt. Das folgende Zitat zeigt deutlich, dass ein AusländerInnenwahlrecht dem von der FPÖ präferierten Gemeinschaftsbild zu Wider läuft:

„Es ist nun einmal so, dass die Staatsbürger die Eigentümer dieses Hauses Österreich sind. Diese Eigentumsrechte sollten und müssen wir vertreten, die haben wir ernst zu nehmen. Natürlich gibt es in diesem Haus Mieter oder Untermieter und auch die haben Rechte. Es haben ja Zuwanderer auch heute schon Rechte, wie Versammlungsfreiheit, wie die Vereinsgründungsfreiheit und andere Rechte, die vorhanden sind. Na selbstverständlich gibt es diese Rechte. Aber selbstverständlich haben Sie nicht das Recht, herzugehen und die Eigentümerrechte einfach abzuschneiden und letztlich den Mietern, ohne dass sie noch irgendeinen Kaufanteil für das Haus hingelegt haben, alle Eigentumsrechte zu übertragen. Das versuchen Sie heute. Das ist nicht legitim, und da beschreiten Sie einen Weg, der Ihre Kompetenz bei weitem überschreitet. Die Rechte der Hauseigentümer sind nicht anzutasten, nämlich die Rechte der Staatsbürger. Und das ist etwas, was Sie heute tun“ (ebenda, Abg. Strache, 45).

Mittels einer einfachen Geschichte wird vor Augen geführt, dass aus der Vergabe von politischen Rechten (als Teil einer von der SPÖ präferierten Integrationspolitik) konkrete Nachteile erwachsen. An dem Nebensatz „*ohne dass sie noch irgendeinen Kaufanteil für das Haus hingelegt haben*“ wird auf vielfach angesprochene, zu erbringende Leistungen Bezug genommen. Als Argument der sozialen Schließung wird auf Steuerleistungen angespielt, die als Voraussetzung für das Wahlrecht im Zusammenhang mit ZuwanderInnen eine zentrale Rolle spielen. Während sich Österreich gegenüber den AusländerInnen großzügig verhalte, haftet an AusländerInnen der Charakter von Schmarotzern, die Leistungen in Anspruch nehmen, die sie nicht erworben haben.

Einen zentralen Bestandteil in der Argumentation der Abgeordneten der FPÖ nimmt die Herabwürdigung anderer Parteien und Abgeordneten ein:

„Wenn die SPÖ das vorliegende Geschäftsstück großartig als Demokratiepaket angekündigt hat, dann kann ich nur feststellen, das ist wirklich Etikettenschwindel, weil es genau das Gegenteil ist. Es ist demokratiepolitisch heute für Wien ein schwarzer Freitag“ (ebenda, Abg. Kabas, 31).

Die Abgeordneten der FPÖ berufen sich dabei besonders auf die Verfassungswidrigkeit, der eine Einführung des AusländerInnenwahlrechts zu Grunde liege. Selbst gibt man sich pragmatisch, als sei die konstatierte Unrechtmäßigkeit des Zustandekommens der alleinige Hinderungsgrund bei der Zustimmung zu dieser Form des Wahlrechts.

„Demokratie geht vom Staatsvolk aus, das haben wir heute schon gehört, und das Staatsvolk ist eben nun einmal der Staatsbürger. Ihnen ist das nicht wichtig. Ihnen ist das nicht wichtig und offensichtlich kein Anliegen, sonst würden Sie anders vorgehen“ (ebenda, Abg. Strache, 43).

Die FPÖ präsentiert sich als „Österreich-Partei“ (ebenda), die kämpferisch gegen das „Verschleudern von Staatsbürgerrechten“ (ebenda, Abg. Strache, 45) vorgehen will.

„Das Ausländerwahlrecht wird aus den genannten Gründen von uns nicht nur abgelehnt, sondern wir werden mit den uns zu Gebote stehenden einerseits juristischen Mitteln diese Vorlage, die heute beschlossen werden soll, bekämpfen, und wir werden in der Folge auch alle politischen Möglichkeiten ausschöpfen, um diese Bestimmungen zu Fall zu bringen. Denn unserer Meinung und unserer Überzeugung nach gefährden diese

Gesetzesbestimmungen die Integration und sie sind außerdem verfassungswidrig“ (ebenda, Abg. Kabas, 33).

Verstärkt wird diese Haltung durch die Verwendung eines Umkehrschlusses: Die FPÖ präsentiert sich als Vertreterin der Rechte der Schwachen.

„Und dieses Gesetz, das Sie heute hier umsetzen wollen, ist auch diskriminierend. Es diskriminiert die Staatsbürger, es diskriminiert aber vor allen Dingen auch die Neo-Österreicher, die eingebürgert worden sind, 150 000 eingebürgerte Österreicher, die einen langen Weg der Integration beschritten haben, die ihn auch geschafft haben, die Staatsbürgerschaft verliehen bekommen haben und jetzt plötzlich erfahren müssen, dass andere Zuwanderer plötzlich diesen Weg nicht mehr beschreiten müssen und vorgezogen werden sollen. Das ist eine Diskriminierung und da können wir nicht mitgehen!“ (ebenda, Abg. Strache, 43).

Zusätzlich wird die Relevanz des AusländerInnenwahlrechts stark abgeschwächt, indem andere Bereiche angeführt werden, die stärker im Interesse Österreichs liegen würden oder die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses von AusländerInnen anhand völkerrechtlicher Dokumente untermauert wird:

„Und genauso auch das UN-Paket, das heute angesprochen wurde, wo ganz klar und deutlich festgehalten wurde, dass die bürgerlichen und politischen Rechte nach dem Artikel 25 ein Staatsbürgervorbehalt sind, dass das zulässig ist. Es besteht keine verfassungs- oder völkerrechtliche Verpflichtung, politische Grundrechte an Ausländer beziehungsweise Nicht-EU-Bürger zu gewähren. Das sind klare Festhaltungen“ (ebenda, Abg. Strache, 44).

Betroffenheit durch Politik spielt bei den Abgeordneten der FPÖ in Zusammenhang mit dem AusländerInnenwahlrecht keine Rolle. Bedürfnisse von ImmigrantInnen werden aus dieser Perspektive nicht wahrgenommen, es erwächst auch kein Anspruch auf Mitsprache, da allein die volle Mitgliedschaft, die sich aus dem Besitz der Staatsbürgerschaft ergibt, auf eine Identifikation mit der Gemeinschaft schließen lässt. Die Rhetorik der FPÖ lässt daher auf ein ethnisch nationales Weltbild schließen. Territoriale Aspekte spielen in den Argumentationen keine Rolle, die Gemeinschaft ergibt sich nicht aus dem Zusammenleben sondern aus dem jeweiligen Status der Individuen. Starke Bezugnahme auf bestehendes Recht, das als besonders restriktiv beschrieben wird, weist zusätzlich darauf hin.

AuslandsösterreicherInnenwahlrecht

Im Diskurs um ein AuslandsösterreicherInnenwahlrecht nimmt die FPÖ eine eher passive Rolle ein. Grundsätzlich entspricht die Wahlberechtigung dieser Bevölkerungsgruppe den zentralen Vorstellungen der Partei, gegenüber der Briefwahl bestand allerdings Misstrauen.

AuslandsösterreicherInnen werden nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung von StaatsbürgerInnen als Teil des Bundesvolkes wahrgenommen, die Vergabe des Wahlrechts wird daher als notwendiger und begrüßenswerter Akt und als „demokratischen Fortschritt“ (StP 1, Abg. Frischenschlager, 15443) bezeichnet. AuslandsösterreicherInnen werden als Mitbürger dargestellt, deren Integration in den politischen Prozess in Österreich als eine zentrale Aufgabe der Republik betrachtet wird. „Ich halte es [die Einführung des AuslandsösterreicherInnenwahlrechts] in diesem Rahmen [...] für eine Nachvollziehung der Tatsache, daß [sic!] die Mobilität der Bürger über die Landesgrenzen hinaus ungemein gestiegen ist“ (ebenda, Abg. Frischenschlager, 15443). Betroffenheit spielt wiederholt keine Rolle in den Argumentationen der freiheitlichen Abgeordneten, sie stellt keine Voraussetzung für den Erhalt des Wahlrechts dar.

„Die Auslandsösterreicher [...] sind natürlich in einer besonders schwierigen Situation, und zwar deshalb, weil sie nicht Teil des innerösterreichischen politischen Prozesses sind. Sie haben natürlich die Schwierigkeit, daß [sic!] sie die politische Debatte in Österreich über die österreichischen Medien und über die politischen Instanzen nicht miterleben können oder gefiltert durch das was in den Auslandsmedien an sie herankommt“ (ebenda, Abg. Frischenschlager, 15444).

Die Konsequenz aus dieser mangelnden Teilhabe wird nicht als ein Argument für eine zeitliche oder personelle Begrenzung des Wahlrechts betrachtet, sondern untermauert den Handlungsbedarf bzw. die Verpflichtung Österreichs für die verstärkte Einbindung der AuslandsösterreicherInnen.

3.4.2. Die Grünen

AusländerInnenwahlrecht

Die Vergabe politischer Rechte an ZuwanderInnen wird von den Grünen stark unterstützt. In ihrer Argumentation orte die Abgeordneten im Sinne einer „echten“ Gleichstellung von EU-BürgerInnen und Drittstaatsangehörigen auch jenseits von politischen Rechten, großen Handlungsbedarf. Als einzige Partei stellen sich die Grünen hinter eine konsequente Umsetzung dieser (politischen) Gleichstellung, indem sie diesbezüglich eine Verfassungsänderung verlangen und eine Unterscheidung zwischen Drittstaatsangehörigen und EU-BürgerInnen ablehnen.

Das AusländerInnenwahlrecht wird sowohl als demokratiepolitisch als auch integrationspolitisch notwendig empfunden:

„Jeder sechste Mensch in dieser Stadt, jede sechste Wienerin, jeder sechste Wiener, ist Zuwanderer ohne österreichische Staatsbürgerschaft. [...] Heutzutage ist es eine weit verbreitete Situation, dass sich bei europäischen Einwanderungsmetropolen die Bevölkerungsstruktur sehr, sehr stark verändert hat, und es ist nicht sinnvoll, à la longue und auf Dauer ein Sechstel der eigenen Wohnbevölkerung in einer Stadt vom demokratischen Entscheidungsprozess auszuschließen“ (StP 2, Abg. Vassilakou, 24)

und

„Die Gewährung des Wahlrechts ist ja auch nichts anderes als eine Hand, die man der eigenen Wohnbevölkerung reicht, selbst wenn sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft hat. Das ist ein Schritt, der Menschen deutlich macht, dass sie dazugehören können, dass man möchte seitens der Stadtpolitik, dass sie dazugehören, und es ist ein Schritt, der die Integration von vielen eigentlich weiter erleichtert und ermöglicht, und zwar nicht die Integration auf dem Papier, sondern die Integration im Herzen und die Integration im Kopf [...]“ (ebenda).

Anhand der Rhetorik wird bewusst Verbundenheit und Identifikation mit ImmigrantInnen angestrebt. ZuwanderInnen werden als „WienerInnen“, als „Menschen“ bezeichnet und als Teil der „Wohnbevölkerung“ in das Gemeinschaftsverständnis inkludiert. Aus der Perspektive von Drittstaatsangehörigen wird für die unbedingte Gleichstellung dieser mit EU-BürgerInnen plädiert. Eine Ungleichbehandlung sei laut den Abgeordneten der Grünen nicht argumentierbar. Im Unterschied zur SPÖ nehmen die Abgeordneten der Grünen als Oppositionspartei in ihren Forderungen wenig Bedacht auf die Berücksichtigung des zwischen den beiden

Großparteien jahrelang praktizierten Konsenses in so relevanten politischen Fragen wie dem Wahlrecht. Dies ermöglicht ihnen in Sachen AusländerInnenwahlrecht eine weniger taktische, offene Positionierung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.

AuslandsösterreicherInnenwahlrecht

Die Positionierung der Grünen in der Debatte des AuslandsösterreicherInnenwahlrecht ist kaum ausgeprägt. Es lässt sich daher diesbezüglich kein Schluss auf die Perspektivierung der Grünen bei diesem Wahlrechtsaspekt ziehen. Allerdings zeigen die Abgeordneten der Grünen selbst im Rahmen der AuslandsbürgerInnen-Debatte eine konsequente Haltung: Sie bringen auch in dieser Diskussion die Einführung des kommunalen AusländerInnenwahlrecht ein. Es wird wiederholt auf die demokratiepolitische Relevanz dieser Form der Wahlrechtserweiterung hingewiesen und die Ernsthaftigkeit ihrer Forderung mit der Einbringung eines Antrages, der die Vergabe von Wahlrecht jenseits des Status, allerdings unter Bezugnahme auf Betroffenheit berücksichtigt, unterstrichen.

3.4.3. Österreichische Volkspartei (ÖVP)

AusländerInnenwahlrecht

Die Abgeordneten der ÖVP bringen überwiegend formale, rechtliche Argumente gegen ein AusländerInnenwahlrecht ein. Inhaltsbezogene Positionierung findet hingegen kaum statt. Zentrales Augenmerk liegt in der Kritik der Vorgehensweise der SPÖ, die mit der Einführung des AusländerInnenwahlrechts im Alleingang, den bestehenden Konsens zwischen den beiden Parteien bricht.

Der vermutete Bruch mit dem B-VG und der Wiener Landesverfassung wird als Hauptargument in der Diskussion verwendet.

„Die Bundesverfassung sieht bestimmte Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts vor, und es gibt so etwas wie ein wahlrechtliches Homogenitätsprinzip. Handelt es sich um einen allgemeinen Vertretungskörper dann sollen die gleichen Regeln gelten“ (StP 2, Abg. Ulm, 28).

Die Einführung des AusländerInnenwahlrechts breche mit der Tradition der Gleichsetzung der Summe der StaatsbürgerInnen mit dem Wahlvolk, die bislang unhinterfragt den Konsens darstellte und keine Diskriminierung von Nicht-StaatsbürgerInnen verursacht habe. „Bis jetzt hat er [Nicht-Staatsbürger] diese Diskriminierung nicht erfahren, denn selbstverständlich ist das Wahlrecht ein Staatsbürgerschaftsrecht. Er hat sich bis jetzt nicht diskriminiert gefühlt“ (ebenda, Abg. Ulm, 27). Als Schlussfolgerung wird argumentiert, dass ein AusländerInnenwahlrecht Ungleichbehandlung erst erzeuge.

„Dabei [...] hätten Sie die moralische Verpflichtung, bei Ihrem Fabel für Gleichmacherei nicht neue Ungleichheiten zu schaffen, denn das tun Sie ja offensichtlich, da kann man ja nicht einmal mitleidig lächeln dazu, es sind neue Ungleichheiten, die Sie schaffen, bei den Bezirksvorstehern, bei den Bauausschüssen. Sie schaffen Mandatare zweiter Klasse damit. Und damit, das wurde heute schon einmal gesagt, führen Sie den ausländischen Bezirksräten die Ungleichheit erst so richtig vor Augen“ (ebenda, Abg. Pfeiffer, 39).

Die Einführung des AusländerInnenwahlrechts stelle eine Entwertung der österreichischen Staatsbürgerschaft dar. Rechte werden dadurch AusländerInnen „nachgeworfen“, die sie nicht verdient haben.

„Wo bleibt die Motivation, österreichischer Staatsbürger zu werden und damit die 100-prozentige Integration des Fremden zu erreichen, wenn er bereits zu seinem Wahlrecht kommt, bevor es noch zum Endpunkt des Integrationsprozesses gekommen ist? Wir wollen keine Parallelgesellschaften, wir wollen die Fremden einladen, zu uns zu kommen, sich endgültig und 100-prozentig zu integrieren, indem sie die österreichische Staatsbürgerschaft annehmen. Dann sind sie Österreicher mit allen Pflichten und mit allen Rechten“ (ebenda, Abg. Ulm, 27).

Der Vorwurf, den bestehenden Konsens zwischen den beiden Großparteien zu brechen einerseits, und der auf Tradition gestützte Grundsatz des Wahlrechts als StaatsbürgerInnenrecht, werden als zentrales Argument gegen diese Form des Wahlrechts angeführt.

„Im Gegensatz zur Sozialdemokratie zeigt der Sozialismus heute und hier deutlich, dass ihm alle Mittel recht sind, um das durchzusetzen, auch wenn man sich dabei vom Grundkonsens entfernt. Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, entfernen sich mit diesem Entwurf und mit der wahrscheinlichen Beschlussfassung von diesem Grundkonsens der notwendig ist, vom demokratischen Grundkonsens, was immer auch dazu führt, sich vom sozialen Grundkonsens zu entfernen“ (ebenda, Abg. Pfeiffer, 39).

Das Vorgehen des SPÖ wird als ideologisch motiviert bezeichnet, da sie auf „undemokratische“ Weise ein daher undemokratisches Wahlrecht „durchpeitsche[n]“ (ebenda, Abg. Ulm, 23).

Auch von Abgeordneten der ÖVP werden negative Assoziationen zu ImmigrantInnen hergestellt, wie durch die Wortwahl „Fremder“, die Warnung vor „Parallelgesellschaften“ und ethnischen Listen sowie durch die Einbringung der stark politisierten Öffnung der Gemeindewohnungen für AusländerInnen in die Diskussion.

„Wenn, dann sagen wir Ausländer, sagen wir Zuwanderer, ist mir alles Recht. Aber Ihr Migrantenbegriff, der überall vorkommt, das ist sicherlich nicht der Begriff, den wir sagen wollen. Das kann ich Ihnen schon sagen: Weil Sie damit immer Recht und Ordnung unterfahren wollen“ (ebenda, Abg. Pfeiffer, 41).

Die Abgeordneten nehmen ebenfalls keine Form der Betroffenheit von AusländerInnen wahr. In der Diskussion finden sich auch kaum direkte Anhaltspunkte auf ethnisch nationale Argumentation, die Berufung auf bestehendes Recht lässt dieses Gemeinschaftsverständnis allerdings als naheliegend erscheinen.

AuslandsösterreicherInnenwahlrecht

Die Argumentation der Volkspartei in der Debatte um ein AuslandsbürgerInnenwahlrecht beruht wesentlich auf der Vorstellung einer überterritorialen Kulturgemeinschaft, deren Zusammenhalt der in der Vergangenheit liegende Erwerb der Staatsbürgerschaft darstellt.

Als zentrale Kategorie in der Argumentation der Volkspartei erweist sich der Begriff der *Heimat*. AuslandsösterreicherInnen entscheiden sich im Sinne einer Loyalitätsbekundung dazu, Österreich, trotz möglicher Schwierigkeiten, als „Heimat“ zu betrachten. Die Treue und das Traditionsbewusstsein der AuslandsösterreicherInnen lässt sie ihre Beziehung zur „alten Heimat“ aufrechterhalten; die dauerhaften Forderungen nach einem Wahlrecht aus dem Ausland untermauern diese Eigenschaften:

„Es sind nämlich im Laufe der Geschichte immer wieder sehr initiative, sehr interessierte und engagierte Staatsbürger gewesen, die durch ihren Einsatz zentrale Anliegen innerhalb einer Gesellschaft zu ihren eigenen Anliegen gemacht haben und dann so weit getrieben haben, daß [sic!] es schließlich und endlich auch gesetzesmäßig einen Niederschlag gefunden hat“ (StP 1, Abg. Höchtel, 15456).

Die Rhetorik gestaltet sich stark personifiziert, es werden viele Einzelpersonen namentlich genannt, deren Nähe zu „ihrem Vaterland“ (ebenda, Abg. Kohl 15454) als für diese Personengruppe paradigmatisch beschrieben wird. Die Abgeordneten betonen den positiven und dauerhaften Kontakt mit AuslandsösterreicherInnen, der diese Form des Wahlrechts möglich gemacht hat.

Nach den Argumenten von ÖVP-Abgeordneten gestaltet sich die Beziehung zu Österreich in beidseitigem Interesse: für AuslandsösterreicherInnen stellt die Staatsbürgerschaft das zentrale Identitätskriterium im Ausland dar: „Auch vom Ausland will man Österreicher sein, auch vom Ausland her bekennt man sich zur österreichischen Nation“ (ebenda, Abg. Kohl, 15453f). Es ermöglicht ihnen in Auseinandersetzung mit anderen Kulturen selbstbewusst aufzutreten und sich auf eine „alte Heimat“ zu besinnen. Für Österreich stellen AuslandsösterreicherInnen „tausende Botschafter des guten Willens für unser Land im Ausland kostenlos“ (ebenda, Abg. König, 15441) dar, „deren Leistungen man schätzt, die sich eine Position erworben haben und ihr Österreichbekenntnis nicht abgelegt haben, sich zu

diesem Land bekennen und daher auch das Wahlrecht haben sollen“ (ebenda). Das Wahlrecht wird als besonderes Verdienst für diese Bevölkerungsgruppe betrachtet, das starken symbolischen Charakter hat. Aus dieser besonderen Form des Österreichbekenntnisses erwächst für Österreich die Verpflichtung möglichst viele Auslandsösterreicher einzubinden und ihnen als „10. Bundesland“ (ebenda, Abg. Kiss, 15458) gleiche Rechte zustehen wie InlandsösterreicherInnen. Es muss sichergestellt werden, dass das gesamte „Bundesvolk“ an Wahlen teilnehmen kann, „um diesem Teil des Bundesvolkes die Möglichkeit zu geben, im Rahmen des österreichischen Vaterlandes mitzugestalten“ (ebenda, Abg. Kohl, 15453f). In diesem Sinn wird das Wahlrecht für AuslandsösterreicherInnen als „ein wesentlicher Schritt in Richtung mehr Demokratie“ und „ein wesentlicher Schritt zur Integration von mehr Menschen in politische Entscheidungen“ betrachtet (ebenda, Abg. Höchtel, 15457). Betroffenheit durch die Politik ergibt sich in diesem Zusammenhang nicht aus der Anwesenheit in der politischen Gemeinschaft sondern aus der Zugehörigkeit. Daher bestehe trotz fehlender „physischer“ Betroffenheit ein Anspruch auf Mitsprache: „Je länger er im Ausland ist, desto mehr muß er sich durchgesetzt haben, sonst würde er ja nicht bleiben. Er wird in der Gesellschaft etabliert, als Österreicher bekannt und anerkannt sein [...]“ (ebenda, Abg. König, 15442). Eine zeitliche Begrenzung dieses Verhältnisses und damit auch des Wahlrechts wird abgelehnt, das für Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen geltende dauerhafte Wahlrecht wird als besonders „liberal“ (ebenda) hervorgehoben, wohingegen zeitliche Beschränkungen, die zum Verlust des Wahlrechts nach einer gewissen Abwesenheitsdauer führen, als „willkürliche Begrenzung“ (ebenda) bezeichnet werden. Physische Abwesenheit stellt also in der ÖVP-Rhetorik keine Schwierigkeit für die Teilnahme an Wahlen dar, solange Österreich seiner Informationspflicht nachkomme. Das demokratische Verständnis steht direkt mit der Bereitstellung von Partizipationsmöglichkeiten in Zusammenhang, wie am Wunsch nach der Einführung der *echten* Briefwahl sichtbar wird.

3.4.4. Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

AusländerInnenwahlrecht

Die Position der Abgeordneten der Wiener SPÖ zum Thema AusländerInnenwahlrecht orientiert sich am Prinzip der Betroffenheit. Dadurch wird eine gegensätzliche Perspektivierung des Wahlrechts und der Zuwanderung allgemein, eröffnet. Das AusländerInnenwahlrecht wird als Gemeinschaftsinteresse dargestellt, „Was wir heute beschließen, ist kein Gnadenakt [...] für Zuwanderer, sondern ist in unser aller Interesse. Eine funktionierende Demokratie ist, dass alle, die hier leben, sich auch einbringen können“ (StP 2, Abg. StR Brauner, 50). Das AusländerInnenwahlrecht stellt eine notwendige Weiterentwicklung der Demokratie dar, denn „Wahlrechte, demokratische Wege und demokratische Spielregeln [sollen] nie etwas Statisches“ (ebenda, Abg. StRin Brauner, 12) sein. Bedürfnisse von betroffenen Personen unabhängig ihrer Herkunft sind, um ein Demokratiedefizit zu bekämpfen, zu berücksichtigen.

„Ich halte das für unglaublich wichtig, weil damit zum ersten Mal Ausländer in der politischen Auseinandersetzung nicht mehr nur ein Objekt, über deren Köpfe hinweg die Politiker - manche leider sehr negativ - diskutieren, sondern ein politisches Subjekt sind. Sie können selber aktiv werden und eingreifen. Ich glaube, dass das ein sehr wichtiger Schritt für die Demokratie insgesamt und auch für die Integration ist“ (ebenda, Abg. StRin Brauner, 11).

Die Wandelbarkeit und Flexibilität eines demokratischen Systems wird in diesem Zusammenhang betont. Die Einführung des AusländerInnenwahlrechts wurde damit stark als ein symbolischer Akt verstanden, der Wien als Vorreiter in Österreich positionieren sollte. Dies geschieht in klarer Abgrenzung zur Vorgehensweise der kleinkoalitionären Bundesregierung, zum „konservativen Kurs“ der ÖVP, und den Freiheitlichen. Die Durchsetzung des AusländerInnenwahlrechts wird als Sieg gegen den Kurs der Freiheitlichen verstanden.

„Und dieser Versuch, wieder die Menschen auseinander zu dividieren und zu hetzen, ist die Grundlage Ihrer [an die Abgeordneten der FPÖ gerichtet] Politik. [...] Sie wollen den Menschen wieder einreden, dass ihnen hier etwas weggenommen wird!“ (ebenda, Abg. StRin Brauner, 49).

Aus den expressiven Argumenten der Abgeordneten zum Wiener Landtag wird folgendes Integrationsverständnis deutlich: Integration wird als ein Prozess

betrachtet, dessen Erfolg von beidseitigem Entgegenkommen abhängig ist. Der Gemeinschaft wird daher eine aktive Rolle zugeschrieben, bei der die Vergabe des Wahlrechts ein Teilaspekt dieses Aufnahmeprozesses darstellt. Wien wird als „neue Heimat“ für ImmigrantInnen präsentiert. Heimat ist in diesem Zusammenhang eine bewusste Wahl, die AusländerInnen durch den Willen zur Identifikation annehmen können.

„Ich glaube, dass die Einführung des Wahlrechts für Menschen, die aus anderen Ländern zu uns gekommen sind, hier leben, hier arbeiten, hier ihre Steuern zahlen und hier ihre neue Heimat gefunden haben, ein absolut qualitativer Sprung nach vorne ist“ (ebenda, Abg. StRin Brauner, 11).

Die Vergabe des Wahlrechts nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, wie dies im Rahmen der EU umgesetzt wurde, stellt für die SPÖ keinen Grund für einen Ausschluss von Drittstaatsangehörigen dar:

„Das Konzept der Europäischen Union ist aber genau ein solches, dass wir sagen, wir haben uns gegenseitig in einem Gesamtkonzept gewisse Mindestrechte garantiert. Das ist ein völlig anderes Konzept als das, was wir hier mit dem AusländerInnenwahlrecht verfolgen, wo wir sagen, diejenigen, die schon lange da sind, sollen diese Möglichkeit erhalten“ (ebenda).

Man geht von einer Form der Wohnbürgerschaft aus, die Personen unabhängig von ihrer Herkunft eine „Aufenthaltsverfestigung“ (ebenda, Abg. StR Brauner, 10) zuspricht, aus der sich ebenfalls Rechte ergeben.

„Es stimmt, es gibt Länder, die einen anderen Zugang zum Drittstaatsangehörigenwahlrecht haben, die sagen, auch dieses Wahlrecht machen sie nur auf Gegenseitigkeit. Das ist aber ein Konzept, das ich persönlich nicht für richtig halte, denn für die Demokratie in unserem Lande oder für die Demokratie in den Bezirken, also vor Ort, von wo wir sprechen, ist es irrelevant, ob ich in Ankara wählen darf. Sehr wohl ist es jedoch relevant, ob jemand, der hier lebt und hier seine neue Heimat gefunden hat, sich in die Demokratie einbringen kann“ (ebenda, Abg. StRin Brauner, 11).

Auf die rechtlichen Schwierigkeiten und die Kritik der Verfassungswidrigkeit wird nur am Rande eingegangen. Dennoch hofft man im Falle eines negativen Urteils des Verfassungsgerichtshofs auf die Zustimmung der ÖVP zu einer Verfassungsänderung für die Einführung des AusländerInnenwahlrechts. Es wird betont, eine politische, inhaltliche Diskussion und weniger eine rechtliche Auseinandersetzung führen zu wollen.

AuslandsösterreicherInnenwahlrecht

In den Argumentationen der Abgeordneten der SPÖ zum AuslandsösterreicherInnenwahlrecht nimmt das Prinzip der Betroffenheit ebenfalls einen zentralen Stellenwert ein: Politische Rechte würden vorrangig aus Betroffenheit erwachsen und seien damit bei dauerhafter Abwesenheit zu beschränken.

Die SPÖ erkennt die symbolische Relevanz einer gestärkten Beziehung zu den Bürgern eines Landes im Ausland an, äußert sich jedoch gegenüber einer „Vererbung“ des Wahlrechts kritisch:

„Ich habe nie eingesehen, warum wir nicht ein Minimum an Beziehung des Auslandsösterreichers zu seiner Heimat verlangen, um ihm das Wahlrecht einzuräumen. Wir sagen ja immer, die an der Heimat interessierten Auslandsösterreicher, die besten Botschafter unseres Landes, sollen wählen können. Und das sollen sie in der Tat. Aber die an ihrer Heimat und an den Entwicklungen in ihrer Heimat interessierten Auslandsösterreicher, das sind eben jene, die gewisse Anknüpfungspunkte aufweisen“ (StP 1, Abg. Fischer, 15440).

Die Notwendigkeit Personen mit besonderem Näheverhältnis²⁸ einzubinden, wird stark unterstützt, während sich jedoch bei dauerhaft im Ausland aufhaltenden Personen eine Beschränkung des Wahlrechts mit abnehmender Betroffenheit anbiete.

„Wir sind halt nicht überzeugt davon, daß [sic!] jemand der im Ausland geboren ist, zeit seines Lebens im Ausland gelebt hat, der vielleicht nicht einmal der deutschen Sprache mächtig ist, der noch nie eine österreichische Zeitung in der Hand gehabt hat, der mit politischen Parteien in Österreich nichts anzufangen weiß, der noch nie das Gebiet der Republik Österreich betreten hat, deshalb weil er von seinen Eltern die Staatsbürgerschaft geerbt hat, auch in Österreich wählen kann“ (ebenda).

Der politische Spielraum, der eine Beschränkung möglich mache, sei gegeben. Die verabschiedete Form der Umsetzung des AuslandsösterreicherInnenwahlrechts, die keinerlei Beschränkungen festlege wird daher als Kompromiss verstanden: „Dennoch im Zweifelsfall, wenn ich zu entscheiden habe, ob ich allen Auslandsösterreichern ohne Wohnsitz in der Heimat oder keinem das Wahlrecht gebe, natürlich die Entscheidung zugunsten der Variante ‚allen Österreicher‘ zu treffen“ (ebenda). Zugunsten der Personen mit „aktiver Beziehung“ (ebenda) zu Österreich und unter

²⁸ Als Personen mit engster Verbundenheit zu Österreich werden von der SPÖ Diplomaten, Angehörige des Bundesheeres und Personen, die sich kurzzeitig im Ausland befinden genannt. Der Hauptwohnsitz in Österreich stellt den zentralen Bezugspunkt dar.

Berücksichtigung erhöhter Mobilität von BürgerInnen wird die Inklusion von nicht-betroffenen Personen akzeptiert, diesbezüglich jedoch zugleich Verbesserungsbedarf geortet.

„Trotzdem ist aber [...] zu berücksichtigen, daß [sic!] jener, der sich seiner Wurzeln entsinnt, natürlich auch Interessen hat, die seinem neuen Lebensort entspringen. Vielleicht kommt einmal der Tag, an dem er die Möglichkeit hat, in dem Ort, in dem er jetzt lebt, auch mitzubestimmen und mitzuentcheiden, was dort passiert, zum Beispiel auf kommunaler Ebene. Es geht um seinen unmittelbaren Lebensraum, in dem er sich bereits 10, 20 oder 30 Jahre befindet und wo er ebenfalls mit Problemen konfrontiert ist, die letztlich auch das Wahlrecht der Ausländer in dem Land betreffen, in dem sie jetzt konkret leben“ (ebenda, Abg. Cap, 15460).

Diese Perspektive eröffnet ein komplett neues Bild, nämlich das des/r Österreichers/In als Ausländer/In, dessen/deren Betroffenheit von einer Politik ihn/sie zur Mitsprache im Ausland berechtigen soll. Gleiches gelte auch für AusländerInnen in Österreich:

„Man kann daher den Bogen der Debatte [...] so weit spannen, daß [sic!] man auch versucht, den Aspekt in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen und zu überlegen, was man in Österreich mit den 150.000 Ausländern macht in der Form, indem man dem Integrationsprozeß vielleicht auch auf dieser demokratiepolitischen Ebene einmal eine gewisse Aufmerksamkeit schenkt“ (ebenda, Abg. Cap, 15460).

3.5. Ergebnisse

3.5.1. Betroffenheit

In den Debatten wird *Betroffenheit* als Argument für eine Wahlrechtserweiterung, sowohl für AusländerInnen als auch für AuslandsösterreicherInnen angeführt. Dies findet jedoch ausgehend von unterschiedlichem Verständnis von demokratischer Gemeinschaft statt: Während BefürworterInnen eines kommunalen AusländerInnenwahlrechts von einem territorialen Gemeinschaftsbild ausgehen, in der das Recht auf politische Mitsprache aus der physischen Anwesenheit erwächst, sprechen Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei von einer Gemeinschaft, die sich unabhängig von territorialen Grenzen erstreckt. „*Betroffenheit*“ ergibt sich dabei aus der alleinigen Zugehörigkeit. Das Wahlrecht wird aus letzterer Perspektive als eine Möglichkeit der Integration von Personen verstanden, die sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in Österreich aufhalten.

Die Abgeordneten der SPÖ und der Grünen fassen Betroffenheit im Sinne einer Rechtsunterworfenheit und Teilnahme am alltäglichen Leben auf. „Der Gedanke der Einführung des AusländerInnenwahlrechts ist, dass man den Menschen, die schon lange hier leben und die hier ihre neue Heimat gefunden haben, die Möglichkeit gibt sich einzubringen“ (StP 2, Abg. StR Brauner, 11). Diese Vorstellung entspricht den im zweiten Kapitel unternommenen Ausführungen zum demokratischen Prinzip der Betroffenheit.

In der geltenden Rechtslage findet dieses Prinzip keine Beachtung. Wie in Kapitel 2 ersichtlich wurde, stellt Betroffenheit eine „weiche“ Kategorie dar, die bislang klar hinter dem „harten“ Kriterium der Staatsbürgerschaft zurück blieb. Das im Rahmen der AusländerInnenwahlrechtsdebatte erstellte Gutachten des Verfassungsrechtlers Heinz Mayer zieht erstmals diese Form der Betroffenheit in juristische Überlegungen ein:

„Sucht man Argumente, die für ein Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländer sprechen, so muss man zunächst den Wirkungsbereich der Wiener Bezirksvertretungen in Betracht ziehen; [...] Eine nähere Betrachtung zeigt, dass sich dieser Wirkungsbereich im Wesentlichen auf solche Angelegenheiten bezieht, die den Alltag der Einwohner eines Bezirkes unmittelbar berühren. [...] Schon diese Beispiele zeigen, dass die Wiener Bezirksvertretungen im Wesentlichen dazu berufen sind, an der Gestaltung

des unmittelbaren Lebensraumes der Einwohner eines Bezirkes durch Erstattung von Vorschlägen und Stellungnahmen mitzuwirken; ihre Aufgabe besteht nicht in der politischen Gestaltung des Gemeinwesens im engeren Sinn, sondern darin, die unmittelbaren Lebensbedingungen der Einwohner eines Bezirkes mitzugestalten. Es liegt auf der Hand, dass es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die für jeden einzelnen Einwohner und für das alltägliche Zusammenleben von Bedeutung sind;“ (Mayer 2002, o.S.).

SPÖ und Grüne äußerten zwar Bereitschaft fehlende Betroffenheit im Wege einer Verfassungsänderung als ein Element in den Rechtsbestand aufzunehmen, die Umsetzung, die eine 2/3 Mehrheit im Parlament erfordert, scheint allerdings in naher Zukunft nicht erreichbar.

Es lässt sich also folgender Schluss ziehen: Betroffenheit stellt durchaus eine politische Kategorie in den Debatten dar. Zwar existiert in Österreich keine rechtliche Tradition, die diesen Aspekt bei der Wahlrechtsvergabe berücksichtigen würde, allerdings besteht die Möglichkeit angesichts einer verstärkten Wahrnehmung von Immigration als soziale Realität, langfristig eine neue Beurteilung des Wahlrechts zu erreichen.

3.5.2. Gemeinschaftsverständnis

Das unterschiedliche Gemeinschaftsverständnis der politischen Parteien im Diskurs um ein Wahlrecht mit Auslandsbezug lässt sich an der Verwendung des Begriffes „Heimat“ verdeutlichen. Der Begriff wird von nahezu allen politischen Parteien im Diskurs artikuliert. Der Heimatbegriff ist durch die historische Ideologisierung des Nationalsozialismus vorbelastet (Vgl. Weichhart 1992), und wird auch heute, besonders im Rahmen des Einwanderungs- und Migrationsdiskurses stark politisiert eingesetzt. Der Begriff drückt zunächst eine starke Verbundenheit aus, häufig werden damit der Geburts- bzw. der Herkunftsort einer Person assoziiert. Es handelt sich um einen Begriff mit stark subjektiver Bedeutung, der eine hohe emotionale Komponente aufweist (Vgl. ebenda). Die Verwendung des Heimatbegriffes in politischen Diskussionen lässt daher auf bewusste Emotionalisierung der Thematik schließen.

Aus der Frame-Analyse geht hervor, dass das Wahlrecht in besonderem Zusammenhang mit Heimat und Zugehörigkeit steht. Für ÖVP und FPÖ stellt die nationale Staatsbürgerschaft den zentralen Indikator für Zugehörigkeit dar. Die Gemeinsamkeit der Mitglieder ist in dem, in der Vergangenheit liegenden Erwerb dieses Statuses und einer damit verbundenen kulturellen Identifikation zu sehen. Besonders an der Argumentation der ÖVP wird eine starke Orientierung an der Perspektive eines Auswanderungslandes sichtbar. Abgeordnete der SPÖ und der Grünen formulieren hingegen einen Heimatbegriff aus der Perspektive des Aufenthaltes und des Willens zur Integration in die Gesellschaft, in der sich eine Person physisch aufhält. Dieses Gemeinschaftsverständnis orientiert sich stärker an Gegenwart und Zukunft. Es ermöglicht dadurch die Anerkennung sich wandelnder Gegebenheiten, wie sie durch Migration hervorgerufen werden. Immigration wird aus diesem Blickwinkel als Teilaspekt einer globalisierten Realität wahrgenommen und Österreich als Einwanderungsland anerkannt. In den Argumentationen der Abgeordneten der SPÖ und der Grünen findet eine Wahrnehmung transnationaler Beziehungen statt. Sowohl bei AuslandsösterreicherInnen als auch bei AusländerInnen in Österreich sei die politische Integration in die Aufenthaltsländer anstrebenswert, und im Sinne demokratischer Entwicklung.

Offen ethnisch-nationale Rhetorik lässt sich im untersuchten Diskurs nur in Ansätzen sowohl bei den Abgeordneten der ÖVP als auch der FPÖ finden. Die Vorstellung einer Schicksalsgemeinschaft oder Kulturgemeinschaft, deren Zugehörigkeit und Betroffenheit von Generation zu Generation vererbt wird, liefert hierfür konkrete Anhaltspunkte.

4. Einflussnehmende Faktoren

Wie bereits aus theoretischer Sicht begründet, sind nicht nur kulturelle Faktoren wie das Selbstverständnis einer politischen Gemeinschaft einflussnehmend auf die Wahlrechtsentwicklung, sondern auch der institutionelle Kontext, machtpolitische Faktoren und Spezifika dieses Politikfeldes. Im Unterkapitel „institutionelle Faktoren“ wird im Wesentlichen auf die unterschiedliche Ausprägung der Interessensvertretungen von AusländerInnen und AuslandsösterreicherInnen eingegangen, die von den österreichischen Rahmenbedingungen abhängig sind. Während AuslandsösterreicherInnen politische Forderungen als „Mitglieder“ der Gemeinschaft innerhalb des politischen Systems stellen, werden AusländerInnen häufig als „Außenstehende“ wahrgenommen. Diese unterschiedliche Ausgangsbedingung stellt eine Asymmetrie an Einflussmöglichkeiten dar, die sich in der Entwicklung der beiden Wahlrechtsaspekte zeigt.

Politische und gesellschaftliche Interessen am Machterhalt und –ausbau sind ebenso als eine zentrale Triebfeder von Wahlrechtsänderungen zu nennen. Es ist daher relevant, die jeweiligen vorherrschenden Machtkonstellationen zu betrachten, als auch einen Blick auf potentiell Wahlverhalten von betroffenen Personen zu werfen. Charakteristisch für das Politikfeldes des Wahlrechts ist die hohe Pfadabhängigkeit. Sowohl institutionelle als auch geschichtliche Prägefaktoren sollen dabei erläutert werden.

Die folgenden Ausführungen sollen daher die speziell österreichischen Rahmenbedingungen erläutern, die Folgewirkung auf das Politikfeld des Wahlrechts haben.

4.1. Institutionelle Faktoren - Interessensvertretungen

„Es wäre verfehlt, den Einfluss von Interessen auf politische Parteien und das Parlament zurückzuweisen, ungeachtet dessen, daß [sic!] Interessensgruppen das differenzierte Gebilde der pluralistischen Gesellschaft der modernen Demokratien strukturieren“ (Röhrich 2001, 429).

Als Interessensvertretung versteht sich

„ein freiwilliger oder durch verschiedene Formen des Zwanges erfolgter Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, der zu einem Mindestmaß verfasst ist, um Interessen der Mitglieder entweder selbst zu verwirklichen oder durch Mitwirkung oder Einwirkung auf Gemeinschaftsentscheidungen durchzusetzen [...]“ (Sahner 1993).

Die Beteiligung an politischer Willensbildung im Rahmen einer Interessensvertretung stellt eine mögliche Form politischer Partizipation dar. Politische Partizipation ist als Indiz für (politische) Integriertheit in eine Gesellschaft zu verstehen und wesentlich von der Integrationsbereitschaft dieser abhängig (Vgl. Cyrus 2008, 3).

Im Verlauf der Wahlrechtsentwicklung sind Interessensvertretungen keine Seltenheit. Wie Rosenberger/Seeber festhalten, handelt es sich beim Wahlrecht um „eine Geschichte des Kampfes“ (2008, 31), die durch Interessensgruppen wesentlich geprägt wurde. Beispiele hierfür sind die Zusammenschlüsse von ArbeiterInnen für ein allgemeines Wahlrecht beziehungsweise von Frauen für ein Frauenwahlrecht. „Der Kampf um politische Partizipation ist ein Kampf um politische Rechte und Mitbestimmung und um Einflussnahme auf politische Programme und Ausrichtungen, auf politische Entscheidungen und Ergebnisse“ (ebenda, 35). Forderungen für ein AusländerInnen- bzw. AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht weisen auch in Österreich eine längere Tradition auf. Ab den 1960er Jahren, besonders allerdings in den 1980er Jahren formierten sich in Österreich unterschiedlich organisierte Interessensgruppierungen für beide Formen der Wahlrechtserweiterung. Während sich heute der Auslandsösterreicher Weltbund (AÖWB) mit einheitlicher Organisationsstruktur als Sprecher der gesellschaftlichen Gruppe der AuslandsösterreicherInnen versteht, ist auf Seiten der AusländerInnen in Österreich zwar im Rahmen von AusländerInnenbeiräten in einzelnen Gemeinden eine

dauerhafte Interessenvertretung eingerichtet, diese ist allerdings nicht österreichweit vernetzt.

Zusätzlich ist als besonderer Vorteil der AuslandsstaatsbürgerInnen gegenüber AusländerInnen die volle Mitgliedschaft ersterer im politischen System zu nennen. Forderungen aus den Reihen der Mitglieder haben in klar begrenzten Zugehörigkeitssystemen stärkere Legitimität und Durchsetzungskraft. „Das Teilen [von Mitspracherechten] ebenso wie das Herrschen“ wird innerhalb der „Gruppe von Gleichen [StaatsbürgerInnen]“ wesentlich erleichtert (Pöschl 2006, 649). „Denn Gleichheit ermöglicht Identifikation und damit zum einen auch Solidarität [...]“ (ebenda). Demokratie, in diesem Sinne verstanden als „Herrschaft unter Seinesgleichen“, führt zu folgendem Schluss: „Nicht weil alle Menschen gleich sind, soll keiner über den anderen herrschen, sondern nur wenn jemand gleich ist, soll er an der Herrschaft beteiligt sein“ (ebenda, 649f). Aus dieser Perspektive erscheint ein AusländerInnenwahlrecht als Gegensatz der demokratischen Selbstbestimmung, einem AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht widerspricht es allerdings nicht.

4.1.1. AuslandsösterreicherInnen

Als ein Aspekt transnationaler Entwicklung lässt sich in den letzten Jahrzehnten eine allgemeine Verbesserung der Beziehungen von Staaten und ihren Diaspora-Gesellschaften erkennen (Vgl. Itzigsohn 2000; Bauböck 2005). Dies ist unter anderem durch die Möglichkeiten moderner Kommunikationsmittel erleichtert worden, die den Faktor der räumlichen Distanz zu überbrücken vermögen (Vgl. Vertovec 1999). Transnationale Netzwerke basieren heute zu weiten Teilen auf virtueller Präsenz. Auch AuslandsösterreicherInnen haben sich technische Entwicklungen wie das Internet zu Nutzen gemacht. Die Vielzahl an Vereinigungen mit Österreichbezug ist heute gut vernetzt. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BmeiA), in dessen Zuständigkeitsbereich die Betreuung der BürgerInnen im Ausland liegt, ist dabei ebenso eingebunden (Vgl. Auslandsösterreicher-Netzwerk des BMeiA). Trotz physischer Abwesenheit sind AuslandsösterreicherInnen dadurch in politischen Prozessen, besonders was Fragen des Wahlrechts und der Staatsbürgerschaft anbelangt, involviert. Der Vorwurf der Uninformiertheit und mangelnden Teilhabe von AuslandsstaatsbürgerInnen relativiert

sich angesichts der Weiterentwicklung im Bereich moderner Kommunikationsmittel (Vgl. Barry 2006).

Neben der Benennung des Jahres 2002 zum „Jahr der Auslandsösterreicher“ war es vor allem die Ausstellung „Das 10. Bundesland – die Auslandsösterreicher in aller Welt“, die im April 2006 eröffnet wurde, die die verstärkte Wahrnehmung dieser Bevölkerungsgruppe verdeutlicht. Hochrangige Politiker wie der damalige Präsident des Nationalrates, Dr. Andreas Kohl (ÖVP) äußerten die Notwendigkeit, die jahrelangen Forderungen der AuslandsösterreicherInnen nach der *echten* Briefwahl sowie einer institutionalisierten Vertretung der Auslandsösterreicher im österreichischen Parlament zu unterstützen (Vgl. Parlamentskorrespondenz 2006, o.S.). Die Rhetorik politischer RepräsentantInnen zum Thema AuslandsösterreicherInnen ist durchwegs positiv (Vgl. Parlamentskorrespondenz 2006a, o.S.). Auch die Bundesländer nehmen die besondere Einbindung ihrer LandesbürgerInnen im Ausland als Aufgabe wahr. Umsetzung findet dies in zahlreichen Veranstaltungen (z.B. „Auslandsniederösterreicher Treffen“ u.a.) sowie der Einrichtung von Servicestellen und Webseiten für AuslandsbürgerInnen, die die Kontaktaufrechterhaltung ermöglichen sollen (Vgl. Homepage Oberösterreich International; Tirol International – Tiroler Zukunftsstiftung).

In Form der intensivierten Arbeit des Außenministeriums sowie der ständigen österreichischen Vertretungen im Ausland und diverser Serviceeinrichtungen anerkennt Österreich die Bedeutung und das Potential der bewussten Förderung der Kontakte zu AuslandsbürgerInnen. Die transnationale Vernetzung der AuslandsösterreicherInnen wird sowohl in wirtschaftlicher als auch kultureller Hinsicht begrüßt. Die bewusste Würdigung dieser Personengruppe als "unschätzbare private Botschafter für ihr Heimatland Österreich" (Parlamentskorrespondenz 2006, o.S.) bestärkt den symbolischen Charakter der Beziehung und den Wunsch der Aufrechterhaltung dieser.

Als weiteres Indiz dieser Verbundenheit Österreichs zu seinen AuslandsbürgerInnen ist die Forderung nach einer eigenen, institutionalisierten Vertretung für AuslandsösterreicherInnen im österreichischen Nationalrat und die Reaktion darauf zu nennen (Vgl. Parlamentskorrespondenz 2006a, o.S.). Die Einführung dieser

besonderen Form der Repräsentiertheit ist mit dem Ziel der verstärkten Bindung von AuslandsbürgerInnen an ihr Herkunftsland begründet. Aus Sicht der AuslandsstaatsbürgerInnen kann gezielt auf politische Prozesse im Inland eingegriffen und es können besondere Interessen vertreten werden (Vgl. IDEA Handbook 2007, 28). Derzeit haben elf Staaten²⁹ weltweit diese Form der besonderen Repräsentation rechtlich verankert³⁰.

Im folgenden Teil soll nun auf den Auslandsösterreicher Weltbund (AÖWB), die größte Interessensvertretung von AuslandsösterreicherInnen, eingegangen werden³¹.

Auslandsösterreicher Weltbund (AÖWB)

Eine Basis für das Verhältnis Österreichs zu seinen AuslandsstaatsbürgerInnen stellt eine Vielzahl von Vereinen dar, die sich auf Grund unterschiedlicher Motive in rund 70 Ländern weltweit gebildet haben. Bis 2002 übernahmen der Weltbund und das Auslandsösterreicherwerk die Koordination dieser Vereine. Seither sind beide unter dem Dachverband Auslandsösterreicher Weltbund (AÖWB) zusammengefasst. Der AÖWB hat heute laut eigenen Angaben beinahe 10.000 Mitglieder, rund die Hälfte der 400 AuslandsösterreicherInnen-Vereine ist ihm angeschlossen (Vgl. Homepage des AÖWB). Dem Selbstverständnis nach ist der AÖWB „Dachverband, Interessensvertretung und Serviceorganisation der ihm angeschlossenen im Ausland bestehenden Österreicher-Vereinigungen [...] und der im Ausland lebenden Österreicher“ (Auslandsösterreicher Weltbund 2008, 4). Ein zentrales Kommunikationsmedium der Interessensvertretung stellt das, seit 1955 vierteljährlich, in Zusammenarbeit mit der Burgenländischen Gemeinde

²⁹ Mit Frankreich, Italien, Kroatien und Portugal befinden sich vier der elf Staaten in Europa.

³⁰ Das Wahlrecht für AuslandsstaatsbürgerInnen gilt in der Regel für Parlamentswahlen. Es werden Sitze für VertreterInnen von AuslandsstaatsbürgerInnen reserviert, die zwischen 0,6% und 8,3% der gesamten Sitze im Parlament einnehmen (Vgl. IDEA Handbook, 28f). Beispielsweise erfolgt in Frankreich die Wahl dieser VertreterInnen aus den Reihen der französischen Auslandsvertretung *Conseil Supérieur des Français de l'Etranger*. Damit ist sichergestellt, dass Repräsentanten einen direkten Bezug zu den sie vertretenden BürgerInnen aufweisen. Ob sich für Österreich eine eigene Vertretung aus den Reihen des *Auslandsösterreicher Weltbundes* rekrutieren würde, ist noch nicht diskutiert worden.

³¹ Der AÖWB wird als die zentrale Interessensvertretung von AuslandsösterreicherInnen in Bezug auf das Wahlrecht betrachtet. Kleinere Vereinigungen, die speziell Partikularinteressen einer bestimmten Gruppe verfolgen (z.B. Burgenländische Gemeinschaft) werden in dieser Arbeit nicht näher behandelt.

veröffentlichte Magazin „Rot-Weiß-Rot – Auslandsösterreicher Journal“ dar. Zusätzlich ist die Organisation von AuslandsösterreicherInnen-Tagungen ein Teil des medienwirksamen Vereinskonzpts (Vgl. Müller 1996).

Das nach außen geschlossene Auftreten des AÖWB, personifiziert im Präsidenten des Vereins, lässt auf eine einheitliche Organisationsstruktur schließen. Diese Eigenschaft zeigt sich auch am Selbstverständnis der Organisation, die sich

„als Interessenvertretung der Auslandsösterreicher bei der Bundesregierung, den verantwortlichen Behörden, den im Nationalrat vertretenen Parteien aber auch bei allen anderen zuständigen Stellen von Wirtschaft, Kultur und Politik in Österreich in seiner Funktion“

als „voll anerkannt“ beschreibt (Vgl. Homepage des AÖWB).

Von Seiten der Bundesregierung wurde im Rahmen des „Jahres der Auslandsösterreicher“ 2002 im Außenministerium eine „Auslandsösterreicher-Abteilung“ eingerichtet, die neben den ständigen Vertretungen im Ausland als Service- und Informationsstelle des Bundes agiert. Deren Homepage ist mit den einzelnen AuslandsösterreicherInnen-Vertretungen verlinkt (Vgl. AuslandsösterreicherInnen-Homepage des BMeiA).

Der konkrete Einfluss des Auslandsösterreicher Weltbundes bzw. der einzelnen Interessensgruppen auf Entscheidungsträger und –prozesse kann in dieser Arbeit nicht erfasst werden. Allerdings ist aus dem selbstbewussten Auftreten, der Selbstdarstellung und der Nähe zu relevanten politischen Gremien, auf eine einflussreiche Vernetzung zu schließen.

4.1.2. AusländerInnen in Österreich

Im Gegensatz zur verbesserten Beziehung Österreichs zu seinen AuslandsbürgerInnen ist der Umgang mit ImmigrantInnen politisch stark polarisiert. Österreichs bisheriger Umgang mit ImmigrantInnen ist durch zwei wesentliche Elemente gekennzeichnet, die auch Einfluss auf die Wahlrechtsentwicklung nehmen: einerseits ist sie geprägt durch die jahrelange Vorstellung eines auf Gastarbeit beruhenden Rotationsprinzips, die der Anerkennung ein Einwanderungsland geworden zu sein, entgegenwirkte (Vgl. Bauböck/Perchnig 2006, 729f). Andererseits wurde in den 1990er Jahren, besonders im „Anti-Ausländerwahlkampf“ der FPÖ Einwanderungspolitik politisch instrumentalisiert und so zu einem „dominierenden Thema der Innenpolitik“ (ebenda, 732; Vgl. Zuser 1996). Besonders während der Koalitionsregierung von ÖVP und FPÖ wurde eine Restriktivierung der Asylpolitik, des Fremdenrechts und des Staatsbürgerschaftsrechts rechtlich verankert (Vgl. Perchnig 2006). Dass sich die „Ausländerthematik“ zum zentralen Wahlkampfthema entwickelte, hatte besonderen Einfluss auf die Diskussion um ein AusländerInnenwahlrecht. Die Folge aus beiden Elementen ist, dass selbst MigrantInnen, die sich dauerhaft in Österreich aufhalten, häufig als Gäste, jedenfalls aber als fremd wahrgenommen werden. Die Politisierung des so genannten „Ausländerproblems“ ist heute ein prägendes Element vieler Politikfelder, insbesondere der Wahlrechtspolitik. Wenn, wie Volf/Bauböck festhalten, „politische Integration strukturell benachteiligter Gruppen [...] einerseits auf deren Drohpotenzial und andererseits auf überschneidenden Interessen“ (2001, 38) beruht, dann kann dies in Bezug auf AusländerInnen in Österreich kaum wirksam werden.

„Dieses Dilemma kann nur dann entschärft werden, wenn die Rechte von Immigranten nicht mehr als Selbstbeschränkung aufgefasst werden, die wir uns im Namen von Rechtsstaatlichkeit, Humanität oder Toleranz³² ihnen gegenüber auferlegen. Österreich müsste vielmehr die Tatsache, dass es zum Einwanderungsland geworden ist, auch als Selbstbeschreibung akzeptieren“ (ebenda).

³² Gleiches gilt auch für das vielfach in Zusammenhang mit dem kommunalen Wahlrecht für EU-BürgerInnen vorgebrachte Element der „Gegenseitigkeit“.

Interessensvertretung und Initiativen

Die Einrichtung institutionalisierter Interessenvertretungen für AusländerInnen wird von MigrationsexpertInnen unterschiedlich beurteilt. Während einerseits die Gesamtheit der AusländerInnen ein „gemeinsames Ausgrenzungsmerkmal“ aufweist, das spezielle Interessen und Problematiken mit sich bringt und daher einer eigenen Vertretung bedarf, würde andererseits eine dauerhafte Interessensvertretung der AusländerInnen „den Ausgrenzungscharakter dieses Status zementieren“ (Vgl. Perchinig 1999, o.S.).

Kommunale AusländerInnenbeiräte (auch Integrations- oder Migrationsbeiräte genannt) stellen heute in Österreich eine zentrale, dauerhafte Interessensvertretung für AusländerInnen dar. Diese sind zwar lediglich in einer Handvoll Gemeinden verwirklicht³³, nehmen aber, wie in Graz, eine spezielle Rolle in den Diskussionen um ein AusländerInnenwahlrecht ein. Eine Besonderheit der Beiräte ist die Vertretung aller ausländischen BürgerInnen in einem Gremium. Anders als in kulturellen, auf die gemeinsame Herkunft bezogenen MigrantInnenvereinen gelten sie, zumindest im Rahmen der Gemeinden, als allgemeine, gruppenübergreifende Interessensvertretung. „Auf Grund der beschränkten Kompetenzen stellt ein Beirat jedoch nicht mehr als eine gesetzlich eingerichtete und öffentlich finanzierte Interessensvertretung dar“ (Valchars 2006, 103). Die sehr beschränkte Einflussmöglichkeit dieser Beiräte wird von Valchars als Grund für die geringe Wahlbeteiligung zu Beiratswahlen interpretiert (ebenda). Riegler hält hierzu fest:

„Wenn es aber auf Dauer kein, die Beiräte ergänzendes, Gleichheit und Gemeinsamkeit förderndes Wahlrecht gibt, wird eine weitere Schwachstelle der Beiratsidee offensichtlich: Differenz wird zur Basis politischen Agierens und verstärkt Partikularität“ (1996, 148).

Eine andere Form der Interessensvertretung stellen Vereine dar. Die Vereinsbildung kann als eine zentrale Organisationsform genannt werden, durch welche sich AusländerInnen „politisches Gehör“ verschaffen wollen (Waldrauch/Sohler 2004,

³³ Neben der Etablierung von AusländerInnenbeiräten in Graz (1995) und Linz (1996) wurde 1999 vom steiermärkischen Landtag „die verpflichtende Einrichtung von AusländerInnenbeiräten in Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen BewohnerInnen“ beschlossen (Valchars 2006, 101f). Während in fast allen Bundesländern Diskussionen zur Einrichtung von Beiräten stattfanden, wurden diese allerdings nicht immer verwirklicht (Valchars 2006, 102).

100). AusländerInnen in Österreich sind gemäß der Menschenrechtskonvention 1958 zur Vereinsgründung berechtigt, ebenso wie ihnen die Mitgliedschaft in Gewerkschaften und politischen Parteien offen steht (Vgl. Grasl 2002, 33). Herkunftsübergreifende Initiativen machen dabei zwar nur einen kleinen Prozentsatz der gegründeten Vereine aus, sie übernehmen aber eine besondere Rolle „im Kontext einer breiteren zivilgesellschaftlichen Mobilisierung und Protestbewegung, die sich gegen die staatliche Migrations- und Flüchtlingspolitik, sowie gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus richtet“ (Waldrauch/Sohler 2004, 463). Eine Besonderheit der, seit den 1990er Jahren in Österreich sich ausbildenden Organisationsstruktur ist, dass diese häufig als soziale Bewegungen, weniger als Vereine konstituiert werden (Vgl. ebenda). Die Forderung nach mehr politischen Rechten für AusländerInnen stellt meist eine unter vielen dar. Insgesamt geben jedoch lediglich 6% der in Wien gemeldeten Vereine in ihren Statuten politische Aktivitäten als Bestandteil ihrer Arbeit an (ebenda, 603f).

Als beispielgebende, das Wahlrecht fordernde Gruppierung ist die, im Vorfeld der Wiener Bezirksvertretungswahlen 2001 gebildete, *Wiener Wahl Partie*³⁴ zu nennen. Dieses, aus mehreren Initiativen im Migrationsbereich hervorgegangene Projekt umfasste eine „Inhalts- und Mobilisierungskampagne, die MigrantInnen als politische Subjekte“ ansprechen sollte (Echo 2001, o.S.). Die Forderung des Projekts zielte auf die Wahrnehmung von MigrantInnen als AkteurInnen ab, die politische Rechte durch die Gleichstellung mit EU-BürgerInnen erhalten sollten (Vgl. Wiener Wahl Partie 2000, o.S.) Das Projekt wurde im Jänner 2001 ins Leben gerufen und sollte zwei Monate nach Abhaltung der Bezirksvertretungswahlen in Wien wieder aufgelöst werden. Von der Organisationsstruktur her lässt sich die Wiener Wahl Partie als lose beschreiben, es handelt sie weniger um eine Interessensvertretung als vielmehr um eine zeitlich begrenzte Kampagne, die auf bestehende Netzwerke der initiiierenden Organisationen (Gettoattack, Echo, Initiative Minderheiten, ANAR) zurückgriff. In ihrer Zielsetzung richtete sich die Wiener Wahl Partie zwar auf eine österreichweite Verbesserung der rechtlichen Lage von AusländerInnen, realistischer Weise beschränkte sich die Intervention und Politisierung aber auf die Landesebene.

³⁴ Sämtliche Informationen sind der Homepage der Wiener Wahl Partie (2001) und dem ersten offenen Plenum der Wiener Wahl Partie (Wiener Wahl Partie 2000) entnommen.

Die Initiative sah sich durch politische Parteien nur zum Teil unterstützt. Obwohl sich die Wiener SPÖ als Befürworterin des kommunalen AusländerInnenwahlrechts hervortat, wurde diese von der Initiative wegen ihrem, trotz der absoluten Mehrheit, zunächst verhaltenen Vorgehen heftig kritisiert. Auf Grund des Koalitionsabkommens der Bundes-SPÖ mit der ÖVP, das die Einführung eines AusländerInnenwahlrechts nur bei gemeinsamer Entscheidung der Koalitionspartner vorsah, herrschte von Seiten der Initiative Misstrauen gegenüber der Wiener SPÖ.

Die Initiative ist besonders als eine Reaktion auf die im Rahmen der Bundespolitik verfolgte Migrationspolitik aber auch auf den Wahlkampf der Wiener FPÖ zu verstehen. Sie versuchte auf kommunaler Ebene mittels einer Mobilisierungskampagne Einfluss auf den politischen Prozess auszuüben. Als Nachfolge-Initiative wurde 2003 die Linzer Wahlpartie gegründet, die ähnliche Ziele im Rahmen der Kommunalpolitik verfolgte (Vgl. Interview mit Tülay Tuncel, Linzer Wahlpartie 2003).

Aus internationalen Vergleichen lässt sich feststellen, dass die Umsetzung eines kommunalen AusländerInnenwahlrechts häufig in Staaten mit stark ausgeprägter, föderaler Struktur umgesetzt wurde (Vgl. Bauer 2008). Im Sinne einer Autonomie im Wahlrecht wurden ausländischen MitbürgerInnen politische Rechte auf dieser Ebene zugestanden. In Österreich wird dies aus einer juristischen Perspektive durch das „Homogenitätsprinzip“ verhindert. Dieses besagt, dass ein „nach einheitlichen Prinzipien funktionierendes Wahlrecht für allgemeine Vertretungskörper festgeschrieben [ist], das sich insoweit einer differenzierenden Ausgestaltung auf einfachgesetzlicher Ebene entzieht“ (VfGH 30.06.2004, G218/03). Obwohl in der Verfassung Bezirksvertretungswahlen nicht ausdrücklich vom Homogenitätsprinzip erfasst werden, wurde im Verfassungsgerichtshofurteil dieses in der juristischen Interpretation eingeschlossen. Für die nach diesem Urteilsspruch notwendige Verfassungsänderung erweist es sich in Österreich als notwendig, dass überregionale, dauerhafte Interessensvertretungen formiert werden, die konkret die Mitspracherechte für MigrantInnen in Österreich, abseits von Ausnahmen auf Grund der Gegenseitigkeit fordern.

Volf/Bauböck beschreiben als zentrales Problem für Reformen in der österreichischen Einwanderungs- und Integrationspolitik folgendes: „Sie haben wenig Aussicht auf Verwirklichung, weil und solange Immigranten in Österreich keine starke politische Lobby haben“ (2001, 37).

4.2. Machtpolitische Faktoren

Als ein zentraler machtpolitischer Faktor ist die Rolle politischer Parteien in den jeweiligen Entscheidungsgremien auf Bundes- und Landesebene und das damit verbundene Handlungspotential zu betrachten. Parteipolitische Interessen der Stimmenmaximierung spielen ebenso eine einflussnehmende Rolle in der Wahlrechtsentwicklung.

4.2.1. Politische Parteien

Politische Parteien haben als „eine Gruppe gleichgesinnter Personen“ das Vorhaben „politische Positionen zu besetzen und ihre Ziele in einem Gemeinwesen durchzusetzen“ (Winkler 2002, 182). Der Volksentscheid und der anschließende Auftrag zur Regierungsbildung entscheiden über die Rolle einer Partei im politischen System bis zur nächsten stattfindenden Wahl. Regierungsparteien genießen einen wesentlich höheren Handlungsspielraum und politische Durchsetzungskraft als Oppositionsparteien. Für die Wahlrechtsentwicklung erweist sich daher, wie im folgenden Teil dargestellt, die Rolle der einzelnen Parteien im politischen System als relevant.

Machtkonstellation: AuslandsösterreicherInnenwahlrecht

Wie bereits im dritten Kapitel exemplarisch erfasst, fällt die Wahrnehmung von Interessen der AuslandsösterreicherInnen bei den einzelnen Parteien unterschiedlich aus: Während die ÖVP emigrantInnenspezifische Interessen bereits vor der Einführung des Wahlrechts 1990 besonders zu vertreten versuchte, haben die anderen Parteien kaum konkrete Annäherungen vorgenommen. Diskussionen um Themenbereiche, die von besonderem Interesse für AuslandsösterreicherInnen sind, liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes und fanden daher vorwiegend auf dieser Ebene statt. Die durchgängige Regierungsbeteiligung der ÖVP seit 1986 nahm merklich Einfluss auf die konstante Thematisierung dieser speziellen Bereiche. Bei sämtlichen, im Zusammenhang mit AuslandsösterreicherInnen eingebrachten Gesetzesinitiativen erwies sich die österreichische Volkspartei als treibende Kraft. Als Beispiel ist die Einführung der Briefwahl zu nennen, die jahrelang konkreter

Bestandteil des Programms der ÖVP war (Vgl. Dujmovits 2000, 291). Sowohl die Briefwahl als auch das momentan diskutierte E-Voting stellen als Verbesserung der Wahlinfrastruktur eine wesentliche Erleichterung des Wahlprozesses für AuslandsstaatsbürgerInnen dar. Die ÖVP sprach häufig AuslandsbürgerInnen direkt als besondere NutznießerInnen der volksparteilichen Schwerpunktsetzung an (Vgl. Österreich News 2006, o.S.).

Auf Länderebene fanden Diskussionen und eine positive Gesetzwerdung um ein AuslandsösterreicherInnenwahlrecht bei Landtagswahlen bisher in Tirol, Vorarlberg und Niederösterreich statt (Vgl. Dürigel 2008, 5). Dies sind Bundesländer mit traditioneller ÖVP-Mehrheit. Aus den stenographischen Protokollen dieser Sitzungen geht hervor, dass wiederholt die ÖVP tonangebend war und sich stark für diese Form der Wahlrechtserweiterung einsetzte (Vgl. Stenographische Protokolle siehe Anhang).

Die Forderung einer eigenen Vertretung für AuslandsösterreicherInnen im österreichischen Nationalrat wurde bisher lediglich von der ÖVP aufgegriffen (Vgl. Österreich News 2006, o.S.). Die SPÖ sieht eine institutionalisierte Vertretung nicht vor. Ebenso stehen die Grünen einer eigenen Vertretung kritisch gegenüber, sie betonen allerdings, eine andere Form der individuellen Vertretung nicht auszuschließen (Vgl. ebenda).

Machtkonstellation: AusländerInnenwahlrecht

Besonders in Wien, wo der AusländerInnenanteil aber auch der Anteil eingebürgerten Personen gemessen an der österreichischen Gesamtbevölkerung am höchsten ist, wurde die mangelnde, direkte Repräsentation relativ früh problematisiert. In den 1980er Jahren waren neben den Grünen vor allem Teile der Wiener SPÖ bemüht, eine Diskussion um ein AusländerInnenwahlrecht in Gang zu bringen. Zunächst kam auch auf Bundesebene Bewegung in die Sache: im Juni 1989 lud der damalige SPÖ-Innenminister Dr. Löschnak zu einer Enquete zum Thema „Wahlrecht für Ausländer auf kommunaler Ebene“ ein (Jerabek 1989, 2). Die damalige Stimmung wurde als sehr positiv beschrieben, die Aussicht auf eine Einführung des kommunalen AusländerInnenwahlrechts als gegeben (ebenda, 3).

Dennoch rückten in den folgenden Jahren Diskussionen um mögliche „Alternativen“ zum Wahlrecht, wie die Idee eines Ombudsmannes, kommunaler AusländerInnenbeiräte sowie kommunaler Koordinationskreise in den Mittelpunkt (ebenda, 10). Als Grund werden der relativ starke Widerstand der ÖVP und die Zögerlichkeit der SPÖ auf Bundesebene genannt. Diese Entwicklung vollzog sich im Lichte der Öffnung Osteuropas, des Falls des „Eisernen Vorhanges“, sowie zunehmender Flüchtlingsbewegungen aufgrund des Jugoslawienkrieges. Permanente Thematisierung und Politisierung der „Ausländerproblematik“ sowie eine daraus erwachsende „Polarisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Einwanderungspolitik“ (Bauböck 1990, 22) wurden zum Schlüsselthema der Innenpolitik.

„Das, was das Jahr 1990 so bedeutsam macht, ist die erstmalige (wahl)politische Bedeutung der »Ausländerfrage«. [...] Im Gegensatz zu früheren ausländerfeindlichen Wellen war die »Ausländerfrage« 1990 zum ersten Mal ein wichtiger politischer issue, der einen Monat vor der Nationalratswahl für 9% der Österreicher und für 20% der Wiener ein für die persönliche Wahlentscheidung besonderes wichtiges Thema darstellte“ (Zuser 1996, 64).

Während die FPÖ eine Vorreiterrolle in der Politisierung dieser Thematik einnahm, zogen auch SPÖ und ÖVP in ihren Programmen nach. Diese Entwicklung erschwerte die Forderungen nach politischen Rechten für ImmigrantInnen enorm.

Machtpolitisch eröffnete sich aus Sichtweise der SPÖ erst 2002 in Wien die Möglichkeit, bezüglich eines AusländerInnenwahlrechts aktiv zu werden. Im Rahmen eines „sozialdemokratischen Gegenmodell[s] im Integrationsbereich“ zur schwarz-blauen Bundespolitik, wurde, gemeinsam mit den Grünen, das kommunale AusländerInnenwahlrecht verabschiedet (Perchinig 2006, 304).

Ähnlich wie in Wien kam es auch in Graz, angeregt durch den AusländerInnenbeirat und auf Initiative der Grünen Abgeordneten im Landtag, zu Diskussionen um ein AusländerInnenwahlrecht (Vgl. Valchars 2006). Als Folge wurde Anfang des Jahres 2005 ein Antrag an die Bundesregierung, mit der Aufforderung ein AusländerInnenwahlrecht durch eine Verfassungsänderung zu ermöglichen, beschlossen. Zusätzlich wurde angeregt, die Länder selbst über ihr Wahlvolk zu Gemeinderatswahlen entscheiden zu lassen. Als Besonderheit erweist sich in Graz,

dass dieser Antrag neben den Abgeordneten der SPÖ auch von der ÖVP unterstützt wurde. Der ÖVP-Bürgermeister von Graz, Siegfried Nagl appellierte im Vorfeld für ein AusländerInnenwahlrecht und wich damit von der bisherigen Parteilinie ab³⁵ (Vgl. Valchars 2006, 97f). Als besonderes Motiv für die Grazer ÖVP wird ein genereller Wunsch nach der Stärkung föderaler Entscheidungsbereiche gewertet, nämlich durch eine Verfassungsänderung es den Ländern zu überlassen, ihr Wahlvolk festzulegen (Vgl. ebenda).

Obwohl in Folge der Beschlüsse des Wiener und Grazer Landtages ebenso wie durch die Initiative der Grünen das kommunale AusländerInnenwahlrecht beim Österreich-Konvent (zwischen Juni 2003 und Jänner 2005) diskutiert wurde, konnte auf Grund der bestehenden Machtverhältnisse kein Konsens diesbezüglich gefunden werden (Vgl. ebenda, 100). Die Debatte wird also von einzelnen Akteuren auch in Zukunft am Laufen gehalten werden, ob sie allerdings ein baldiges, erfolgreiches Ende nehmen wird, bleibt offen.

³⁵ Dennoch erhob sich eine Vielzahl kritischer Stimmen gegen das vermeintliche Integrationskonzept der Grazer ÖVP (Vgl. Noormofidi 2007).

4.2.2. Responsivität und Stimmverhalten

„Responsivität und Verantwortlichkeit (Rechenschaft) sind neben Kontrolle jene Prinzipien, die über den Wahlprozess die WählerInnen mit den Gewählten verbinden (elektorale Brücke). Insbesondere jene PolitikerInnen, die wiedergewählt werden wollen, versuchen den Präferenzen der WählerInnen zu entsprechen; sie verhalten sich folglich responsiv. Dieser konkurrenzpolitischen Annahme zufolge bestimmen die WählerInnen nicht nur das politische Personal, sie üben auch Einfluss auf Inhalte und Programme aus“ (Rosenberger/Seeber 2008, 104).

WählerInnen besitzen durch die „elektorale Brücke“ ein Drohpotential gegenüber politischen EntscheidungsträgerInnen. Mangelnde Interessensvertretung kann daher durch „retrospektive[s] Wählen“ (ebenda, 19) abgestraft werden. Vom Wahlrecht ausgeschlossene Personen wie AusländerInnen besitzen diese Möglichkeit nicht. Die Berücksichtigung ihrer Anliegen in politischen Prozessen ist dann rein von der Wahrnehmung und Problemakzentuierung durch RepräsentantInnen und Medien abhängig. Neu entdeckt werden hingegen eingebürgerte Personen, die als Teil des Wahlvolkes den Faktor „Migrationshintergrund“ bei der politischen Sozialisation immer relevanter werden lassen (Vgl. Wüst 2006). Obwohl das Wahlverhalten bzw. politische Präferenzen von ImmigrantInnen ebenso wie von EmigrantInnen in Österreich bislang kaum erforscht sind, stellt prognostiziertes Stimmverhalten im gegebenen Fall ein Motiv für oder gegen die Einführung einer bestimmten Wahlrechtserweiterung dar. „[...] für Wahlbestimmungen gilt konstitutiv, dass PolitikerInnen und politische Parteien die Spielregeln auf deren Grundlage sie gewählt, legitimiert und kontrolliert werden, auch selbst beschließen“ (Rosenberger/Seeber 2008, 9).

Die Interessensvertretung von eingebürgerten Personen läuft im Rahmen der politischen Parteien in Österreich langsam an. Obwohl es sich dabei um ein Stimmenpotential von rund 400.000 WählerInnen handelt, ist die Repräsentiertheit dieser Bevölkerungsgruppe nicht ausgeschöpft (Vgl. Witzmann 2009). „Mandatare der ersten oder zweiten Zuwanderergeneration bilden die seltene Ausnahme. Im Nationalrat und in den Landtagen finden sich - mit Ausnahme Wiens - kaum, in Gemeinde- und Bezirksräten nur punktuell Migranten“ (Bauer 2008, 9f). Seit geraumer Zeit reagieren die politischen Parteien allerdings mit unterschiedlichen Angeboten für Neo-ÖsterreicherInnen: Bei der Nationalratswahl 2008 versuchten

einerseits die Grünen sich mit einer Kandidatin mit Migrationshintergrund, Alev Korun, als MigrantInnen-Partei zu positionieren, andererseits sandte auch die FPÖ Wahlkampfsignale speziell an MigrantInnen mit serbischer Herkunft aus (Vgl. Pink 2008). Die wachsende Wahrnehmung von eingebürgerten Personen als Wahlklientel könnte mittelfristig selbst beim Thema (kommunales) AusländerInnenwahlrecht für neue Bewegung sorgen.

Derzeit gibt es in Österreich erste Ansätze vom Wahlverhalten eingebürgerter Personen auf die Parteienpräferenzen von „MigrantInnen“ zu schließen. So wurden etwa im Vorfeld der Nationalratswahlen 2008 von verschiedenen Meinungsforschungsinstituten Daten zum Wahlverhalten von österreichischen Staatsbürgern mit Migrationshintergrund erhoben³⁶. Diese weisen jedoch eine so starke Differenzierung auf, dass Aussagen über das Wahlverhalten einer so großen, inhomogenen Personengruppe jedenfalls mit Vorsicht zu genießen sind. Speziell der Aspekt der Zusammensetzung der AusländerInnengruppe und ihre soziodemographischen Charakteristika wären genauer zu berücksichtigen (Vgl. Grasl 2002). So schreibt auch Bauböck:

„Einwanderungsminderheiten bilden in vielen Gesellschaften eine quantitativ bedeutende Wählerreserve mit überdurchschnittlichen Anteilen von Erst- und Jungwählern, die noch keine feste Parteibindung aufweisen. Auch wenn es in dieser Gruppe eine dominante Parteipräferenz gibt (in Europa ist diese mehrheitlich sozialdemokratisch), so hat sich gezeigt, dass auch konservative, grünalternative und liberale Parteien ihr absolutes Stimmenpotenzial innerhalb dieser Gruppe steigern können“ (2003a).

Die jüngsten Wahlerfolge der österreichischen Rechtsparteien lassen den Schluss zu, dass auch Rechtsparteien, die ausländerfeindliche Themen ins Zentrum ihres Wahlkampfes stellen, selbst bei Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund gute Erfolgchancen beschieden sind, wenn es ihnen gelingt, ein Gemeinschaftsgefühl zu erzeugen und eine Abgrenzung zwischen Wahlvolk und „Ausländern“ herzustellen.

³⁶ Aus einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts OGM im Vorfeld der Nationalratswahl 2008 ging folgende Stimmenverteilung unter den befragten eingebürgerten Personen mit Migrationshintergrund hervor: 31% der Stimmen gingen an die SPÖ, 23% an die FPÖ. Die Grünen erhielten rund 17%, die ÖVP 11% und das BZÖ 10%. (Witzmann 2009). Während OGM ein besonders hohes Potential an FPÖ- und BZÖ-WählerInnen in diesem Bevölkerungssegment erhob, veröffentlichte SORA folgendes Ergebnis: Rund 49% der eingebürgerten WählerInnen würden ihre Stimme der SPÖ geben, lediglich 14% der ÖVP, 16% den Grünen, dem rechten Lager aber insgesamt nur 12% (SORA 2009, 34). Beide Umfragen weisen zwar eine starke Tendenz zur SPÖ auf, das Stimmenpotenzial der rechten Parteien wurde jedoch gänzlich unterschiedlich eingeschätzt.

Für AuslandsösterreicherInnen gestalten sich Aussagen über ihr Wahlverhalten ebenfalls schwierig. Da keine Meldepflicht gegenüber Österreich besteht kann weder genau festgestellt werden um welche Größenordnung an Wahlberechtigten es sich dabei handelt, noch wie deren soziodemographische Zusammensetzung aussieht.

Nach den Angaben des Auslandsösterreicher Weltbundes handelt es sich bei AuslandsösterreicherInnen vielfach um Personen in gehobener Lebenssituation und mit höherem Ausbildungsstatus (Vgl. Informationsschrift „Weltbund der Österreicher im Ausland. Position, Potential, Programm“ 1994 zitiert nach Müller 1996). Eine Tendenz im Wahlverhalten lässt sich daher anhand der wirtschaftlichen und ausbildungstechnischen Situation von EmigrantInnen ableiten: BesserverdienerInnen mit hohem Bildungsabschluss wählen tendenziell häufiger ÖVP als auch die Grünen (Plasser/Ullram 2006, 556). Für Österreich stellt Dujmovits fest, „dass diese Wähler substantiell nicht andere politische Strömungen unterstützen als der Rest der Bevölkerung. Ein(en) kleine(n) Vorteil ziehen gegenwärtig ÖVP und Grüne, die FPÖ wird tendenziell weniger häufig gewählt“ (2001, 310).

Auch aus Wahlanalysen anderer Staaten mit AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht wurde erhoben, dass diese Bevölkerungsgruppe tendenziell konservativer wählt als BürgerInnen im Inland (Vgl. ebenda, 310).

Insgesamt sind wissenschaftlich erhobene Daten zum Wahlverhalten von MigrantInnen kaum vorhanden. Es besteht allerdings angesichts des Ausmaßes transnationaler, dauerhafter Wanderbewegungen von Individuen durchaus der Bedarf für die zukünftige Erhebung dieser Daten.

4.3. Pfadabhängigkeit

Österreichs Umgang mit dem Politikfeld „Wahlrecht“ weist eine hohe Kontinuität auf: Die klassische Gleichsetzung „Wahlrecht = StaatsbürgerInnenrecht“ ist der weitgehend unhinterfragte leitende Grundsatz im Bereich der politischen Mitsprache. Das aus den Wirtschaftswissenschaften stammende Konzept der Pfadabhängigkeit versucht Kontinuitäten in sozialen Systemen zu begründen. „Pfadabhängigkeit bezeichnet einen vergangenheitsdeterminierten Prozess relativ kontinuierlicher bzw. inkrementeller Entwicklungen. Die jeweils erreichten Zustände können relativ ineffizient oder suboptimal sein, ohne dass der Prozess deshalb notwendigerweise zum Erliegen kommt oder radikal geändert wird“ (Werle 2007, 119).

Die Pfadabhängigkeit der österreichischen Wahlrechtsentwicklung, die an den durch Migration entstehenden Herausforderungen sichtbar wird, soll anhand zweier Grundprinzipien dieses Konzepts dargestellt werden: einerseits an Traditionen und gesellschaftlichen Praktiken (Institutions) und andererseits an der prägenden Kraft historischer Ereignisse auf die Kontinuität oder Weiterentwicklung dieses Politikfeldes (History).

4.3.1. „Institutions matter“

Österreich galt lange Zeit als Idealbeispiel einer Konkordanz- bzw. Konsensdemokratie (Vgl. Gerlich/Pfefferle 2006, 502). Zentrales Merkmal dieser Form der demokratischen Machtausübung stellt die auf Konsens beruhende Form der Entscheidungsfindung dar. Diese fand

„in der Zusammenarbeit der großen Parteien innerhalb der Regierungsform der Großen Koalition, in den Tendenzen zur Akkordierung und Einstimmigkeit in Regierungs-, Beratungs- und Vertretungsgremien auf verschiedenen staatlichen Ebenen (etwa besonders auf Landes- und Gemeindeebene) und nicht zuletzt auch im Rahmen und in den zahlreichen Gremien der Sozialpartnerschaft“ Ausdruck (ebenda).

Kompromissentscheidungen wurden gegenüber Mehrheitsentscheidungen klar bevorzugt. Die Einhaltung eines Grundkonsenses galt als zentraler Bestandteil jeglicher politischer Entscheidungsfindung. Diese, seit der Etablierung der zweiten

Republik konstante Form der politischen Kooperation ist auch in der Wahlrechtsentwicklung sichtbar. Besonders in Fragen politischer Rechte von Drittstaatsangehörigen wird der SPÖ vielfach das Nichtwahrnehmen von Handlungsoptionen vorgeworfen. Diese begründet ihr zögerliches Vorgehen mit der „notwendigen Rücksichtnahme gegenüber der damaligen Koalitionspartnerin ÖVP“ (Valchars 2006, 81). Ein AusländerInnenwahlrecht und eine daran geknüpfte Verfassungsänderung wurden bisher auf Grund mangelnder Kooperationsbereitschaft der Volkspartei nicht ernsthaft diskutiert. Das AuslandsösterreicherInnenwahlrecht erfuhr hingegen klar durch die auf Konsens bauende Entscheidungsstruktur Auftrieb: die SPÖ setzte durch, dass keine echte Briefwahl verankert wurde, die ÖVP ein „unbegrenztes“ Wahlrecht für AuslandsösterreicherInnen. Entgegen den Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofs (VfGH 16.03.1989, G218/88) wurde auf Druck der ÖVP eine sehr weitreichende Regelung verabschiedet (Vgl. Strejcek 1993, 432).

Erst der deutliche Bruch dieser jahrzehntelang stabilen Form der Machtaufteilung und des Konsens, durch die neuen Mehrheitsverhältnisse nach der Nationalratswahl 1999, lässt sich als Abweichung vom bisherigen Pfad beurteilen: Mit dem Aufstieg der Freiheitlichen zur zweitstärksten Partei des Landes und der anschließenden Koalition mit der ÖVP, ließ auch die SPÖ als Oppositionspartei neue Handlungsmotive anklingen (Vgl. Liegl 2006). Bezogen auf die Debatte der Wahlrechtserweiterungen ist die Einführung des kommunalen AusländerInnenwahlrechts in Wien zu nennen (Vgl. Perchinig 2006), die durch den Konsens zwischen der Wiener SPÖ und den Grünen zustande kam.

4.3.2. „History matters“

Als geschichtlicher Prägefaktor ist der Erfolg der modernen Staatsbürgerschaft durch ihren inklusiven Charakter zu nennen. Die Entwicklung moderner Staatsbürgerschaft ist „im Kontext einer Theorie gesellschaftlicher Integration zu betrachten“, die mit dem „Anspruch auf umfassende und fortschreitende Inklusion aller Gesellschaftsmitglieder“ verwirklicht wurde (Mackert 2004, 113). Die Koppelung des Wahlrechts mit dem Status der Staatsbürgerschaft stellt eine historische Errungenschaft dar: Ausschlüsse auf Grund mangelnden Besitzes, mangelnder Leistung und Bildung sowie der willkürliche Ausschluss vom Wahlrecht fanden damit ein Ende (Vgl. Pöschl 2006). Ein allgemeines Wahlrecht innerhalb der Gruppe der StaatsbürgerInnen konnte etabliert werden und sich in allen liberalen Demokratien als demokratisches Grundprinzip durchsetzen. Dieser historische Erfolg verdeckte bislang weitgehend die dadurch hervorgerufenen Defizite „interner Exklusion“ der Nicht-StaatsbürgerInnen.

Die rechtliche Verankerung dieses Demokratiekonzepts in historisch gewachsenen Verfassungen aber auch im internationalen Recht, verlieh dem Prinzip bislang Legitimität und Kontinuität. Verfassungsänderungen stellen eine hohe Hürde dar, deren Grundvoraussetzung ein möglichst breiter Konsens im Parlament ist. Die im politischen Diskurs vielfach artikulierte Bezugnahme auf Verfassungsrecht bzw. auf die Urteile des österreichischen Verfassungsgerichtshofs bestätigt dies. Die Gleichsetzung des Volkes mit der Summe der StaatsbürgerInnen ist tradiert und daher schwer veränderbar. Der im 18. Jahrhundert von einer Vielzahl von Nationalstaaten eingeschlagene Weg der Koppelung der Staatsbürgerschaft mit dem Wahlrecht beeinflusst gegenwärtige Debatten und Politikwerdungsprozesse. „Pfadabhängigkeiten engen die potentiellen Handlungsalternativen ein und beeinflussen so die zukünftige Entwicklung“ (Beyer 2006,12).

Trotz der Prägekraft historischen Erfolges kann die Möglichkeit eines Wandels in lange Zeit vertrauter Vorgehensweise nicht geleugnet werden:

„Mit derselben Selbstverständlichkeit, mit der Fremde heute von politischer Mitbestimmung ausgeschlossen werden, hielt man in Europa im 18. und 19. Jahrhundert andere Bevölkerungsgruppen von Wahlen fern. Die Gründe, die dafür jeweils angeführt wurden, galten damals als zwingend, heute werden sie in allen westlichen Demokratien als inakzeptabel abgelehnt“ (Pöschl 2006, 635).

5. Resümee und Ausblick

Das österreichische Wahlrecht mit Auslandsbezug unterscheidet sich von den in Europa vorherrschenden Entwicklungen: Während eine Reihe europäischer Staaten auf den hohen AusländerInnenanteil mit einer Harmonisierung ihrer Staatsbürgerschaftsregelungen reagierten und damit den Kreis der Wahlberechtigten durch den erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft erweiterten, kam es in Österreich zu gegenläufigen Entwicklungen: hier erfolgte einerseits eine Verschärfung der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung. Andererseits ist mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes zum Primat des „StaatsbürgerInnenvorbehaltes“ die Einführung eines kommunalen AusländerInnenwahlrechts in weite Ferne gerückt.

Mit der rechtlichen Verankerung eines AuslandsbürgerInnenwahlrechts liegt Österreich zwar im europaweiten Trend, der vergleichsweise hohe Grad an Inklusivität hat allerdings dazu geführt, dass auch nicht-betroffene StaatsbürgerInnen im Ausland zur politischen Mitsprache berechtigt sind. Der dauerhafte Einschluss dieses Bevölkerungssegments zu Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen ohne zeitliche Begrenzung widerspricht eindeutig dem demokratischen Prinzip der *Betroffenheit*.

Als kultureller Erklärungsfaktor für diese spezielle Entwicklung wurde die ethnisch national geprägte Gemeinschaftsvorstellung herangezogen. *Die Vergabe von Wahlrecht in Österreich ist durch die Vorstellung einer ethnisch nationalen Gemeinschaft erklärbar.* Im empirischen Teil der Arbeit wurde dies anhand der Analyse politischer Debatten überprüft:

In den Argumentationen von GegnerInnen und BefürworterInnen eines AusländerInnenwahlrechts wird tatsächlich ein unterschiedliches Gemeinschaftsverständnis sichtbar.

GegnerInnen betrachten Einwanderung aus nationalstaatszentrierter Perspektive. Die Vorstellung einer „geschlossenen Gemeinschaft“ aktiviert Denkmuster sozialer Schließung: aus der Perspektive der InländerInnen wird die Einführung des AusländerInnenwahlrechts mit einer Entrechtung der StaatsbürgerInnen verbunden.

Es finden sich deutliche Hinweise auf ein überterritoriales, kulturelles Gemeinschaftsverständnis im Sinne einer Gesinnungs- oder Abstammungsgemeinschaft.

Von BefürworterInnen eines AusländerInnenwahlrechts wird ein offeneres Gemeinschaftsbild vertreten. Migration wird dabei als Bestandteil der Moderne aufgefasst. ImmigrantInnen werden als Individuen dargestellt, deren Wille zur Integration aktiv durch den Staat unterstützt werden muss. Integration in eine Gesellschaft muss aus dieser Perspektive schrittweise erfolgen und in beidseitigem Interesse sein. Das Gemeinschaftsverständnis ist territorial bestimmt, politische Mitspracherechte erwachsen aus der Anwesenheit bzw. dem Willen von ImmigrantInnen, einer Gemeinschaft anzugehören.

Auch in den Argumentationen um ein AuslandsösterreicherInnenwahlrecht bestätigt sich diese unterschiedliche Perspektive. Obwohl keine der politischen Parteien sich als Gegnerin eines AuslandsbürgerInnenwahlrechts deklariert, werden doch eindeutige Präferenzen für ein kulturelles oder territoriales Gemeinschaftsverständnis geäußert. Aus der territorialen Perspektive ist der Einschluss von AuslandsösterreicherInnen auf diejenigen zu beschränken, die einen aktiven Bezug zu Österreich haben und deren Interessen durch politische Prozesse im Inland stark betroffen sind. Aus einem kulturellen Gemeinschaftsverständnis ergibt sich das Mitspracherecht aus dem Status. Wer diesen Status besitzt ist dauerhaft mit der Gemeinschaft verbunden und daher zur Mitsprache berechtigt.

Während sich in der Debatte sehr wohl unterschiedliche Positionierungen von Gemeinschaft und Wahlrecht zeigen, lässt sich die Hypothese hinsichtlich ethnisch nationaler Argumente nicht eindeutig belegen. Offen ethnisch nationale Argumentationen finden nicht statt, allerdings sind bei VertreterInnen eines kulturellen Gemeinschaftsverständnisses Ansätze dieser Argumentationsweise zu finden.

Als weiterer Faktor wurde im vierten Kapitel die Rolle der Interessensvertretungen analysiert. Es wurde gezeigt, dass AusländerInnen-Interessensvertretungen im Vergleich zu jenen der AuslandsösterreicherInnen lose organisiert sind und häufig

zeitlich begrenzt agieren. AuslandsösterreicherInnen stehen durch ihre einflussreiche Interessensvertretung in direktem Kontakt mit politischen Parteien und Institutionen. Sie werden von den Parteien als WählerInnen wahrgenommen und besitzen somit Drohpotential im Sinne der Responsivität.

Die hohe Pfadabhängigkeit des Wahlrechts verhinderte bislang eine Orientierung am demokratischen Prinzip der Betroffenheit. Eine Entkoppelung von Staatsbürgerschaft und Wahlrecht setzt auf Grund der Tradition und des damit verbundenen Erfolgs hohe Änderungsbereitschaft voraus, die derzeit nicht vorhanden scheint.

Obwohl das demokratische Prinzip der Betroffenheit im Recht bislang keine Rolle spielte, tut es dies in den politischen Debatten sehr wohl. Die Gestaltung des Wahlrechts anhand dieses Prinzips wird von Abgeordneten mit territorialem Gemeinschaftsverständnis stark gefordert. Obwohl die Argumentation bezüglich Betroffenheit konsequent in beiden Wahlrechtsdebatten verfolgt wird, ist die Durchsetzung des Prinzips auf Grund des starken Widerstandes gegen ein offenes Gemeinschaftsverständnis sowie den oben angeführten Faktoren unwahrscheinlich. Das vorherrschende kulturelle Gemeinschaftsverständnis erschwert die Etablierung von *Betroffenheit* als ein zentrales Kriterium im Wahlrecht.

Diese Arbeit stellt eine Auseinandersetzung mit dem österreichischen Wahlrecht mit Auslandsbezug vor dem Hintergrund transnationaler Migration dar. Im Sinne eines demokratiethoretischen Ansatzes wurde versucht gegenwärtige Wahlrechtsausprägungen zu hinterfragen und möglich neue Denkansätze anzuregen.

Es sollte verdeutlicht werden, dass es im Sinne eines lebendigen Demokratieverständnisses künftig nötig sein wird, Wahlrechtskriterien zu finden, die flexibel auf den Lebenswandel der Individuen angewandt werden können. Wenn das an die Staatsbürgerschaft gekoppelte Wahlrecht keine Inklusivität mehr herzustellen vermag, so müssen Reformen des Wahlrechts oder auch Reformen der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung diskutiert und in Angriff genommen werden.

6. Bibliographie

Aigner, Dagmar (2006). Die Landtage, in: Dachs, Herbert et al. (Hg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien, 959-973.

Anderson, Benedict (1983). Imagined Communities: Reflections on the Origins and Spread of Nationalism, London.

Arrhenius, Gustaf (2004). The Democratic Boundary Problem, URL: <http://people.su.se/~guarr/Texter/Boundary.pdf>, Zugriff: 10.11.2008.

Barry, Kim (2006). Home and Away. The Construction of Citizenship in an Emigration Context, in: New York University Law Review, Vol. 81 (11), 11-59.

Basch, Linda/Glick-Schiller, Nina/Szanton-Blanc, Christina (1994). Nations Unbound. Transnational Projects, Postcolonial Predicaments, and De-Territorialized Nationstates, London.

Bauböck, Rainer (2002). How Migration transforms Citizenship: International, Multinational and Transnational Perspectives, IWE Working Paper No. 24, Austrian Academy of Sciences, URL: <http://www.eif.oeaw.ac.at/05workingpapers/archive05.html>, Zugriff: 03.05.2008.

Bauböck, Rainer (2003). Towards a Political Theory of Migrant Transnationalism, in: International Migration Review, Vol. 37 (3), 700-723.

Bauböck, Rainer (2003a). Wessen Stimme zählt? Thesen über demokratische Beteiligung in der Einwanderungsgesellschaft, in: Wiener Integrationsfonds (Hg.): Wiener Hefte zu Migration und Integration in Theorie und Praxis (I), Klagenfurt, 26-44.

Bauböck, Rainer (2005). Expansive Citizenship - Voting Beyond Territory and Membership, in: Political Science and Politics, Vol. 38 (4), 683-687.

Bauböck, Rainer (2006). Migration und politische Beteiligung: Wahlrechte jenseits von Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit, in: Manfred Oberlechner (Hg.) Die missglückte Integration? Wege und Irrwege in Europa, Wien, 209-223.

Bauböck, Rainer (2007). Political Ethics of External Citizenship, APSA 2007 panel on ethics of migration, URL: http://www.allacademic.com/one/prol/prol01/index.php?cmd=prol01_search&offset=0&limit=5&multi_search_search_mode=publication&multi_search_publication_fulltext_mod=fulltext&textfield_submit=true&search_module=multi_search&search=Search&search_field=title_idx&fulltext_search=External+citizenship, Zugriff: 03.05.2008.

Bauböck, Rainer (2007a). Stakeholder Citizenship and Transnational Participation: A Normative Evaluation of External Voting, Fordham Law Review, Vol. 75 (5), 2393-2447.

Bauböck, Rainer/Cinar Dilek (2001). Austrian Nationality Law, in: Hansen, Randall/Weil, Patrick (Hg.): Towards a European Nationality. Citizenship, Immigration and Nationality Law in the EU, Palgrave, 255-272.

Bauböck, Rainer/Liegl, Barbara (2000). Wahlrecht für AusländerInnen, in: Forum Politische Bildung (Hg.): Zum politischen System Österreich. Zwischen Modernisierung und Konservatismus. Informationen zur Politische Bildung, Band 17, Wien/Innsbruck, 80-81.

Bauböck, Rainer/Perchinig, Bernhard (2006). Migrations- und Integrationspolitik, in: Dachs, Herbert et al.: Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien, 726-742.

Bauer, Werner T. (2008). Das kommunale Ausländerwahlrecht im europäischen Vergleich. Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung, Gesprächskreis Migration und Integration, URL: <http://www.politikberatung.or.at/wwwa/documents/kommunalesauslaenderwahlrecht.pdf>, Zugriff: 03.05.2008.

Beckmann, Ludvig (2008). Democratic Inclusion, Law and Causes, in: Ration Juris, Vol. 21 (3), 348-364.

Beetham, David (1996). The Democratic Audit: Grundprinzipien und Schlüsselindikatoren politischer Demokratie, in: Campell, David et al. (Hg.): Die Qualität der österreichischen Demokratie. Versuche einer Annäherung, Wien, 19-44.

Benhabib, Seyla (2007). Identities, Affiliations and Allegiances, Cambridge.

Beyer, Jürgen (2006). Pfadabhängigkeit. Über institutionelle Kontinuität, anfällige Stabilität und fundamentalen Wandel, Frankfurt am Main.

Blais, André/Massicotte, Louis/ Yoshinka, Antoine (2001). Deciding who has the right to vote: a comparative analysis of election law, in: Electoral Studies, Vol. 20, 41-62.

Brubaker, Rogers (1992). Citizenship and Nationhood in France and Germany, Harvard.

Buchsbaum, Thomas (2004). E-Stimmabgabe für StaatsbürgerInnen im Ausland: Theorie und Praxis, in: Braun, Nadja et al. (Hg.): E-Democracy und E-Voting für Auslandsstaatsbürger, Arbeitspapier zum Tätigkeitsfeld der Informationsverarbeitung und Informationswirtschaft, 3, 11-20, URL: http://epub.wu-wien.ac.at/dyn/virlib/wp/eng/mediate/epub-wu-01_764.pdf?ID=epub-wu-01_764, Zugriff: 15.06.2008.

Cinar, Dilek (1994). From Aliens to Citizens. A Comparative Analysis of Rules of Transition, Institut für Höhere Studien (IHS), Reihe Politikwissenschaft (17), Wien.

Cohen, Jean L. (1999). Changing Paradigms of Citizenship and the Exclusiveness of the Demos, in: International Sociology, Vol. 14 (3), 245-268.

Cyrus, Norbert (2008). Politische Integration von Einwanderinnen und Einwanderern, URL:

http://www.unioldenburg.de/PolitischeBildung/download/2007_Sachsen_Politische_Integration.pdf, Zugriff: 16.12.08.

Dahl, Robert (1989). *Democracy and its Critics*, New Haven.

Davy, Ulrike (2001). Integration von Einwanderern: Instrumente – Entwicklungen – Perspektiven, in: Davy, Ulrike (Hg.): *Die Integration von Einwanderern. Band I Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich*, Frankfurt am Main/New York, 925-988.

Davy, Ulrike/Cinar, Dilek (2001). Ausgewählte europäische Rechtsordnungen: Österreich, in: Davy, Ulrike (Hg.): *Die Integration von Einwanderern. Band I Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich*, Frankfurt am Main/New York, 567-708.

Diendorfer, Gertraud (1994). Einleitung, in: Diendorfer Gertraud (Hg.): *Demokratie in der Krise? Zum politischen System Österreichs*, Informationen zur politischen Bildung 7, Wien, 5-6.

Donati, Paolo R. (2006). Die Rahmenanalyse politischer Diskurse, in: Keller, Reiner et al. (Hg.): *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band I: Theorien und Methoden*, Opladen, 145-176.

Dujmovits, Werner (2000). *Auslandsösterreicher-Wahlrecht und Briefwahl*, Wien.

Dujmovits, Werner (2001). Briefwahl - eine demokratische Erfordernis, in: Kohl, Helmut et al. (Hg.): *Österreichisches Jahrbuch für Politik 2000*, Wien, 289-317.

Earnest, David C. (2003). Noncitizen Voting Rights: A Survey of an Emerging Democratic Norm, Paper presented at the annual meeting of the American Political Science Association, Philadelphia Marriott Hotel, Philadelphia, URL: http://www.allacademic.com/meta/p63042_index.html, Zugriff: 12.08.2008.

Entman, Robert M. (1993). Framing: Toward Clarification of a Fractured Paradigm, in: *Journal of Communication*, Vol. 43 (4), 51-58.

Faist, Thomas (2001). Doppelte Staatsbürgerschaft als überlappende Mitgliedschaft, in: *Politische Vierteljahresschrift*, Vol. 42 (2), 247-264.

Fox, Jonathan (2005). Unpacking "Transnational Citizenship", in: *Annual Review of Political Sciences*, Vol. 8, 171-201.

Fraser, Nancy (2005). Reframing Justice in a Globalizing World, in: *New Left Review*, Vol. 36, 69-88.

Früh, Werner (2007). *Inhaltsanalyse*, Konstanz.

Gerdes, Jürgen/Faist, Thomas (2006). Von ethnischer zu republikanischer Integration. Der Diskurs um die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, in: *Berliner Journal für Soziologie*, Vol. 16 (3), 313-335.

Gerlich, Peter/Pfefferle, Roman (2006). Tradition und Wandel, in: Dachs, Herbert et al. (Hg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien, 501-511.

Glorius, Birgit (2007). Politische Migranten in Leipzig. Eine transnationale Perspektive auf Migration und Integration. Ein empirischer Forschungsbericht. Hallesche Diskussionsbeiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeographie 10, URL: <http://wcms-neu1.urz.uni-halle.de/download.php?down=3699&elem=1084562>, Zugriff: 16.01.2009.

Goodin, Robert (2007). Enfranchising All Affected Interests, and Its' Alternatives, in: Philosophy and Public Affairs, Vol. 35 (1), 40-68.

Göztepe-Celebi, Ece (2003). Die Unionsbürgerschaft und ihre Fortentwicklung im Hinblick auf die politischen Rechte, Schriftenreihe von Stipendiatinnen und Stipendiaten der Friedrich-Ebert-Stiftung, 19, Hamburg.

Grasl, Alexandra (2002). MigrantInnen als Akteure der österreichischen Politik. Politische Partizipation der neuen Minderheiten: Teilhabemöglichkeiten und -barrieren, erste Erfahrungen ethnische MandatsträgerInnen, Dipl.-Arb., Wien.

Habermas, Jürgen (1995). Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt.

Handstanger, Meinrad (2007). Wahlrecht mit Auslandsbezug: Europa-, Auslandsösterreicher-, Ausländerwahlrecht, in: Journal für Rechtspolitik, Vol. 15, 131-135.

Hansen, Randall/Weil, Patrick (2001). Introduction: Citizenship, Immigration and Nationality: Towards a Convergence in Europe? in: Hansen, Randall/Weil, Patrick (Hg.): Towards a European Nationality. Citizenship, Immigration and Nationality Law in the EU, Palgrave, 1-23.

Helmerich, Antje (2004). Ethnonationalismus und das politische Potential nationalistischer Bewegungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 20.10.2004, 19-25.

Hoffmann, Lutz (1994). Staatsangehörigkeit und Volksbewusstsein. Über den Zusammenhang zwischen Gesetz, Alltagsdenken und Justizrecht, in: Bryde, Bruno-Otto (Hg.): Das Recht und die Fremden. Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Baden-Baden, 33-48.

Hofhansel, Claus (2008). Citizenship in Austria, Germany and Switzerland: Courts, Legislators and Administrators, in: International Migration Review, Vol. 42 (1), 163-192.

IDEA Handbook (2007). Voting from Abroad. The International Idea Handbook, Stockholm.

Imhof, Kurt (2002). Öffentlichkeit und Identität, in: Kaelble, Hartmut et al. (Hg.): Transnationale Öffentlichkeiten und Identitäten im 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main, 37-56.

Itzigsohn, José (2000). Immigration and the Boundaries of Citizenship. The Institutions of Immigrants' Political Transnationalism, in: The International Migration Review, Vol. 34 (132), 1126-1154.

Jerabek, Franz (1989). Wahlrecht für Ausländer auf kommunaler Ebene. Enquete bei Bundesminister Dr. Löschnak, in: ÖGZ, Vol. 3 (10), 2-8.

Karlsson, Johan (2007). Democrats without Borders, Diss., URL: http://gupea.ub.gu.se/dspace/bitstream/2077/18348/2/gupea_2077_18348_2.pdf, Zugriff: 15.11.2008.

Katz, Richard S. (1997). Democracy and Elections, Oxford.

Lebhart, Gustav/Marik-Lebeck, Stefan (2007). Zuwanderung nach Österreich: Aktuelle Trends, in: Fassmann, Heinz (Hg.): Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht : rechtliche Rahmenbedingungen, demographische Entwicklungen, sozioökonomische Strukturen, Klagenfurt, 145-162.

Liegl, Barbara (2006). Die SPÖ, in: Tálos, Emmerich (Hg.): Schwarz-Blau. Eine Bilanz des "Neu-Regierens", Wien, 38-52.

Lister, Ruth (1997). Citizenship: Feminist Perspectives, Basingstoke.

Lopez-Guerra, Claudio (2005). Should Expatriates vote? in: Journal of Political Philosophy, Vol. 13 (2), 216-234.

Luethi, Barbara (2005). Transnationale Migration – Eine vielversprechende Perspektive? in: H-Soz-u-Kult, URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forumm/2005-04-003.pdf>, Zugriff: 10.01.2009.

Mackert, Jürgen (2004). Die Steuerung staatlicher Inklusion: Staatsbürgerschaftsregime im Vergleich, in: Schimank, Uwe et al. (Hg.): Governance und gesellschaftliche Integration, Wiesbaden, 111-127.

Mackert, Jürgen (2004a). Staatsbürgerschaft. Die sozialen Mechanismen interner Schließung, in: Mackert, Jürgen (Hg.): Die Theorie sozialer Schließung. Tradition, Analysen Perspektiven, Wiesbaden, 257-272.

Mackert, Jürgen/Müller, Hans-Peter (2007). Moderne (Staats-)Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatte der Citizenship Studies, Wiesbaden.

Matzka, Manfred (1990). Kommentar zur Nationalratswahlordnung 1990, Wien.

Mau, Steffen (2007). Mitgliedschaftsräume, wohlfahrtstaatliche Solidarität und Migration, in: Mackert, Jürgen (Hg.): Moderne (Staats-)Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatte der Citizenship Studies, Wiesbaden, 215-234.

Mayring, Phillip/Gläser-Zikuda, Michaela (2006). Die Praxis der qualitativen Inhaltsanalyse, Stuttgart.

Müller, Edith (1996). Die Auslandsösterreicher. Eine Untersuchung über Mediennutzung und kulturelle Identität bei aktiven Auslandsösterreichern, Dipl.-Arb., Wien.

Neisser, Heinrich (1993). Die Reform der Nationalratswahlordnung, in: Kohl, Andreas et al. (Hg.): Österreichisches Jahrbuch für Politik '92, Wien, 361-385.

Onay, Hanife (2004). (K)ein AusländerInnenwahlrecht in Österreich? Eine verpasste Chance für Integration, Dipl.-Arb., Wien.

Pelinka, Anton (2001). Parlament, Regierung und Justiz - Kapitel 3, in: Filzmayer, Peter et al. (Hg.): Medienpaket Politische Bildung, Wien, o.S. URL: http://aws.m-services.at/pdf/mp_pb/kapitel3.PDF, Zugriff: 14.02.2008.

Pelinka, Anton (2003). Demokratie – Weg und Ziel. Zwischen Gleichheit und Differenz, in: Wiener Integrationsfonds (Hg.): Wiener Hefte zu Migration und Integration in Theorie und Praxis (I), Klagenfurt, 45-54.

Perchinig, Bernhard (1999). Die gesellschaftliche Teilhabe von MigrantInnen, URL: <http://minderheiten.at/stat/stimme/stimme34a.htm>, Zugriff: 12.12.08.

Perchinig, Bernhard (2004). Kein Wahlrecht ohne roten Pass. Das VfGH-Erkenntnis zum Ausländerwahlrecht in Wien (VfGH 30.06.2004, G218/03), in: Juridikum - Zeitschrift im Rechtsstaat, Vol. 4, 178-181.

Perchinig, Bernhard (2006). Einwanderungs- und Integrationspolitik, in: Talos, Emmerich (Hg.): Schwarz-Blau - Eine Bilanz des "Neu-Regierens", Wien, 295-311.

Plasser, Fritz/Ullrich, Peter A. (2006). Wahlverhalten, in: Dachs, Herbert et al. (Hg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien, 550-560.

Pöschl, Magdalena (2006). Wahlrecht und Staatsbürgerschaft, in: Metin, Akyürek (Hg.): FS Schäffer Heinz- Staat und Recht in europäischer Perspektive, Wien, 633-667.

Puntscher Riekmann, Sonja (1994). Demokratie im Cyberspace. Über Demokratie, nationale Souveränität und Weltmarkt, in: Burger, Johann/Morawek, Elisabeth (Hg.): Demokratie in der Krise? Zum demokratischen Systems Österreich, Informationen zur politischen Bildung, Vol. 7, Wien, 15-24.

Rawls, John (1971). A Theory of Justice, Cambridge, zit. nach: Bauböck, Rainer (2003). Towards a Political Theory of Migrant Transnationalism, in: International Migration Review, Vol. 37 (3), 700-723.

Riegler, Henriette (1996). Seismographen der Demokratie: Über die politischen Rechte von ZuwanderInnen, in: Campbell, David F.J. et al. (Hg.): Die Qualität der österreichischen Demokratie. Versuche einer Annäherung, Wien, 131-153.

Röhrich, Wilfried (2001). Herrschaft und Emanzipation. Prolegomena einer kritischen Politikwissenschaft, Berlin.

Rosenberger, Sieglinde/Seeber, Gilg (2008). Wählen, Wien.

Rubio-Marin, Ruth (2006). Transnational Politics and the Democratic Nation-State: Normative Challenges of Expatriate Voting and Nationality Retention of Emigrants, in: New York University Law Review, Vol. 81, 117- 147.

Sahner, Heinz (1993). Vereine und Verbände in der modernen Gesellschaft, In: Best, Heinrich (Hg.): Vereine in Deutschland vom Geheimbund zur freien gesellschaftlichen Organisation, Bonn, 11-118.

Sassen, Saskia (1996). Losing Control? Sovereignty in an Age of Globalization, New York.

Schefbeck, Günther (2006). Das Parlament, in: Dachs, Herbert et al. (Hg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien, 139-187.

Scheufele, Dietram A. (1999). Framing as a Theory of Media Effects, in: Journal of Communication, Vol. 49 (4) 103-122.

Spiro, Peter J. (2006). Perfecting Political Diaspora, in: New York University Law Review, Vol. 81, 207-233.

Stein, Robert/Wenda, Gregor (2007). Wahlrechtsreform 2007, in: Öffentliche Sicherheit, Vol. 7, 139-142.

Steininger, Barbara (2006). Gemeinden, in: Dachs, Herbert et al. (Hg.) Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien, 990-1007.

Stokes, Geoffrey (2004). Transnational Citizenship: Problems of Definition, Culture and Democracy, in: Cambridge Review of International Affairs, Vol 17 (1), 119-135.

Strejcek, Gerhard (1993). Zur Neuregelung der Stimmabgabe im Ausland durch die Nationalrats-Wahlordnung 1992, in: Zeitschrift für Verwaltung, Vol. 18 (5), 431-438.

Thienel, Rudolf (2004). Staatsangehörigkeit und Wahlrecht im sich einigenden Europa: Das "Volk" im Sinne des Art. 3 1. ZPEMRK, in: Hammer, Stefan et al. (Hg.): Demokratie und sozialer Rechtsstaat in Europa. Festschrift für Theo Öhlinger, Wien, 356-394.

Valchars, Gerd (2006). Defizitäre Demokratie. Staatsbürgerschaft und Wahlrecht im Einwanderungsland Österreich, Wien.

Vertovec, Steve (1999). Conceiving and Researching Transnationalism, in: Ethnic and Racial Studies, Vol. 22 (2), 447-462.

Volf, Patrik-Paul/Bauböck, Rainer (2001). Wege zur Integration. Was man gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit tun kann, Klagenfurt/Celovec.

Waldrauch, Harald (2003). Electoral Rights for Foreign Nationals: A Comparative Overview of Regulations in 36 Countries. National Europe Center Paper No. 73,

National Europe Center, Canberra, URL:
<http://eprints.anu.edu.au/archive/00001568/>, Zugriff: 14.06.2008

Waldrauch, Harald/Sohler, Karin (2004). Migrantenorganisation in der Großstadt. Entstehung, Strukturen und Aktivitäten am Beispiel Wien, Wien.

Weichhart, Peter (1992). Heimatbindung und Weltverantwortung, in: Geographie heute, Vol. 13 (100), 33-44.

Weil, Patrick (2001). Zugang zur Staatsbürgerschaft. Ein Vergleich von 25 Staatsangehörigkeitsgesetzen, in: Conrad, Christoph/Kocka, Jürgen (Hg.): Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten, Hamburg, 92-111.

Weyss, Birgit (2002). Where do Aliens come from? Political Rights at the Local Level depending on the Country of Origin. A Discrimination according to International Human Rights Standards? Master Thesis, Coimbra, URL: http://www.fd.uc.pt/hrc/working_papers/ema_birgit_weyss.pdf, Zugriff: 03.12.08.

Werle, Raymund (2007). Pfadabhängigkeit, in: Benz, Arthur et al. (Hg.): Handbuch Governance. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder, Wiesbaden, 119-139.

Wiedemann, Marianne (2005). Staatsangehörigkeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung von Rechtsfragen mehrfacher Staatszugehörigkeit, Diss., Konstanz, URL: http://w3.ub.uni-konstanz.de/v13/volltexte/2005/1671/pdf/Dissertation_Wiedemann_Acrobat7.pdf, Zugriff: 15.09.08.

Wiener, Antje (1996). StaatsbürgerInnenschaft im Kontext: Staatsangehörigkeit und Zugehörigkeit, in: Kulawik, Teresa (Hg.): Der halbierte Staat: Grundlagen feministischer Politikwissenschaft, Frankfurt, 105-136.

Wiener, Antje (2007). Europäische Bürgerschaftspraxis, in: Mackert, Jürgen/Müller, Hans-Peter (Hg.): Moderne (Staats-)Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatte der Citizenship Studies, Wiesbaden, 261-283.

Wimmer, Andres/Glick Schiller, Nina (2002). Methodological Nationalism and beyond: Nationstate Building, Migration and the Social Sciences, in: Global Networks, Vol. 2 (4), 301-334.

Winkler, Jürgen R. (2006). Parteien und Parteiensysteme, in: Lauth, Hans-Joachim (Hg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung, Wiesbaden, 181-201.

Wodak, Ruth (1998). Zur diskursiven Konstruktion nationaler Identität, Frankfurt am Main.

Wüst, Andreas (2006). Wahlverhalten und politische Repräsentation von Migranten, in: Der Bürger im Staat, Vol. 56 (4), Stuttgart, 228-235.

Zuser, Peter (1996). Die Konstruktion der Ausländerfrage in Österreich. Eine Analyse des öffentlichen Diskurses 1990, in: Institut für Höhere Studien Wien - Reihe Politikwissenschaft (35), Wien.

6.1. Dokumente

BJA - Bundeskanzleramt (2007). Regierungsprogramm 2007-2010, URL: <http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=19542>, Zugriff: 04.09.2008.

BMeiA - Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten (2007). Außenpolitischer Bericht 2007. Jahrbuch der österreichischen Außenpolitik, Wien.

Stenographische Protokolle

Rahmenanalyse:

- 131. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XVII. Gesetzgebungsperiode (28.02.1990) AuslandsösterreicherInnenwahlrecht
- 11. Sitzung des Wiener Landtages – 17. Wahlperiode (13.12.2002) kommunales AusländerInnenwahlrecht

Grobanalyse:

Nationalrat:

- 5. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XX. Gesetzgebungsperiode (31.01.1996)
- 11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XX. Gesetzgebungsperiode (14.03.1996)
- 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XX. Gesetzgebungsperiode (30.10.1996)
- 67. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XX. Gesetzgebungsperiode (20.03.1997)
- 139. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XX. Gesetzgebungsperiode (18.09.1998)
- 149. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XXI. Gesetzgebungsperiode (26.11.1998)
- 55. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XXI. Gesetzgebungsperiode (31.01.2001)
- 71. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XXI. Gesetzgebungsperiode (06.06.2001)
- 97. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XXI. Gesetzgebungsperiode (21.03.2002)
- 7. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XXI. Gesetzgebungsperiode (06.03.2003)

- 14. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XXI. Gesetzgebungsperiode (07.05.2003)
- 32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XXI. Gesetzgebungsperiode (24.09.2003)
- 14. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XXIII. Gesetzgebungsperiode (07.03.2007)
- 24. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XXIII. Gesetzgebungsperiode (05.06.2007)
- 41. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich – XXIII. Gesetzgebungsperiode (05.12.2007)

Landtage:

- 27. Sitzung des Burgenländischen Landtages – XIX. Gesetzgebungsperiode (22.11.2007)
- 42. Sitzung des Niederösterreichischen Landtages- XVI. Gesetzgebungsperiode (25.01.2007)
- 49. Sitzung des Niederösterreichischen Landtages – XVI. Gesetzgebungsperiode (28.06.2007)
- 50. Sitzung des Niederösterreichischen Landtages – XVI. Gesetzgebungsperiode (30.08.2007)
- 44. Sitzung des Oberösterreichischen Landtages – XXVI. Gesetzgebungsperiode (4.12.2007)
- 2. Sitzung des Salzburger Landtages (17.10.2007)
- 13. Sitzung des Steiermärkischen Landtages – XIV. Gesetzgebungsperiode (03.07.2001)
- 23. Sitzung des Steiermärkischen Landtages – XIV. Gesetzgebungsperiode (12.03.2002)
- 69. Sitzung des Steiermärkischen Landtages – XIV. Gesetzgebungsperiode (18.01.2005)
- 33. Sitzung des Steiermärkischen Landtages – XV. Gesetzgebungsperiode (11.03.2008)
- 4. Sitzung des Tiroler Landtages – XII. Gesetzgebungsperiode (07.07.1994)
- 2. Sitzung des Vorarlberger Landtages – XXVIII. Gesetzgebungsperiode (05.03.2008)
- 1. Sitzung des Vorarlberger Landtages – XXV. Gesetzgebungsperiode (1993)
- 28. Sitzung des Wiener Landtages – 17. Gesetzgebungsperiode (20.10.2000)
- 17. Sitzung des Wiener Landtages – 17. Gesetzgebungsperiode (27.05.2002)
- 10. Sitzung des Wiener Landtages – 17. Gesetzgebungsperiode (23.09.2002)
- 10. Sitzung des Wiener Landtages – 17. Gesetzgebungsperiode (25.09.2002)
- 13. Sitzung des Wiener Landtages - 17. Gesetzgebungsperiode (07.03.2003)
- 14. Sitzung des Wiener Landtages - 17. Gesetzgebungsperiode (24.04.2003)
- 22. Sitzung des Wiener Landtages - 17. Gesetzgebungsperiode (30.06.2004)
- 25. Sitzung des Wiener Landtages - 17. Gesetzgebungsperiode (25.11.2004)
- 27. Sitzung des Wiener Landtages - 17. Gesetzgebungsperiode (28.01.2005)
- 19. Sitzung des Wiener Landtages - 18. Gesetzgebungsperiode (10.07.2008)

6.2. Medien

Dürigel, Günter (2008). Der Weltbund tagt in Salzburg. Auslandsösterreichertreffen vom 4. Bis 7. September 2008 in Salzburg, in: Rot-Weiß-Rot. Auslandsösterreicher Journal, Vol. 4, 4-9.

Echo – erste Zeitschrift der zweiten Generation (2001). Sonderausgabe Wiener Wahl Partie, Wien, URL: <http://www.latzinator.com/grr/echo/magazin/online/echoswwp/inhaltsverzeichnis.htm>, Zugriff: 11.11.2008.

Interview mit Tülay Tuncel, Linzer Wahlpartie, *Frozine*, Radio Fro 105,0, Sendung am 01.05.2003, Redaktion: Boria, Simone, URL: http://cba.fro.at/show.php?eintrag_id=1153, Zugriff: 15.11.08.

Mayer, Heinz (2002). Gutachten - Einführung eines Ausländerwahlrechts zu den Bezirksvertretungen in Wien, in: ÖGZ, Vol. 8, o.S., URL: <http://www.staedtebund.at/>, Zugriff: 15.09.2008.

Noormofidi, Donja (2007). Fremde Freunde, in: Der Falter 42, 17.10.2007, URL: <http://www.falter.at/web/print/detail.php?id=574>, Zugriff: 08.08.2008.

Pink, Oliver (2008) ‚Outlaws‘ unter sich. Der serbophile HC Strache, in: Die Presse, 20.02.2008.

Pink, Oliver (2008a). Ein Türke als Kanzler? Utopie Ballhausplatz, Alltag im Landtag, in: Die Presse, 08.11.2008.

Witzmann, Erich (2009). SPÖ, ÖVP ohne Migrationskandidaten, in: Die Presse, 30.09.2009.

6.3. Materialien

Auslandsösterreicher Weltbund (2008). Satzung, URL: <http://www.weltbund.at/pdf/Satzung.pdf>, Zugriff: 02.08.08.

BMeiA - Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten (2008). Presseaussendung 11.08.2008 Plassnik: "Briefwahl ohne Zeugen", URL: <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aktuelles/presseaussendungen/2008/plassnik-briefwahl-ohne-zeugen.html>, 11.08.2008, o.S.

Informationsschrift „Weltbund der Österreicher im Ausland. Position, Potential, Programm“ 1994 zitiert nach: Müller, Edith (1996). Die Auslandsösterreicher. Eine Untersuchung über Mediennutzung und kulturelle Identität bei aktiven Auslandsösterreichern, Dipl.-Arb., Wien.

Parlamentskorrespondenz (2006). Kohl eröffnet Ausstellung "Das 10. Bundesland" im Parlament, 06/25.04.2006/Nr. 353.

Parlamentsskorrespondenz (2006a). "Das 10. Bundesland" - Ausstellungseröffnung im Parlament, 06/25.04.2006/Nr. 355.

6.4. Internetquellen

AuslandsösterreicherInnen-Homepage des BmeiA, URL: <http://www.bmeia.gv.at/botschaft/auslandsoesterreicher.html>, Zugriff: 16.10.2008.

Auslandsösterreicher-Netzwerk des BMeiA, URL: <http://www.auslandsoesterreicherinnen.at/> Zugriff: 15.01.2009.

BMeiA - Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten (2007a). AuslandsösterreicherInnen Ratgeberinformation für AuslandsösterreicherInnen von A-Z, URL: <http://www.aoe-ratgeber.at/>, Zugriff: 06.06.2008.

BmeiA - Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (o.A.). Die Außenminister der Republik Österreich, URL: <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenministerium/der-aussenminister/die-aussenminister-der-republik-oesterreich.html>, Zugriff: 01.01.09.

BMI - Bundesministerium für Inneres (2008). Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, URL: <http://www.help.gv.at/Content.Node/26/Seite.260400.html>, Zugriff: 05.08.2008.

Homepage des AÖWB, URL: <http://www.weltbund.at/>, Zugriff: 13.12.2008.

Homepage Oberösterreich International, URL: <http://www.ooe-international.at/> Zugriff: 03.01.2009.

Homepage Tirol International – Tiroler Zukunftsstiftung URL: <http://www.tirol-international.at/> Zugriff: 03.01.2009.

Österreich News - Das österreichische Magazin in Deutschland (2006). Die Qual der Wahl für Auslandsösterreicher, URL: <http://www.oesterreichnews.de/die-qual-der-wahl-fuer-auslandsoesterreicher/87>, Zugriff: 13.12.2008.

SORA (2009). Nationalratswahl 2008, URL: http://www.slooe.at/Download/Dateien/NRW_08-09_Sora.pdf, Zugriff: 13.01.2009.

Statistik Austria (2008). Bevölkerung zu Jahresbeginn seit 2002 nach zusammengefasster Staatsangehörigkeit – Österreich, URL: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/022498.html, Zugriff: 13.11.2008.

Webservice der Stadt Wien, Mitglieder des Wiener Landtages, URL: <http://www.wien.gv.at/politik/landtag/zusammensetzung.html>, Zugriff: 03.11.2008

Wiener Wahl Partie (2000). Erstes offenes Plenum der Wiener Wahl Partie, URL: http://www.ballhausplatz.at/johcgi/ball/TCgi.cgi?target=home&ID_News=481, Zugriff: 24.10.2008.

Wiener Wahl Partie (2001), URL: http://www.no-racism.net/old/staatsrassismus/www_01.htm Zugriff: 16.12.2008.

Anhang

Abstract

Vor dem Hintergrund der Globalisierung lässt sich in demokratischen Nationalstaaten ein Wandel bezüglich der „Inlandsbezogenheit“ von Wahlen feststellen: Während Wahlen traditionell auf nationalem Territorium durchgeführt wurden und die Wahlberechtigung auf StaatsbürgerInnen mit Wohnsitz im Inland beschränkt war, öffnete sich in den letzten Jahrzehnten das Wahlrecht in vielen demokratischen Ländern. Einerseits in Richtung dauerhaft im Inland lebender AusländerInnen und andererseits gegenüber den im Ausland lebenden AuslandsbürgerInnen. Beide Formen der Wahlrechtserweiterung unterliegen, so die These dieser Arbeit, unterschiedlichen Gemeinschaftsverständnissen: während ein AuslandsstaatsbürgerInnenwahlrecht eher einem kulturellen Gemeinschaftsverständnis entspricht, liegt die Einführung eines AusländerInnenwahlrechts einem territorialen Verständnis demokratischer Gemeinschaft zu Grunde. Welches Prinzip in Österreich dominiert, wird anhand der politischen Debatte im Nationalrat sowie im Wiener Landtag untersucht, wobei ein besonderes Augenmerk auf das demokratische Prinzip der Betroffenheit gelegt wird.

Lebenslauf

Katharina Stöbich

geboren am 15.06.1986 in Wels, Oberösterreich

Ausbildung

Seit 10/2005	Universität Wien: Studium der Politikwissenschaft Forschungsinteresse: Partizipationsforschung, Friedens- und Konfliktforschung
Seit 10/2004	Universität Wien: Studium der Theater-, Film- und Medienwissenschaften

Berufserfahrung

Seit 10/2008	Workshopleiterin und wissenschaftliche Betreuerin bei den "Europawochen" des internationalen interkommunalen Zentrums Groß-Siegharts, Niederösterreich (Projekt zur Politischen Bildung für SchülerInnen)
Seit 10/2007	Projektassistentin im Kompetenzzentrum für elektronische Wahlen und Partizipation (E-Voting.CC), Wien
07/2007 – 09/2007	Volontärin bei der ständigen Vertretung Österreichs zu den Vereinten Nationen (Wien), IAEA, UNIDO und CTBTO (PrepCom)
01/2006 – 06/2007	Mitarbeiterin des Allgemeinen Entschädigungsfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

Publikationen

Forschungsnotiz in der "Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft"
Stöbich, Katharina/Kübel, Jana/Pfeffer, Daniela (2008). „Ka Moschee wär schee“ Ein Fall aus dem 20. Wiener Gemeindebezirk zum Thema "Islam und Öffentlichkeit", in: ÖZP, Vol. 4: Islam im öffentlichen Raum. Debatten und Regulationen in Europa, 483-487.